



# BERICHT

2016

**April 2017**

**JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS**

Publikation des Bundesamtes für Polizei fedpol

## **DIE THEMEN**

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internetlinks



# MROS

## 19. Jahresbericht

April 2017

# 2016

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

**Meldestelle für Geldwäscherei**

3003 Bern

Telefon: (+41) 058 463 40 40

Fax: (+41) 058 463 39 39

E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Jahresstatistik der Meldestelle</b>	<b>8</b>
2.1	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2016	8
2.2	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	10
2.2.3	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	12
2.2.4	Weiterleitungsquote	12
2.2.5	Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	13
2.2.6	Entscheidung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten	14
2.2.7	Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules	15
2.2.8	Artikel 11a GwG	16
2.3	Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	17
2.3.1	Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	17
2.3.2	Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)	18
2.4	Terrorismusfinanzierung	19
2.5	Detailstatistik	21
2.5.1	Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	21
2.5.2	Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	23
2.5.3	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	25
2.5.4	Die Banken	26
2.5.5	Verdachtsbegründende Elemente	27
2.5.6	Deliktarten der Vortat	29
2.5.7	Domizil des Vertragspartners	31
2.5.8	Nationalität des Vertragspartners	32
2.5.9	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	33
2.5.10	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	34
2.5.11	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	35
2.5.12	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	37
<b>3</b>	<b>Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2016)</b>	<b>40</b>
3.1	Ein gescheiterter Bürgermeister aus dem Mittelmeerraum eröffnet ein Restaurant in der Schweiz	40
3.2	Immer noch aktuell: Der Enkeltrick	40
3.3	Eine Prostituierte stiehlt ihrem Freier die E-Banking-Zugriffsdaten	41
3.4	Einfallsreiche Betrüger	42
3.5	Transfer von geraubtem Geld	42
3.6	Familienvermögen oder kriminelle Aktivität?	43
3.7	Hausrenovierung	43
3.8	Die Anwältin	44
3.9	Korrupter Finanzbeamter	45
3.10	Erschlichene Hypothek	45
3.11	Terrorismusfinanzierung?	46
3.12	Geständiger Vermögensverwalter	47
3.13	Dual-Use Güter	47
3.14	Börsenexperte als Kursmanipulator	48
3.15	Botschaftsmitarbeiter auf Abwegen	48
3.16	Gestohlene Identität	49

3.17	Ein bedeutendes Gemälde im Zentrum eines Vorschussbetrugs	50
<b>4</b>	<b>Aus der Praxis der Meldestelle</b>	<b>52</b>
4.1	Verdachtsmeldungen	52
4.1.1	Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre, während der Analysephase der MROS	52
4.1.2	Die neuen Entwicklungen beim Verdachtsmeldesystem	52
4.2	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG )	54
4.2.1	Tragweite von Artikel 7 SRVG in Bezug auf Artikel 9 GwG	54
<b>5</b>	<b>Internationales</b>	<b>57</b>
5.1	Egmont-Gruppe	57
5.2	GAFI/FATF	57
<b>6</b>	<b>Links</b>	<b>59</b>

# 1 Vorwort

Nie hat die MROS mehr Verdachtsmeldungen erhalten als 2016: Mit 2909 Verdachtsmeldungen – das macht durchschnittlich 11 Fälle pro Arbeitstag – haben die Finanzintermediäre rund 23 Prozent mehr Meldungen erstattet als im vorangegangenen Berichtsjahr.

Die Zahl der nach Massgabe des Melderechts eingegangenen Meldungen hat auch 2016 weiter zugenommen – ein Trend, der seit 2010 anhält und sich in den vergangenen drei Jahren deutlich verstärkt hat. Im Berichtsjahr sind 1827 Meldungen gestützt auf das Melderecht erstattet worden. Die niedrigere Meldeschwelle, von der im vierten Kapitel dieses Berichtes die Rede ist, könnte mit ein Grund für diese Zunahme sein. Ein weiterer Grund könnte in der zugenommenen Sensibilisierung der Finanzintermediäre bestehen, welche qualitativ hochwertige Meldungen an die MROS erstatten.

Die Quote der Meldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind, ist mit jener des Vorjahres vergleichbar, nämlich ungefähr 70 Prozent der Verdachtsmeldungen. Allerdings muss diese Quote relativiert werden, da die MROS erstmals nicht alle Verdachtsmeldungen bis Ende des Berichtsjahres behandeln konnte. Insgesamt werden 487 Meldungen, die im Wesentlichen gestützt auf das Melderecht erstattet worden sind, erst im Laufe des Jahres 2017 bearbeitet. Die Quote der 2016 erhaltenen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen ist folglich nicht definitiv.

Die MROS hat auch vermehrt von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, von Finanzintermediären Informationen einzuholen, die keine Verdachtsmeldung erstattet haben. So hat die Meldestelle im Berichtsjahr nahezu 100 Anfragen zur Herausgabe von Informationen mehr als im Jahr zuvor an Finanzintermediäre gerichtet. Die MROS ist in ihrem Entscheidungsinstrumentarium somit zusätzlich gestärkt worden, ob Meldungen gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten sind.

Wie die Zahl der Verdachtsmeldungen hat auch die Summe der damit verbundenen Vermögenswerte einen neuen Höchstwert erreicht: 5,3 Milliarden Franken. Etwa ein Drittel dieser Summe geht auf 15 umfangreiche Meldungen zurück, wovon zwei Drittel nach Massgabe des Melderechts und ein Drittel gestützt auf die Meldepflicht erstattet worden sind.

Im Jahr 2016 hat der Betrug wieder ganz oben auf der Liste der Vortaten gestanden. Im vorherigen Berichtsjahr war es die Korruption gewesen, ein Delikt, das in absoluten Zahlen gemessen weiter zunimmt.

Per 1. Januar 2016 wurde neu die Meldepflicht für Händlerinnen und Händler ins GwG aufgenommen. Die MROS hat im Berichtsjahr jedoch keine solchen Meldungen erhalten. Das Jahr 2016 war auch dasjenige, in welchem die Schweiz im Rahmen des GAFI-Länderexamens evaluiert worden ist. Die MROS hat an dieser Evaluation aktiv teilgenommen. Die Evaluation hat ergeben, dass die Organisation und die Tätigkeit der MROS vollumfänglich konform mit der GAFI-Empfehlung 29 sind. Einzig die Zusammenarbeit der MROS mit dem Ausland ist bemängelt worden. In der Tat darf sich die MROS auf der Basis von Informationen von ausländischen Meldestellen nicht an Finanzintermediäre wenden. Nur wenn bereits eine Verdachtsmeldung in der Schweiz existiert, ist die MROS gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG dazu befugt, einen anderen Finanzintermediär zu kontaktieren. So kann es vorkommen, dass wichtige Informationen, die der MROS zugestellt werden, in der Schweiz nicht verwendet werden dürfen.

Die MROS hat 2016 «Die Praxis der MROS» veröffentlicht, eine Sammlung aller in den Jahresberichten der vergangenen Jahre enthaltenen Stellungnahmen. Diese Publikation ist zusammen mit den Fortbildungsmassnahmen und den für Finanzintermediäre bestimmten Konferenzen als Teil der Mission der MROS zu verstehen. Eine Mission, die unter anderem darauf abzielt, die Akteure auf dem Finanzplatz Schweiz für die zahlreichen problematischen Aspekte und neuen Trends in der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu sensibilisieren.

Bern, im März 2017

Dr. iur. Stiliano Ordolli  
Chef Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab  
Abteilung Meldestelle für Geldwäscherei MROS

## 2 Jahresstatistik der Meldestelle

### 2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2016

Zusammenfassung 19. Geschäftsjahr (1.1.2016 – 31.12.2016)

Anzahl Meldungen	2016 Absolut	2016 Relativ	+/-	2015 Absolut	2015 Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>2 909</b>	<b>100.0%</b>	22.9%	2 367	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	<b>1 726</b>	<b>59.3%</b>	0.1%	1 724	72.8%
nicht weitergeleitet	<b>696</b>	<b>23.9%</b>	8.2%	643	27.2%
pendent	<b>487</b>	<b>16.8%</b>			
<b>Art des Finanzintermediärs</b>					
Banken	<b>2 502</b>	<b>86.0%</b>	15.9%	2 159	91.2%
Zahlungsverkehr	<b>129</b>	<b>4.4%</b>	122.4%	58	2.5%
Treuhänder	<b>45</b>	<b>1.6%</b>	-6.3%	48	2.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	<b>64</b>	<b>2.2%</b>	42.2%	45	1.9%
Rechtsanwälte	<b>5</b>	<b>0.2%</b>	-16.7%	6	0.3%
Versicherungen	<b>89</b>	<b>3.1%</b>	641.7%	12	0.5%
Kreditkarten	<b>21</b>	<b>0.7%</b>	61.5%	13	0.5%
Casinos	<b>14</b>	<b>0.5%</b>	366.7%	3	0.1%
Devisenhandel	<b>3</b>	<b>0.1%</b>	N/A	0	0.0%
Effekthändler	<b>3</b>	<b>0.1%</b>	0.0%	3	0.1%
Andere	<b>21</b>	<b>0.7%</b>	200.0%	7	0.3%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	<b>10</b>	<b>0.3%</b>	42.9%	7	0.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	<b>3</b>	<b>0.1%</b>	-50.0%	6	0.3%

#### Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	<b>5 320 801 413</b>	<b>100.0%</b>	10.2%	4 827 331 635	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	<b>2 515 571 959</b>	<b>47.3%</b>	-29.4%	3 564 058 681	73.8%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	<b>1 836 543 941</b>	<b>34.5%</b>	45.4%	1 263 272 954	26.2%
Summe der pendenten Meldungen	<b>968 685 512</b>	<b>18.2%</b>	N/A	0	0.0%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	<b>1 829 083</b>			2 039 430	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	<b>1 457 458</b>			2 067 319	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	<b>2 638 713</b>			1 964 655	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	<b>1 989 087</b>			0	

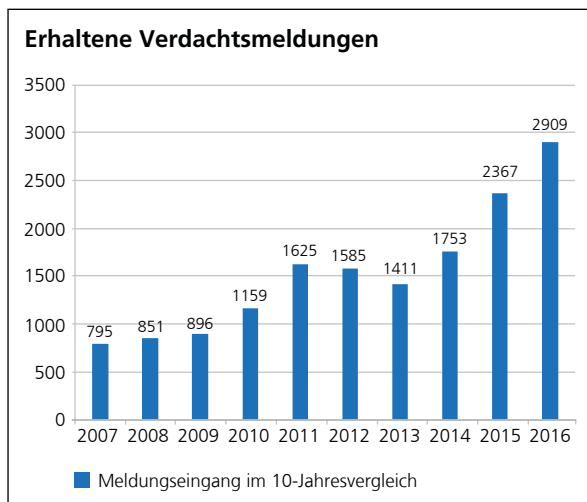


## 2.2 Allgemeine Feststellungen

Die im Berichtsjahr 2016 wichtigsten Aspekte lassen sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Mit 2909 erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden so viele Meldungen erstattet wie noch nie.
2. Die Summe der in Zusammenhang mit einem Verdacht gemeldeten Vermögenswerte beträgt über CHF 5,3 Milliarden, was ebenfalls einen Höchststand bedeutet.
3. Im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung wurden der MROS weniger Verdachtsmomente rapportiert als in den Vorjahren.
4. Die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist weiter gesunken.
5. Der Betrug hat die Bestechung als am meisten vermutete kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde wieder abgelöst.
6. Die Fälle in Zusammenhang mit betrügerischem Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, insbesondere sog. «Phishing-Fälle», haben einen weiteren Höchststand erreicht.
7. Die MROS hat erstmals 487 pendente Fälle zu verzeichnen, die sich noch in der Analysephase befinden.

### 2.2.1 Meldungseingang



Im Jahr 2016 erhielt die MROS 2909 Meldungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachtsmomenten; das sind fast 23 Prozent mehr als im Vorjahr. Die bisherige Höchstzahl von 2367 Meldungen von 2015 wurde um 542 Meldungen überschritten. Insbesondere das Vorliegen verschiedener Fallkomplexe hat zu dieser Zahl geführt. Die MROS hatte 2016 vier grössere

Fallkomplexe zu bearbeiten, die mehrere zusammengehörende Verdachtsmeldungen betrafen. Der komplexeste Fall, der 2015 bereits 276 Meldungen auslöste, generierte im Berichtsjahr weitere 160 Meldungen. Dabei ging es nochmals um eine Summe von über CHF 440 Millionen.

Wie im Vorjahr haben allein die Banken im Berichtsjahr mit 2502 mehr Meldungen erstattet als die Gesamtzahl aller Meldungen des bisherigen Rekordjahrs 2015 (2367; +135 Meldungen). Über 86 Prozent aller erhaltenen Meldungen kamen von diesem Sektor (Vorjahr ca. 91 Prozent). Während die Anzahl Meldungen der Banken von 2159 um 16 Prozent auf 2502 gestiegen ist, hat sich jene aus den anderen Sektoren beinahe verdoppelt (von 208 im Jahre 2015 auf 407).

Auffällig ist insbesondere die Zunahme der Anzahl Meldungen, die von Zahlungsverkehrsdienstleistern ergangen sind. Im Jahr 2015 erstatteten sie 58 Meldungen, 2016 waren es mit 129 mehr als doppelt so viele.

Die deutlichste Zunahme an Meldungen hat der Versicherungssektor zu verzeichnen. Hier stieg die Anzahl Meldungen von 12 im Vorjahr auf 89 im Jahr 2016, was einer Zunahme um 642 Prozent entspricht.

Die Höhe der involvierten Beträge stieg im Berichtsjahr um 10,2 Prozent auf über CHF 5,3 Mia. Die Summe der involvierten Beträge im Zusammenhang mit Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, sank um gut eine Milliarde Schweizerfranken oder 29,4 Prozent auf CHF 2,5 Mia.

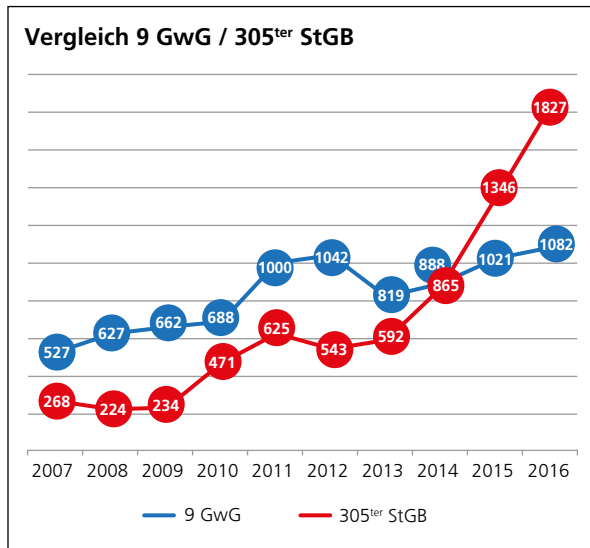
Im Gegensatz zum letzten Berichtsjahr, als die Bestechung den Betrug von der Spitze der am häufigsten gemeldeten Vortaten zur Geldwäscherei verdrängt hatte, ist im Jahr 2016 der Betrug mit 746 Meldungen wieder die meistgemeldete Vortat. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die diesbezügliche Anzahl der Meldungen markant von 445 auf 746, während die Anzahl mutmasslicher Bestechungsfälle von 594 auf 646 Meldungen anstieg.

Auch Meldungen zu Betrug in Zusammenhang mit sogenannten «Phishing»-Fällen, d.h. unter missbräuchlicher Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB, sind erneut stark gestiegen. Hier waren im Berichtsjahr 254 Fälle zu verzeichnen, während im Vorjahr 142 Meldungen erstattet wurden.

Erstmals waren im Berichtsjahr auch Meldungen im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 bis StGB zu verzeichnen. Die Anzahl ist mit 34 Meldungen aber eher tief. Es soll jedoch hervorgehoben werden, dass es sich um eine neue Straftat handelt. Die geringe Zahl an Meldungen, die gestützt auf diese Vortat erstattet worden ist, kann in den kommenden Jahren durchaus zunehmen.

**2.2.2 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB<sup>1</sup>) erstatteten Meldungen**

Von den im Berichtsjahr erstatteten 2909 Verdachtsmeldungen wurden 1827 aufgrund des Melderechts gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB (63 Prozent) und 1082 aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG eingereicht (37 Prozent).



Ab 2010, d.h. seit die nach Massgabe des Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatteten Verdachtsmeldungen ausschliesslich an die MROS zu richten sind, ist die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen stark gestiegen. Der im letzten Jahresbericht festgehaltene starke Anstieg hat sich im Berichtsjahr gar noch akzentuiert. Bereits zum zweiten Mal wurden mehr Verdachtsmeldungen gestützt auf das Melderecht als gestützt auf die Meldepflicht eingereicht.

Die Auswertung der Daten hatte letztes Jahr ergeben, dass der Bankensektor diesen Anstieg bei den Melderechtsmeldungen bewirkt hat: 2015 hatten die Banken 1266 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gegenüber

893 Meldungen gemäss Art. 9 GwG erstattet. Im Berichtsjahr haben die Banken 1583 Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gegenüber 919 Meldungen gemäss Art. 9 GwG abgesetzt. Die anderen Kategorien von Finanzintermediären haben gesamthaft erstmals ebenfalls mehr Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB abgesetzt. Die Praxis der jeweiligen Finanzsektoren unterscheidet sich hinsichtlich des Melderechts und der Meldepflicht nicht mehr. Hatten die Kategorien von Finanzintermediären ausserhalb des Bankensektors bis anhin meistens nach Massgabe der Meldepflicht Verdachtsmeldungen erstattet (128 Meldungen gemäss Art. 9 GwG gegenüber lediglich 80 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB im 2015), war es im Berichtsjahr genau umgekehrt (163 Meldungen gemäss Art. 9 GwG gegenüber 244 Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB). Im Berichtsjahr haben also erstmals sowohl die Banken als auch die übrigen Finanzintermediäre den Anstieg der Anzahl Melderechtsmeldungen zu verantworten. Innerhalb des Bankensektors wurden das Melderecht und die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich gehandhabt: 2015 erstatteten ausländisch beherrschte Banken Verdachtsmeldungen erstmals vorwiegend nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB (54,3 Prozent). Im Berichtsjahr bestätigte sich dieser Trend mit 68,8 Prozent erstatteter Meldungen nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB. Auch die Schweizer Grossbanken stützten sich wiederum vermehrt auf das Melderecht (75,6 Prozent der Meldungen). Kantonal- und Raiffeisenbanken haben im Berichtsjahr mehrheitlich nach Massgabe der Meldepflicht gemeldet. Ebenso die Privatbankiers. Diese unterschiedliche Praxis war bereits in den Vorjahren zu beobachten.

Dies bekräftigt, dass es vergleichsweise schwierig zu entscheiden ist, ob hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrates aus den Jahren 1993 und 1996 den Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB betreffend, wird sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist,

Bankentyp	9 GwG	in %	305 <sup>ter</sup>	in %	Total
Andere Banken	159	49.2	164	50.8	<b>323</b>
Ausländisch beherrschte Banken	206	31.2	454	68.8	<b>660</b>
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	87	28.2	221	71.8	<b>308</b>
Filialen ausländischer Banken	2	100	0	0	<b>2</b>
Grossbanken	190	24.4	589	75.6	<b>779</b>
Kantonalbanken	100	52.6	90	47.4	<b>190</b>
Privatbankiers	35	61.4	22	38.6	<b>57</b>
Raiffeisenbanken	119	77.3	35	22.7	<b>154</b>
Regionalbanken und Sparkassen	21	72.4	8	27.6	<b>29</b>
<b>Total</b>	<b>919</b>	<b>36.7</b>	<b>1 583</b>	<b>63.3</b>	<b>2 502</b>

<sup>1</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB ; SR 311.0).

Finanzintermediär	Meldungstyp	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
<b>Banken</b>	<b>Total</b>	<b>492</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>822</b>	<b>1080</b>	<b>1050</b>	<b>1123</b>	<b>1495</b>	<b>2159</b>	<b>2502</b>	<b>11899</b>
	9 GwG	291	386	386	417	523	596	598	711	888	898	5694
	9 GwG Abs. 1b	16	6	15	9	13	14	5	2	5	21	106
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	185	181	202	396	544	440	520	782	1266	1583	6099
<b>Casinos</b>	<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>63</b>
	9 GwG	2	1	5	4	3	1	6	6		7	35
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	1			4	3	5	2	3	3	7	28
<b>Devisenhandel</b>	<b>Total</b>			<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>		<b>5</b>			<b>3</b>	<b>26</b>
	9 GwG			5	6	3		4			2	20
	9 GwG Abs. 1b					2						2
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB					2		1			1	4
<b>Effekthändler</b>	<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>4</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>31</b>
	9 GwG	2	5	2	1		1	1	9		2	23
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB				3				1	3	1	8
<b>Geldwechsel/Change</b>	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>3</b>				<b>1</b>		<b>7</b>
	9 GwG	1	1	1		1				1		5
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB					2						2
<b>Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte</b>	<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>47</b>
	9 GwG	4	1	10	1	5	1	4	2	4	6	38
	9 GwG Abs. 1b											
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB			1					1	3	4	9
<b>Kreditkarten</b>	<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>21</b>	<b>112</b>
	9 GwG	2	2	3	5	6	20	11	9	11	13	82
	9 GwG Abs. 1b				1							1
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB			7	3	4	2	3		2	8	29
<b>Rechtsanwälte und Notare</b>	<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>31</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>114</b>
	9 GwG	7	10	11	12	27	11	8	9	4	2	101
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB				1	4	1	1	1	2	3	13
<b>Rohwaren- und Edelmetallhandel</b>	<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>33</b>
	9 GwG	5	1		1	1	3	8	2	1	1	23
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB							2	1	5	2	10
<b>SRO</b>	<b>Total</b>	<b>1</b>		<b>4</b>		<b>1</b>			<b>2</b>			<b>8</b>
	Art. 27 GwG	1		4		1			2			8
<b>Treuhänder</b>	<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>58</b>	<b>62</b>	<b>65</b>	<b>69</b>	<b>49</b>	<b>48</b>	<b>45</b>	<b>492</b>
	9 GwG	20	35	33	57	55	56	52	36	37	26	407
	9 GwG Abs. 1b			1	1	2	4			1	2	11
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	3	2	2		5	5	17	13	10	17	74
<b>Vermögensverwaltung</b>	<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>27</b>	<b>49</b>	<b>74</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>396</b>
	9 GwG	5	16	29	36	20	42	56	24	25	34	287
	9 GwG Abs. 1b				2	1		3	2		2	10
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	3	3	1	2	6	7	15	14	20	28	99
<b>Versicherungen</b>	<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>89</b>	<b>197</b>
	9 GwG	12	12	9	9	8	4	19	6	6	18	103
	9 GwG Abs. 1b						3			1	1	5
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	1	3			3	2		5	5	70	89
<b>Vertriebsträger von Anlagefonds</b>	<b>Total</b>	<b>1</b>								<b>1</b>		<b>2</b>
	9 GwG	1										1
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB									1		1
<b>Zahlungsverkehrsdienst- leister</b>	<b>Total</b>	<b>231</b>	<b>185</b>	<b>168</b>	<b>184</b>	<b>379</b>	<b>363</b>	<b>74</b>	<b>107</b>	<b>58</b>	<b>129</b>	<b>1878</b>
	9 GwG	156	149	147	122	324	280	43	66	33	45	1365
	9 GwG Abs. 1b		1			3	2					6
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB	75	35	21	62	52	81	31	41	25	84	507
<b>Übrige FI</b>	<b>Total</b>	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>21</b>	<b>43</b>
	9 GwG	2		1	4	2	4	1		4	1	19
	9 GwG Abs. 1b										1	1
	Art. 305 <sup>ter</sup> StGB								3	1	19	23
<b>Behörde</b>	<b>Total</b>		<b>1</b>						<b>2</b>			<b>3</b>
	Art. 16 Abs. 1 GwG		1						2			3

dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung der Geschäftsbeziehung dem Finanzintermediär Missbehagen bereitet. Demgegenüber besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB ist der Anwendungsbereich somit ungleich weiter gefasst als bei Art. 9 GwG. Die hohe Anzahl Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB zeigt auf, dass die Finanzintermediäre, welche selber Teil des Schweizer Geldwäschereibekämpfungsdispositivs sind, vermehrt bereit sind, diese Rolle aktiv wahrzunehmen. Die Finanzintermediäre haben sich im Zweifelsfall oft entschieden, ihr Melderecht zu gebrauchen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) hat die MROS den gesetzlichen Auftrag, Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren. Im Berichtsjahr hat sich die MROS diesbezüglich besonders bemüht, was nicht unwesentlich dazu beigetragen haben dürfte, dass gewisse Finanzintermediäre die Meldeschwelle bei Vorliegen eines einfachen Verdachts im Zusammenhang mit Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB gesenkt haben.

### **2.2.3 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG**

Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG müssen Finanzintermediäre der MROS auch melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbrechen und der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG stammen. Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei von zentraler Bedeutung. Eine Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ermöglicht es der MROS, Hinweise zu Vermögenswerten zweifelhaften Ursprungs und über verdächtige Personen zu sammeln. Die MROS kann diese Informationen den Strafbehörden oder ihren ausländischen Partnerstellen – Financial Intelligence Units (FIUs) – zustellen.

Im Berichtsjahr wurden gestützt auf diese Gesetzesbestimmung 27 Verdachtsmeldungen erstattet – das sind zwanzig mehr als im Vorjahr. Drei dieser Meldungen wurden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Der revidierte Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG trat 2009 in Kraft. Seither sind der MROS gestützt auf diese Bestimmung 119 Verdachtsmeldungen erstattet worden. Davon wurden 32 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In den Jahren seit 2009 hat die durchschnittliche Weiterleitungsquote bei 29,9 Prozent gelegen. In elf der 32 weitergeleiteten Verdachtsfällen ergingen Nichtanhandnahme- oder Nichteintretensverfügungen. Acht Verfahren wurden eingestellt, drei Fälle sind sistiert und eine Verdachtsmeldung führte zu einem Gerichtsentscheid<sup>2</sup>. Die anderen neun weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind hängig. Die Anzahl Nichtanhandnahmeverfügungen erklärt sich aus dem Umstand, dass die jeweilige Meldung bei Abbruch der Verhandlungen erstattet wird. Dies bedeutet, dass keine Vermögenswerte geflossen sind. Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich entsprechend oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es an einem Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde.

### **2.2.4 Weiterleitungsquote**

Die Weiterleitungsquote ist weiter gesunken, allerdings nur leicht. Sie ist 2016 um 1,5 Prozent tiefer als diejenige von 2015<sup>3</sup>. Im Berichtsjahr wurden 71.3 Prozent der Meldungen den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die durchschnittliche Weiterleitungsquote über die letzten zehn Jahre beträgt 79.5 Prozent. Allerdings waren bis Ende 2016 noch 487 Meldungen nicht bearbeitet worden. Die weiterhin sinkende Weiterleitungsquote erklärt sich durch die hohe Anzahl Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe des Melderechts erstattet worden sind. Bei der Analyse der in Anwendung von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatteten Meldungen ist die MROS an keine Fristen gebunden. Dadurch und dank der dem Meldeaufkommen angepassten personellen Ressourcen der MROS sowie der per Ende 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des GwG, welche der Meldestelle zusätzliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung einräumte, können vertiefte Abklärungen wahrgenommen werden. Damit geht eine Verbesserung der Filterfunktion der MROS einher, die darauf abzielt,

<sup>2</sup> Dieser Fall steht im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Basisgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediär einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er die gefälschte Bilanz einer dieser in der Schweiz ansässigen Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweisfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

<sup>3</sup> Im letztjährigen Jahresbericht wurde die Weiterleitungsquote 2015 mit 70,8 Prozent ausgewiesen. Die aktualisierten Zahlen zeigen nun, dass diese Quote bei 72,8 Prozent liegt. Dies erklärt sich dadurch, dass bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ein Fall jederzeit nachträglich weitergeleitet werden kann.

Weiterleitungsquote nach FI-Typ in %	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Banken	92.1%	87.4%	90.7%	90.6%	93.0%	88.7%	81.5%	75.9%	75.2%	73.1%	<b>81.5%</b>
Behörde		100.0%						100.0%			<b>100.0%</b>
Casinos	66.7%	100.0%	80.0%	50.0%	50.0%	16.7%	12.5%	55.6%	100.0%	46.2%	<b>48.4%</b>
Devisenhandel			100.0%	83.3%	57.1%		40.0%			50.0%	<b>68.0%</b>
Effekthändler	100.0%	80.0%	50.0%	25.0%		100.0%	100.0%	40.0%	0.0%	100.0%	<b>54.8%</b>
Geldwechsel/Change	100.0%	100.0%	100.0%		33.3%				0.0%		<b>57.1%</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	50.0%	100.0%	90.9%	100.0%	100.0%	0.0%	50.0%	0.0%	28.5%	37.5%	<b>57.8%</b>
Kreditkarten	100.0%	100.0%	100.0%	66.7%	100.0%	95.5%	64.3%	100.0%	92.3%	94.4%	<b>89.9%</b>
Rechtsanwälte und Notare	85.7%	80.0%	100.0%	69.2%	93.5%	75.0%	55.6%	60.0%	50.0%	80.0%	<b>78.9%</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0%	0.0%		0.0%	100.0%	33.3%	70.0%	100.0%	33.3%	0.0%	<b>57.6%</b>
SRO	100.0%		100.0%		100.0%			100.0%			<b>100.0%</b>
Treuhänder	82.6%	91.9%	86.1%	79.3%	85.5%	72.3%	79.7%	77.6%	43.8%	51.2%	<b>76.2%</b>
Vermögensverwaltung	75.0%	52.6%	83.3%	77.5%	92.6%	85.7%	86.5%	80.0%	88.9%	78.3%	<b>82.1%</b>
Versicherungen	61.5%	86.7%	66.7%	44.4%	63.6%	77.8%	78.9%	72.7%	33.3%	86.0%	<b>75.3%</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	0.0%								100.0%		<b>50.0%</b>
Zahlungsverkehrsdienstleister	51.9%	60.5%	84.5%	81.5%	86.3%	81.0%	51.4%	51.4%	54.4%	31.5%	<b>70.2%</b>
Übrige FI	100.0%		0.0%	25.0%	100.0%	100.0%	100.0%	0.0%	60.0%	50.0%	<b>57.7%</b>
<b>Total</b>	<b>79.1%</b>	<b>80.8%</b>	<b>89.0%</b>	<b>86.5%</b>	<b>90.5%</b>	<b>85.7%</b>	<b>79.5%</b>	<b>74.0%</b>	<b>72.8%</b>	<b>71.3%</b>	<b>79.5%</b>

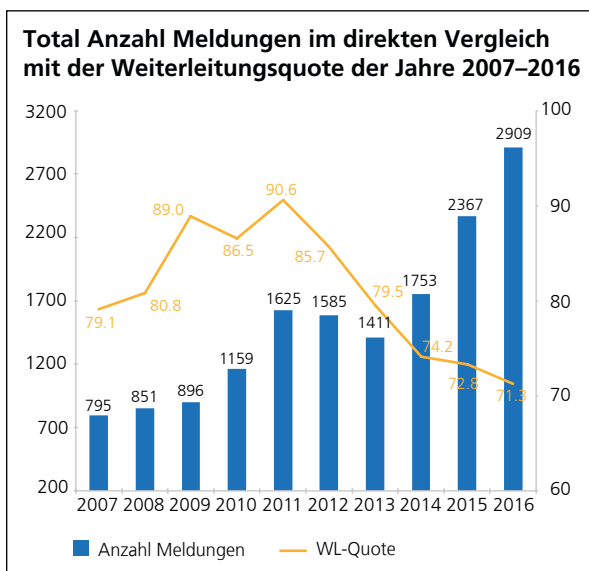
widerlegbare, unzureichend begründete oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand beweisbare Verdachtslagen auszutriggern und nicht an die Staatsanwaltschaften weiterzuleiten. Diese Triage schliesst freilich nicht aus, dass die MROS nicht weitergeleitete Informationen in ihrem Informationssystem weiterbearbeitet und zunächst zurückgehaltene Meldungen bei Eingang neuer verdachtsbegründender Erkenntnisse später doch noch an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Das Gleiche gilt, wenn die MROS aufgrund der gesetzlichen Fristen unter Zeitdruck über die Weiterleitung entscheiden muss und auf eine sol-

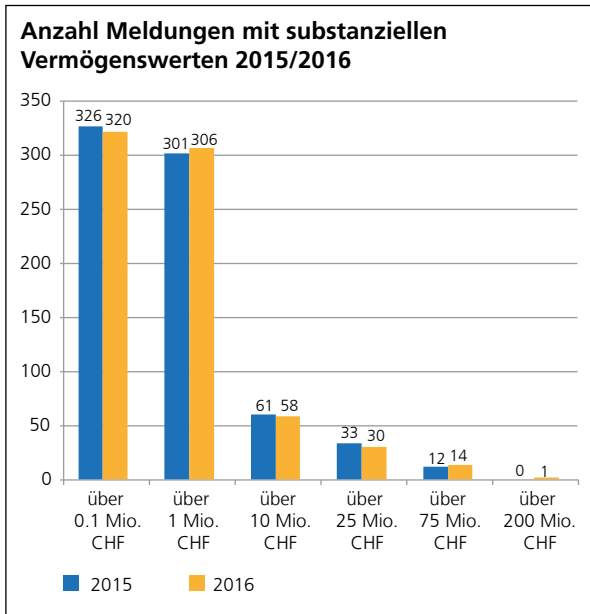
che verzichtet hat, ehe bspw. ihre ausländischen Partnerbehörden auf ihre Amtshilfegesuche geantwortet haben. Die sinkende Weiterleitungsquote ist somit keineswegs auf eine verminderte Qualität der Meldungen der Finanzintermediäre zurückzuführen. Diese ist unverändert hoch.

Durch das neue, per 1. Januar 2016 in Kraft getretene System werden die Analysemöglichkeiten der MROS noch weiter gestärkt, da in Zusammenhang mit Meldungen gemäss Art. 9 GwG die MROS neu nicht mehr an sehr kurze Bearbeitungsfristen gebunden ist, sondern 20 Arbeitstage für ihre Analyse aufwenden kann.

### 2.2.5 Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten

Die Rekordzahl der im Jahr 2016 erstatteten Verdachtsmeldungen spiegelt sich auch in der Summe der gemeldeten Vermögenswerte: über 5,32 Milliarden Schweizer Franken – nochmals 10 Prozent mehr als im bisherigen Rekordjahr 2015 (CHF 4,82 Mia.). Um diese Zunahme zu erklären, gilt es, die Anzahl Verdachtsmeldungen und diejenigen Verdachtsmeldungen zu analysieren, die substanzielle Vermögenswerte betreffen. Die Anzahl Verdachtsmeldungen ist um 23 Prozent gestiegen. Der Durchschnittswert der Meldungen insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr tiefer, kann aber als vergleichbar bezeichnet werden (CHF 1,8 Mio. gegenüber CHF 2 Mio.). Im Gegensatz zum Vorjahr gab es 2016 wieder eine Meldung, bei der sich die in Frage stehende Summe auf über 200 Millionen Schweizer Franken belief. Im Vorjahr gab es keine solche. Zusätzlich betrug 2016 die Summe in 14 Fällen mehr als 75 Millionen Franken (Vorjahr: 12).





Die Summe der 15 Verdachtsmeldungen, welche substanzielle Vermögenswerte aufweisen, beläuft sich auf über 1,8 Milliarden Franken, was über einem Drittel der Gesamtsumme der im Berichtsjahr erstatteten Meldungen entspricht. Die Summe der zwölf Meldungen aus dem Vorjahr, welche sich auf 1,3 Milliarden Franken belief, entsprach damals etwas mehr als einem Viertel der gemeldeten Vermögenswerte.

Sieben der 15 Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten wurden im Berichtsjahr weitergeleitet.

Die 15 im Jahr 2016 erstatteten Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten erfolgten aus unterschiedlichen Gründen. Analog zum Vorjahr waren Verdachtsmomente in Zusammenhang mit mutmasslichen Bestechungshand-

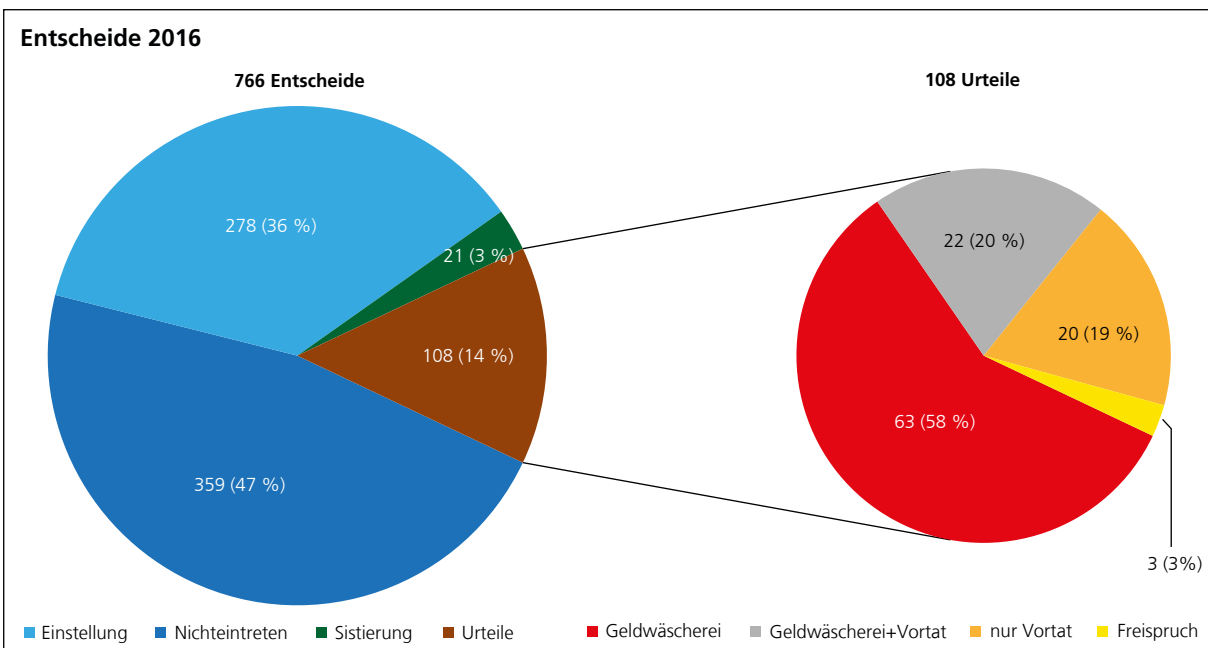
lungen und mit mutmasslicher Veruntreuung die strafbaren Vortaten, aber auch Geldwäscherei und Betrug. Auslösender Verdachtsgrund waren in den meisten Fällen Medienberichte (6). Informationen von Dritten, Informationen der Strafverfolgungsbehörden sowie Transaktionsmonitoring waren weitere auslösende Elemente. Zehn dieser 15 Meldungen wurden gestützt auf Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstattet, fünf gestützt auf Art. 9 GwG. Alle Meldungen stammten von Banken.

Meldungen im Zusammenhang mit dem grössten Fallkomplex des Berichtsjahres machten eine Summe von über CHF 440 Mio. aus.

Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen machten im Berichtsjahr rund ein Viertel der Summe der 2016 gemeldeten Vermögenswerte aus; diejenigen aufgrund des Melderechts gemeldeten Vermögenswerte betrafen drei Viertel. Dieses Verhältnis war im Jahr 2015 wie folgt: Melderecht: zwei Drittel, Meldepflicht: ein Drittel. Aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebenso viel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden.

**2.2.6 Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten**

Das Kuchendiagramm zeigt links die von Schweizer Strafverfolgungsbehörden gefällten Entscheide (Sistierung, Nichteintreten und Einstellung) und die während des Berichtsjahres ergangenen Urteile. Das Diagramm rechts zeigt, nach Straftat unterteilt, die von Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen.



Im Berichtsjahr sind 766 Entscheide in Zusammenhang mit einer Meldung gefällt worden. 14 Prozent davon sind (rechtskräftige) Verurteilungen. Fast die Hälfte der Entscheide sind Nichteintretensverfügungen.

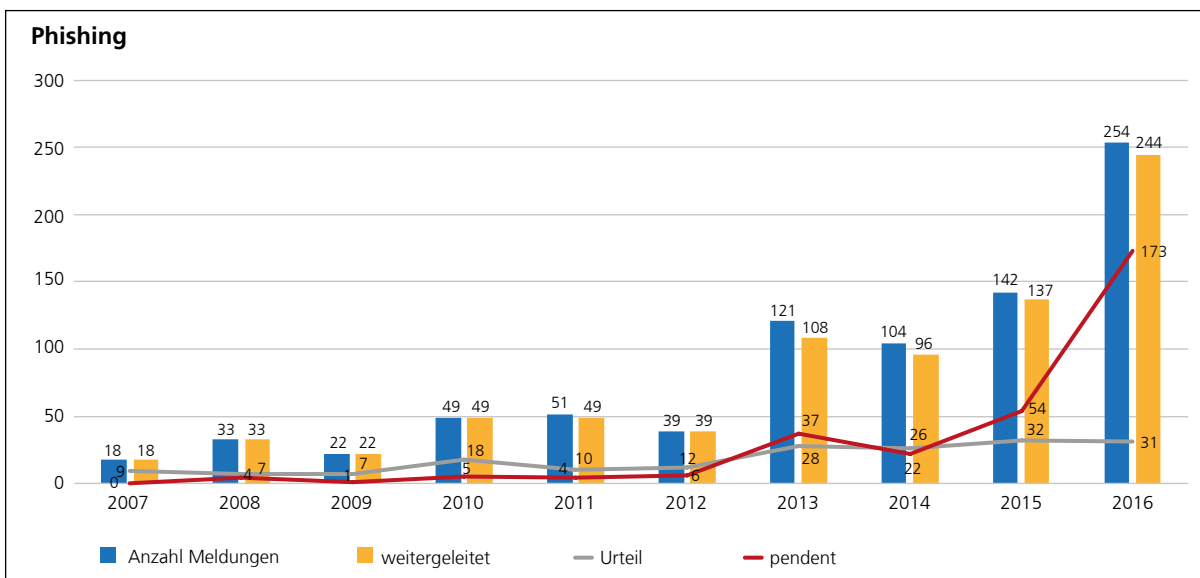
In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das Schweizer Rechtssystem und die Strafprozessordnung nicht allein auf Verurteilungen ausgerichtet sind. Da der Schweizer Finanzplatz international ausgerichtet ist, beinhalten die Strafverfahren oftmals eine internationale Komponente, sodass nicht selten zur gleichen Sache im Ausland ein Verfahren geführt wird, welches dort zu einer gerichtlichen Beurteilung führt. In derartig gelagerten Fällen werden die ausländischen Behörden gegebenenfalls auf dem Wege der Rechtshilfe mit den in der Schweiz erlangten Erkenntnissen unterstützt. Die in der Schweiz angehobenen Strafverfahren werden indessen in Anwendung des «ne bis in idem-Prinzips» eingestellt. Aufgrund eines Auslandsbezugs können aber auch die schweizerischen Strafverfolgungsinstanzen auf rechtshilfweise Auskünfte ausländischer Stellen angewiesen sein. Leider ist dies nicht mit allen Staaten mit hinreichenden Erfolgsaussichten realisierbar. Der gerichtliche Nachweis von im Ausland begangenen Vortaten war früher zudem schwerer zu erbringen und führte häufiger zu Einstellungen, weil damals das weltumspannende Netz von Meldestellen und deren Befugnisse zur gegenseitigen Amtshilfe wesentlich weniger weit ausgebaut war als heute. Des Weiteren sind knapp 46 Prozent aller zwischen 2007 bis 2016 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Gegenstand noch hängiger Strafverfahren. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird allerdings immer noch nicht konsequent eingehalten (siehe weiter unten 2.5.12).

### 2.2.7 Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules

Im Berichtsjahr gingen bei der MROS 254 Meldungen in Zusammenhang mit Datenpiraterie bzw. mit dem als Vortat gemeldeten Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB ein. Im Vorjahr waren es 142 Meldungen. Die Anzahl Meldungen 2016 stellt in Bezug zu dieser gemeldeten Vortat einen Höchstwert dar (bisheriger Höchstwert waren 142 Meldungen aus dem Jahr 2015). In den meisten Fällen ist das Betrugsmuster vergleichbar:

Der mutmassliche Finanzagent (Money Mule) erhält Vermögenswerte auf sein Konto. Dabei handelt es sich meistens um einen vierstelligen Betrag. Im Vorfeld wurde er von einer Drittperson kontaktiert oder hat auf ein Stelleninserat geantwortet und sich bereit erklärt, sein Konto für solche Transaktionen zu Verfügung zu stellen. Der Finanzagent wird dann aufgefordert, das Geld bar abzuheben und per Post oder mittels eines Zahlungsverkehrsdienstleisters (Money Transmitter) an eine unbekannte Person im Ausland zu senden. Er kann dann jeweils eine Kommission sowie das Kleingeld behalten. Das Geld, das der Finanzagent auf sein Konto erhalten hatte, wurde widerrechtlich erlangt, bspw. indem ein Konto einer nichtsahnenden Drittperson gehackt wurde. Der Finanzagent macht sich unter Umständen, d.h. insbesondere wenn das subjektive Tatbestandselement gegeben ist (Eventualvorsatz genügt), der Geldwäscherei schuldig. Musste der Finanzagent zumindest damit rechnen, dass das Geld deliktischer Herkunft sein könnte, wird von der Gerichtspraxis Eventualvorsatz bejaht.

Von den 254 im Berichtsjahr ergangenen Meldungen sind 244 den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Bereits im Laufe der Berichtsperiode sind 31 Urteile in Bezug auf die 244 weitergeleiteten Fälle er-



folgt. Weitere 173 Fälle sind derzeit noch pendent. In den restlichen 40 Fällen erging ein Nichtanhandnahme-, Sistierungs- oder Einstellungsentscheid.

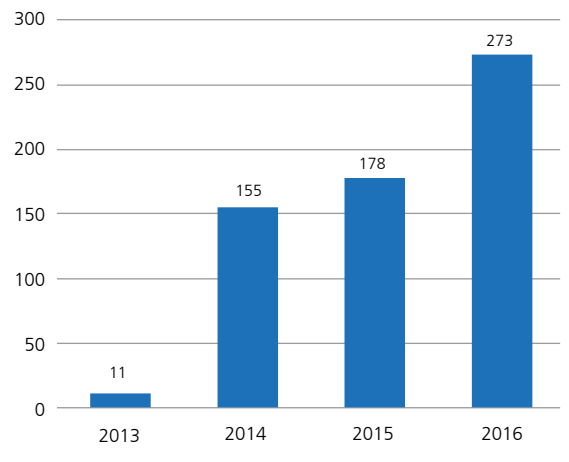
Die Graphik zeigt die Weiterleitungsquote in Zusammenhang mit solchen Fällen sowie die Anzahl Verurteilungen, die mit diesen Fällen ergehen. Von den Total 833 seit 2007 erhaltenen Meldungen wurden 795 weitergeleitet (96 Prozent). Bisher sind 180 Urteile ergangen, d.h. dass in knapp 23 Prozent aller weitergeleiteten Fälle Urteile ausgesprochen werden. Diese Quote dürfte noch ansteigen, da total 306 weitergeleitete Fälle weiterhin pendent sind, davon allein 173 für das Jahr 2016.

### 2.2.8 Artikel 11a GwG

Gemäss dem am 1. November 2013 in Kraft getretenen Art. 11a Abs. 2 GwG ist die MROS dazu berechtigt, auch von Finanzintermediären, die nicht gemeldet haben, zusätzliche Informationen einzufordern. Dritte Finanzintermediäre – Finanzintermediäre, die an einer Transaktion oder Geschäftsverbindung beteiligt sind oder waren, aber keine Meldung erstattet haben – müssen auf Aufforderung hin, der MROS alle sachbezogenen Informationen liefern. Im Zuge der Analyse eines Verdachtsfalls zeigt es sich oft, dass an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mehrere Finanzintermediäre beteiligt sind. Die MROS kann aber nur dann zusätzliche Informationen einfordern, wenn sich aus der Analyse einer Meldung ergibt, dass ein anderer Schweizer Finanzintermediär betroffen ist als derjenige, der bereits eine Meldung erstattet hat. Liegen Hinweise aus anderen Quellen vor, kann die MROS mangels gesetzlicher Grundlage nicht an Finanzintermediäre gelangen.

Zur Erhebung zusätzlicher Informationen verwendet die MROS Formulare, die sich je nach Fall auf die Bestimmungen im ersten oder zweiten Absatz des Art. 11a GwG beziehen. Auf den Formularen ist eine Liste mit einzureichenden Unterlagen enthalten. Die MROS verlangt jeweils nur diejenigen Unterlagen, die zur vertieften Analyse eines konkreten Verdachtsfalls notwendig sind. Die MROS weist explizit darauf hin, dass der Umstand allein, dass die MROS einen Finanzintermediär dazu auffordert, bestimmte Informationen zu liefern, nicht automatisch bedeutet, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, zumal die ursprüngliche Meldung auch gestützt auf einen einfachen Verdacht im Sinne von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstattet worden sein kann. Mit dem 1998 vom Gesetzgeber vorgesehenen Meldesystem sollte nämlich eine automatische Meldeerstattung vermieden werden. Der Finanzintermediär muss selber einen konkreten Verdacht haben, um eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dieser Verdacht sollte auf der Sachlage und den ihm vorliegenden Informationen gründen. Der Finanzintermediär kann indessen nicht einfach darüber hinwegsehen, dass die MROS als zentrale nationale Meldestelle über seinen Kunden Informationen eingefordert hat, zumal der

**Anzahl Aufforderungen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG**



Aufforderung jeweils eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs vorausgeht. Der dritte Finanzintermediär muss deshalb zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GwG vornehmen. Anhand der Erkenntnisse wägt er ab, ob ein konkreter Verdacht besteht. Ist das der Fall, erstattet er der MROS gestützt auf Art. 9 GwG oder auf Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB eine Verdachtsmeldung. Erhärtet sich hingegen ein Verdacht im Rahmen der Zusatzabklärungen nicht, übermittelt der Finanzintermediär einzig diejenigen Informationen, die die MROS einfordert.

Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG forderte die MROS im Berichtsjahr 273-mal zusätzliche Informationen ein, was einem Anstieg von 95 Anfragen gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Der Dritt-Finanzintermediär kann der Aufforderung der MROS auch nachkommen, indem er die Dokumente einer Verdachtsmeldung beilegt, falls er einen genügenden Verdacht als gegeben erachtet. Im Berichtsjahr erhielt die MROS in 42 Fällen eine Meldung, die als Grund den Erhalt einer Aufforderung gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG aufführten (Vorjahr: 28). 34 der 42 Meldungen wurden weitergeleitet (Vorjahr: 23 der 28).

Dank der Angaben der angeschriebenen Finanzintermediäre konnten Verdachtsfälle eingehender analysiert werden. Die Erhebung zusätzlicher Informationen ist für die MROS oft von weitreichender Bedeutung, zumal es zu entscheiden gilt, ob die Nachforschungen zu einem Verdachtsfall eingestellt werden sollen oder ob es sich rechtfertigt, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Die nach Massgabe von Art. 11a Abs. 2 GwG eingeholten zusätzlichen Informationen erlaubten es der MROS im Berichtsjahr oftmals, die Verdachtsmeldung ad acta zu legen. So trägt die neue Bestimmung, wonach die MROS unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen anfordern kann, auch zur Senkung der Weiterleitungsquote bei.



### 2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)

Die nachfolgenden Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der MROS und ihren ausländischen Partnerstellen.

Die ausländischen Partnerstellen, d.h. die anderen FIUs (Financial Intelligence Units), und die MROS können auf dem Weg der administrativen Amtshilfe Informationen austauschen, die die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie die Terrorismusfinanzierung betreffen. Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2.) regelt den internationalen Informationsaustausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfeweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen, der in der Interpretativnote zur Empfehlung 40 explizit geregelt ist.

#### 2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

##### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

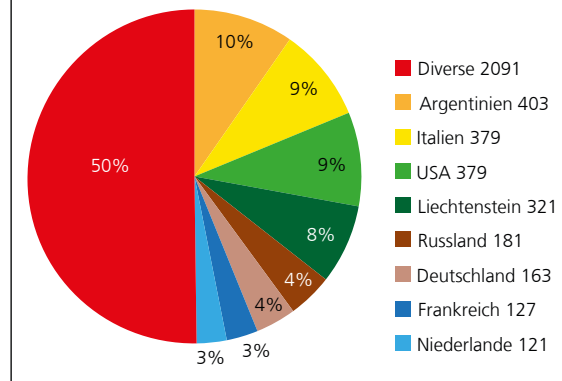
##### Analyse der Grafik

– Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat nochmals stark zugenommen und einen erneuten Höchststand erreicht.

Die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist um 503 auf 4165 gestiegen. Der seit 2007 anhaltende Trend, dass Amtshilfeanfragen von FIUs stetig zu nehmen, hat sich – nach einem leichten Rückgang 2014 – im Berichtsjahr somit verstärkt. Dies ist sowohl auf die zunehmende internationale Verflechtung von Finanzflüssen zurückzuführen als auch auf die Zunahme der Mitglieder in der Egmont-Gruppe.

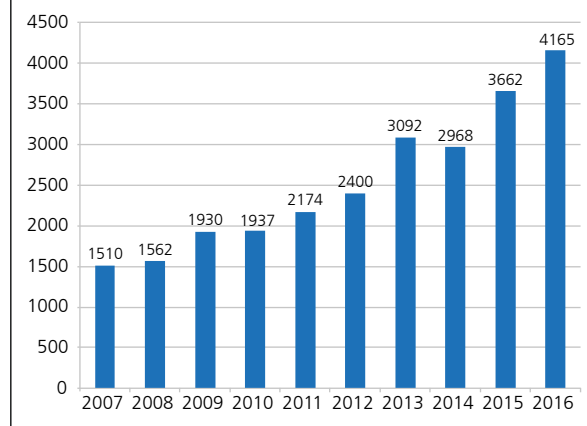
Im Berichtsjahr 2016 hat die Meldestelle mit 722 Anfragen aus 94 Ländern leicht weniger ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2015: 811 Anfragen aus 96 Ländern). Im Berichtsjahr hat die MROS 230 Spontaninformationen aus 40 Ländern erhalten (Vorjahr: 132 aus 29 Ländern). Spontaninformationen sind Informationen einer ausländischen Gegenstelle mit Bezug zur Schweiz, die keine Antwort verlangen. MROS wurde also 2016 insgesamt 952 Mal (Vorjahr: 943) von einer ausländischen Gegenstelle angegangen.

2016: 4165 natürliche / juristische Personen



Zum Vergleich: 2007 bis 2016

Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragte natürliche / juristische Personen



Die Zahl der Anfragen ausländischer FIUs, welchen die Meldestelle aus formellen Gründen nicht Folge leisten konnte, betrug im Berichtsjahr 10 (Vorjahr: 31). Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es trotz Aufforderung der MROS, entsprechende Angaben nachzuliefern, an einem direkten Bezug zur Schweiz.

Im Gegensatz zum Vorjahr, in dem ausländische Anfragen durchschnittlich innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang beantwortet wurden, stieg die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Berichtsjahr auf elf Arbeitstage.

**2.3.2 Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)**

Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte spielen bei der Analysetätigkeit eine wichtige Rolle, da die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen, die bei der MROS eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

**Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.

**Analyse der Grafik**

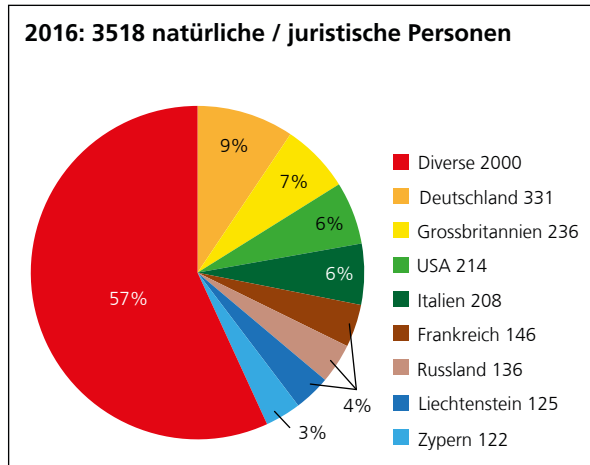
– Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist stark gestiegen und hat einen Höchststand erreicht.

Im Berichtsjahr hat die MROS 758 Anfragen zu 3518 Personen (davon 1806 natürliche und 1712 juristische Personen) an 102 ausländische Partnerstellen gerichtet (2015: 583 Anfragen zu 2159 Personen, 1207 natürliche und 952 juristische, an 96 ausländische Partnerstellen). Die MROS hat 2016 zusätzlich zu den 758 Anfragen 146 Spontaninformationen an 46 Länder versandt (2015: 68 Spontaninformationen an 29 Länder). Analog der Erhöhung der Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen in 2016 nahmen auch die Amtshilfeanfragen ins Ausland zu, was ein Indiz für die zunehmende Komplexität der Verdachtsmeldungen ist. Auch hat sich die Anzahl angefragter Partnerstellen von 96 auf 102 erhöht.

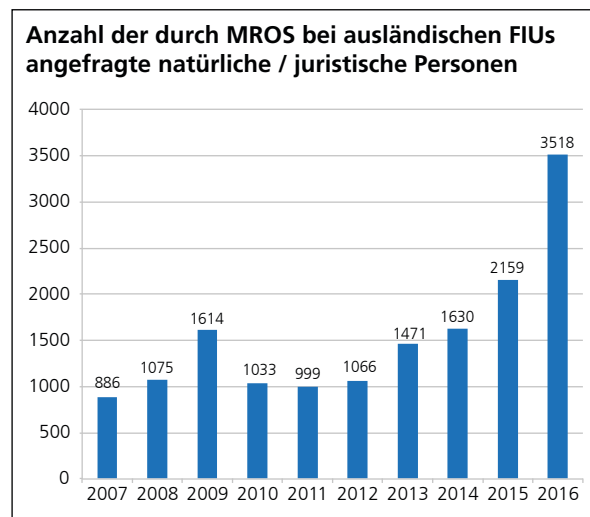
Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 27 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt (Vorjahr: 21).

Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Gegenstellen in Deutschland, Italien, Grossbritannien und USA.

Im Berichtsjahr 2016 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 293 Personen oder Gesellschaften (2015: 180) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.



**Zum Vergleich: 2007 bis 2016**



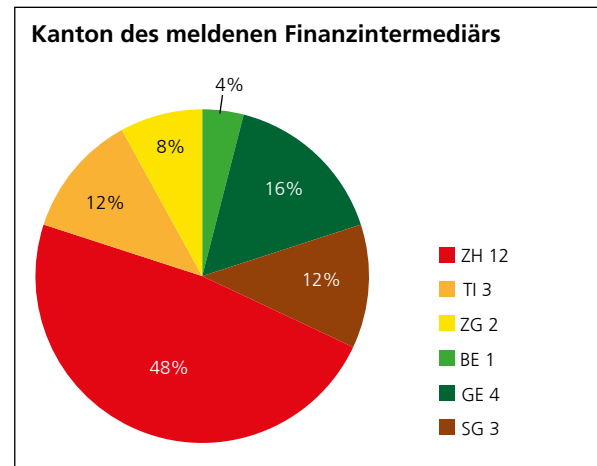
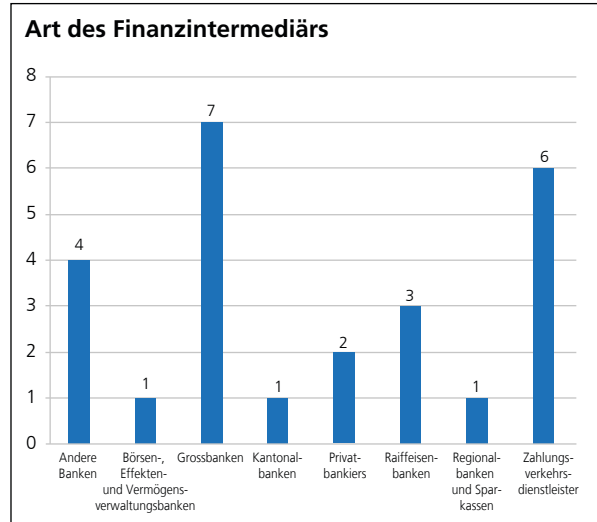
### 2.4 Terrorismusfinanzierung

Die Analyse von Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre durch die Meldestelle für Geldwäscherei MROS dient nicht allein der Bekämpfung von Geldwäscherei, sondern auch der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Im Berichtsjahr wurden 25 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 13 Meldungen. Allerdings kann man angesichts der grossen Schwankungen über die Jahre nicht von einer abnehmenden Tendenz sprechen. Generell ist über die letzten Jahre nämlich eine Gesamtzunahme der Fälle zu verzeichnen. Im Vorjahr, das mit 38 Meldungen ein Rekordjahr war, entsprachen die 38 Meldungen 19 Einzelfällen. Im Berichtsjahr sind 23 der 25 Meldungen Einzelfallmeldungen. Die Situation hat sich insgesamt gegenüber den Vorjahren stark verändert. In Bezug auf die Vermögenswerte wurde mit über CHF 180 Mio. gemeldeten Werten das Vorjahr um fast 150 Millionen Schweizer Franken übertroffen. Verglichen mit den involvierten Vermögenswerten im Zusammenhang mit gemeldeten Geldwäschereverdachtsmomenten bleiben die Beträge allerdings gering. Immerhin waren 2016 pro Terrorismusfinanzierungsverdachtsmeldung Vermögenswerte von durchschnittlich CHF 7.2 Mio. involviert.

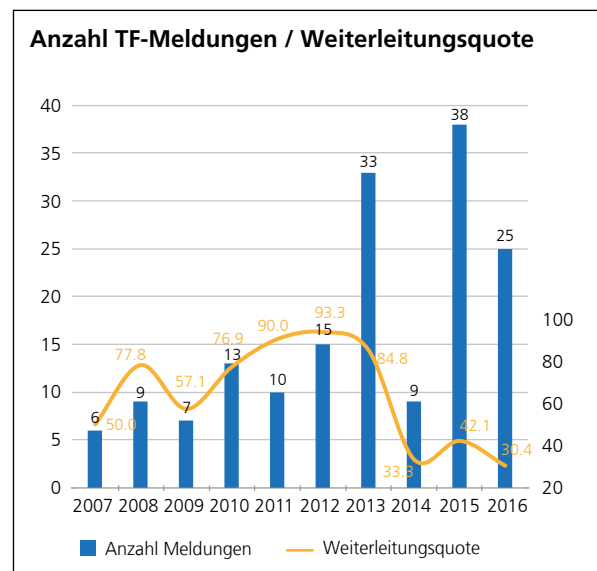
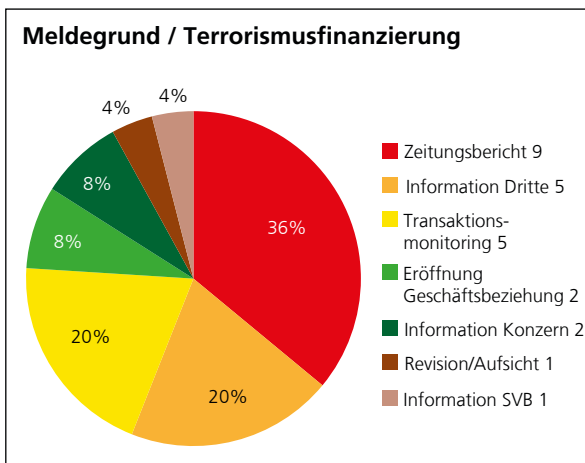
Fünf Meldungen betrafen Personen, die auf einer sogenannten OFAC-Liste aufgeführt sind. OFAC steht für Office of Foreign Assets Control und ist die Exportkontrollbehörde des Finanzdepartementes der Vereinigten Staaten. Diese Behörde führt diverse Listen, die teilweise auch mutmassliche terroristische Aktivitäten zum Gegenstand haben und dementsprechend natürliche und juristische Personen auführen.

Eine Meldung betraf eine Person, die auf der sogenannten Taliban-Liste aufgeführt ist.

Diese Liste basiert auf der Resolution 1267 des UNO Sicherheitsrates aus dem Jahr 1999, welche über die Jahre verschiedentlich modifiziert wurde. Heute richten sich die damit verbundenen Sanktionsmassnahmen nicht mehr gegen



die Taliban als Gruppe sondern gegen bestimmte natürliche und juristische Personen und Gruppierungen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida»



oder den Taliban. Die Schweiz als UNO-Mitgliedsstaat ist verpflichtet, diese Sanktionen durchzusetzen. Angesichts der internationalen Komponente dieses Straftatbestandes ist der Austausch von Informationen mit den ausländischen Partnerstellen von entscheidender Bedeutung.

Sieben Meldungen betrafen Terrorismusfinanzierungsverdachtsmomente, die in Zusammenhang mit dschihadistisch motiviertem Terrorismus standen.

Auslöser der Meldungen waren zum grössten Teil Medienberichte (neun). Informationen Dritter, wozu auch Compliance-Datenbanken privater Anbieter gehören, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden, sowie das Transaktionsmonitoring waren oft vorkommende auslösende Elemente (je fünfmal).

19 der 25 Meldungen wurden durch Banken erstattet. Die restlichen sechs Meldungen stammten von Zahlungsdienstleistern (Money Transmitter).

Von den 25 Meldungen wurden bisher sieben weitergeleitet. Davon wurden fünf Fälle mit einem Nichteintretensentscheid erledigt. Zu den beiden anderen Fällen hatten die Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr keinen Entscheid gefällt.

Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung sind nicht nur wegen einer allfälligen Weiterleitung und einem allfälligen Strafverfahren wichtig. Aufgrund der Informationen, die sie enthalten, entfalten sie ebenfalls weitere, wichtige Wirkungen – nicht zuletzt präventiver Natur. Oftmals werden diese Informationen, obwohl statistisch betrachtet nicht als weitergeleitet erfasst, den zuständigen Stellen im In- und Ausland innert angemessener Frist zugänglich gemacht.

**Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung**

Status	Total
Nichteintreten	31
Pendent	52
Einstellung	12
Sistierung	5
Urteil	1
<b>Total</b>	<b>101</b>

Jahr	Anzahl Meldungen				Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	Weitergeleitete Meldungen (TF)	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste*	OFAC-Liste**	Taliban-Liste***	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2007	795	6	3	0,8 %	1	0	3	2	232 815.04	0,03 %
2008	851	9	7	1,1 %	0	1	0	8	1 058 008.40	0,06 %
2009	896	7	4	0,8 %	0	1	1	5	9 458.84	0,00 %
2010	1 159	13	10	1,1 %	0	1	0	12	23 098 233.85	2,73 %
2011	1 625	10	9	0,6 %	0	0	1	9	151 592.84	0,00 %
2012	1 585	15	14	0,9 %	0	0	0	15	7 468 722.50	0,24 %
2013	1 411	33	28	2,3 %	1	0	0	32	449 771.68	0,02 %
2014	1 753	9	3	0,5 %	0	1	0	8	1 071 512.67	0,03 %
2015	2 367	38	16	1,6 %	0	12	0	26	32 176 245.05	0,67 %
2016	2 909	25	7	0,9 %	0	5	1	19	180 754 864.34	3,40 %
<b>Total</b>	<b>15 351</b>	<b>165</b>	<b>101</b>	<b>1,1 %</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>136</b>	<b>246 471 225.21</b>	<b>0,9 %</b>

\* [http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze\\_und\\_regulierung/sanktionen/index.php](http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php)

\*\* <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

\*\*\* [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-gegenueber-personen-und-organisationen-mit-verbundung.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-gegenueber-personen-und-organisationen-mit-verbundung.html)

## 2.5 Detailstatistik

### 2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

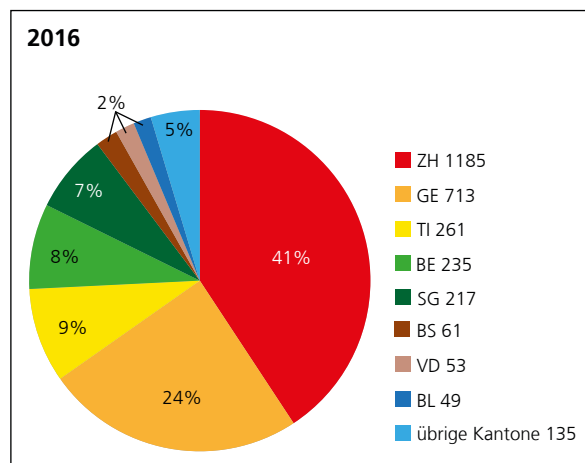
#### Analyse der Grafik

– *Rund 90 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus fünf Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.*

Die meisten Verdachtsmeldungen stammen aus den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Bern und St. Gallen. Dies sind Kantone mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern und St. Gallen mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. In Bern und St. Gallen befinden sich Verarbeitungszentren der fraglichen Institute für die Geschäftstätigkeit der ganzen Region bzw. der ganzen Schweiz. Von den insgesamt 2909 Verdachtsmeldungen kommen rund 90 Prozent von Finanzintermediären aus diesen fünf Kantonen, wobei aus Zürich die höchste Zahl Meldungen eintraf. Im Kanton Zürich stieg die Anzahl von 1120 auf 1185 und im Kanton Genf von 563 auf 713 Meldungen. Auch der Kanton Tessin hatte mit 261 gegenüber 187 Meldungen eine signifikante Zunahme zu verzeichnen. Die Kantone Bern und St. Gallen verzeichnen ebenfalls eine deutliche Zunahme an Meldungen. Mehr als verdreifacht hat sich die Anzahl Meldungen aus dem Kanton Waadt, nämlich von 17 auf 53 Meldungen. Von Finanzintermediären aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Uri sind im Berichtsjahr 2016 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. auch die Bemerkungen zu 2.5.2).

#### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



**Zum Vergleich: 2007 bis 2016**

Kanton	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
ZH	286	295	310	426	793	720	530	703	1120	1185	<b>6368</b>
GE	180	168	181	182	350	239	274	345	563	713	<b>3195</b>
BE	115	96	123	158	156	203	199	201	175	235	<b>1661</b>
TI	77	96	97	237	146	200	177	182	187	261	<b>1660</b>
SG	27	110	99	61	78	87	104	189	171	217	<b>1143</b>
BS	36	49	36	28	29	49	48	77	49	61	<b>462</b>
VD	18	11	9	14	13	14	12	12	17	53	<b>173</b>
ZG	31	7	8	6	20	28	15	13	14	21	<b>163</b>
BL	1		1	2	3	1	2	1	21	49	<b>81</b>
GR	4	3		7	5	11	10	5	11	12	<b>68</b>
NE	7	6	7	12	4	4	6	5	9	8	<b>68</b>
FR	1			2	8	9	12	4	17	4	<b>57</b>
AG	1	3	6	3	7	1	6	5	5	18	<b>55</b>
LU	5	1	5	7	5	7	6	2	2	8	<b>48</b>
TG	1	1	2					3	2	32	<b>41</b>
SZ	2	1	3	7		5	2		1	5	<b>26</b>
VS						1	4	1	1	9	<b>16</b>
SO		1	1		1	1	2	3	1	4	<b>14</b>
SH	1		2	1	1	1	1	1		5	<b>13</b>
NW		1	2		3			1	1	3	<b>11</b>
AI	1		1	3		2				3	<b>10</b>
JU		1	1	1	2	1				2	<b>8</b>
OW	1		1	2		1					<b>5</b>
GL		1	1							1	<b>3</b>
AR					1		1				<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>1 5351</b>

## 2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (Sitz).

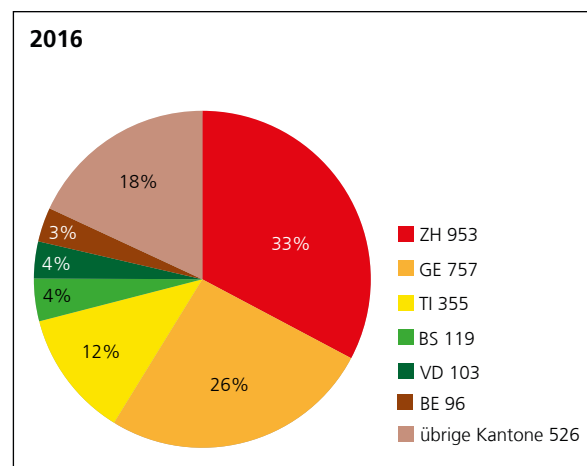
### Analyse der Grafik

– *Es gilt zu beachten, dass der Sitz des meldenden Finanzintermediärs keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zulässt, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.*

Vor allem grössere Banken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die MROS übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscheri-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO<sup>4</sup> die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen Statistik zur geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (2.5.1) belegen. Stammen im Berichtsjahr rund 78 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Basel-Stadt und Waadt, sind zum Meldungszeitpunkt (analog zu den vorherigen Berichtsperioden) 79 Prozent der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen fünf Kantonen geführt worden.

### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



<sup>4</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

## zum Vergleich: 2007 bis 2016

Kanton	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
ZH	207	215	243	318	483	559	430	520	899	953	<b>4 827</b>
GE	186	197	182	200	411	349	361	452	637	757	<b>3 732</b>
TI	109	128	167	295	231	294	256	312	305	355	<b>2 452</b>
BE	41	30	59	52	64	58	27	101	55	96	<b>583</b>
VD	26	32	17	27	78	36	61	57	99	103	<b>536</b>
BS	43	27	26	54	61	64	51	38	48	119	<b>531</b>
SG	28	23	27	23	85	50	32	62	53	92	<b>475</b>
ZG	40	19	10	22	28	22	27	30	50	43	<b>291</b>
LU	19	47	18	39	22	26	24	30	24	38	<b>287</b>
AG	8	16	19	13	47	15	25	29	30	60	<b>262</b>
FR	16	19	41	24	24	22	12	9	23	18	<b>208</b>
BL	7	23	21	24	14	8	13	8	34	51	<b>203</b>
TG	7	7	18	3	5	10	9	23	17	61	<b>160</b>
GR	5	5	5	9	16	19	15	19	32	22	<b>147</b>
VS	10	6	3	10	11	11	16	19	14	40	<b>140</b>
SO	6	20	12	9	13	7	20	15	10	22	<b>134</b>
NE	12	10	8	13	6	10	13	16	18	20	<b>126</b>
SZ	6	4	4	9	3	10	5	2	6	20	<b>69</b>
SH	3	1	2	1	6	6	4	4	4	14	<b>45</b>
GL	9	6	6	6	6		1	1	1	3	<b>39</b>
JU	1	5	2	3	2	3	3	1	2	8	<b>30</b>
NW		3	2		6		4	3	2	3	<b>23</b>
OW	1	6	2	2	1	1	1		2	1	<b>17</b>
AI	4		1	3	1	2				3	<b>14</b>
AR					1	3	1	1	1	4	<b>11</b>
UR	1	2	1					1	1	3	<b>9</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>



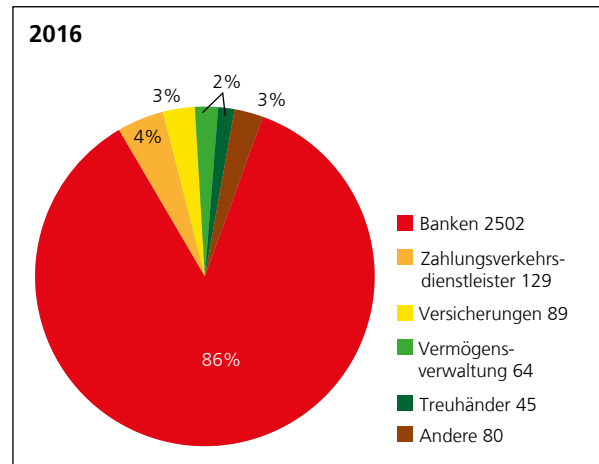
### 2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

#### Analyse der Grafik

- 86 Prozent der Meldungen stammen von Banken. Sie reichten 2502 Meldungen ein.
- Die Anzahl Meldungen, die nicht von Banken stammen, ist um 96 Prozent gestiegen (von 208 auf 407).
- Die Anzahl der Meldungen von Treuhändern sowie Rechtsanwälten und Notaren ist gesunken, diejenigen der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern, Vermögensverwaltern, Versicherungen und Casinos ist gestiegen.
- Die Anzahl der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern ist auf über das Doppelte angestiegen (siehe Abschnitt 2.2.1).



#### Zum Vergleich: 2007 bis 2016

FI-Branche	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Banken	492	573	603	822	1 080	1 050	1 123	1 495	2 159	2 502	<b>11 899</b>
Zahlungsverkehrsdienstleister	231	185	168	184	379	363	74	107	58	129	<b>1 878</b>
Treuhänder	23	37	36	58	62	65	69	49	48	45	<b>492</b>
Vermögensverwaltung	8	19	30	40	27	49	74	40	45	64	<b>396</b>
Versicherungen	13	15	9	9	11	9	19	11	12	89	<b>197</b>
Rechtsanwälte und Notare	7	10	11	13	31	12	9	10	6	5	<b>114</b>
Kreditkarten	2	2	10	9	10	22	14	9	13	21	<b>112</b>
Casinos	3	1	5	8	6	6	8	9	3	14	<b>63</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	4	1	11	1	5	1	4	3	7	10	<b>47</b>
Übrige FI	2		1	4	2	4	1	3	5	21	<b>43</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel	5	1		1	1	3	10	3	6	3	<b>33</b>
Effektenhändler	2	5	2	4		1	1	10	3	3	<b>31</b>
Devisenhandel			5	6	7		5			3	<b>26</b>
SRO	1		4		1			2		0	<b>8</b>
Geldwechsel/Change	1	1	1		3				1		<b>7</b>
Behörde		1						2			<b>3</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	1								1		<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

### 2.5.4 Die Banken

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

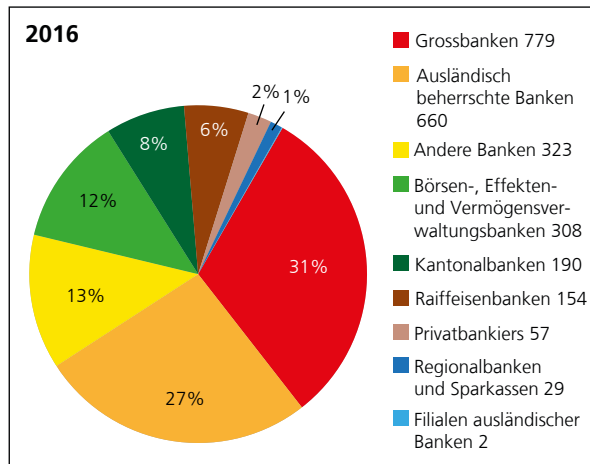
#### Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch und hat gegenüber dem Vorjahr nochmals um 343 Meldungen zugenommen.
- Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen 86 Prozent gegenüber 91 Prozent im Vorjahr.
- Meldungen von Grossbanken und ausländisch beherrschten Banken dominieren weiterhin, wie im Vorjahr verantworten sie zusammen mehr als die Hälfte aller von Banken eingereichten Meldungen.

Die Banken haben im Berichtsjahr 2502 Meldungen eingereicht. Dies ist im Zehnjahresvergleich ein erneuter Höchststand. Gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil jedoch von 91 auf 86 Prozent gesunken, was daran liegt, dass auch die übrigen Finanzintermediäre mehr Meldungen abgesetzt haben.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2007	795	492	62 %
2008	851	573	67 %
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %
2014	1753	1495	85 %
2015	2367	2159	91 %
2016	2909	2502	86 %

Im Berichtsjahr war eine Zunahme bei Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken, Kantonalbanken und anderen Banken zu verzeichnen. Alle diese Kategorien sind auf einem Höchststand im Zehnjahresvergleich. Rückläufig sind die Zahlen eingereicherter Meldungen lediglich bei der Kategorie Filialen ausländischer Banken. Die Institute mit besonderem Geschäftskreis haben wie schon im Vorjahr als einzige Kategorie keine Verdachtsmeldungen eingereicht.



#### Zum Vergleich: 2007 bis 2016

Bankenkategorie	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Grossbanken	213	196	167	214	310	308	324	474	763	779	3 748
Ausländisch beherrschte Banken	120	134	188	290	389	348	240	383	575	660	3 327
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	69	55	72	55	156	127	114	159	303	308	1 418
Andere Banken	15	16	14	99	27	42	230	214	212	323	1 192
Raiffeisenbanken	19	107	93	49	60	64	79	134	125	154	884
Kantonalbanken	41	47	46	79	75	80	72	75	125	190	830
Privatbankiers	8	5	8	7	26	60	52	39	38	57	300
Regionalbanken und Sparkassen	3	5	10	25	15	19	6	14	11	29	137
Filialen ausländischer Banken	4	8	5	4	21	2	5	3	7	2	61
Institute mit besonderem Geschäftskreis					1		1				2
<b>Total</b>	<b>492</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>822</b>	<b>1 080</b>	<b>1 050</b>	<b>1 123</b>	<b>1 495</b>	<b>2 159</b>	<b>2 502</b>	<b>11 899</b>

### 2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche Erkenntnisquellen zu einem Verdacht des Finanzintermediärs geführt und ihn veranlasst haben, eine Meldung zu erstatten.

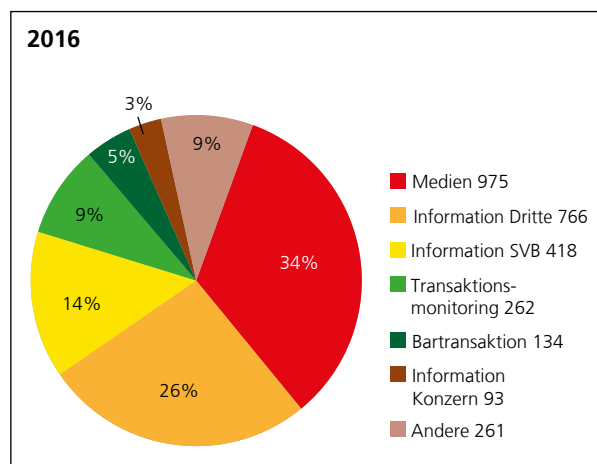
#### Analyse der Grafik

- *Im Berichtsjahr lagen 74 Prozent der Meldungen externe Informationen und Hinweise zu Grunde (Vorjahr 77 Prozent).*
- *«Transaktionsmonitoring» war in neun Prozent der Fälle verdachtsbegründende Quelle.*
- *«MROS-Info» war in 42 oder knapp 1.5 Prozent aller Fälle verdachtsbegründendes Element.*

Wie bereits im Vorjahr führt auch im Berichtsjahr die Kategorie Medienberichte die Statistik an. Sie war diejenige Kategorie, die im Berichtsjahr wiederum mit knapp 34 Prozent am häufigsten zu einem Verdacht geführt hat (2015: 34 Prozent). Im Berichtsjahr hat die Kategorie Drittinformationen in 26 Prozent der Fälle zu einer Meldung geführt. Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen oder andere Behördeninformationen («Information durch Strafverfolgungsbehörden») haben von 18 auf 14 Prozent abgenommen. Die Bedeutung dieser externen Informationen für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre erweist sich somit weiterhin als gross: Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von diesen externen Quellen erhalten hat, führen zu 74 Prozent der Verdachtsmeldungen (2015: 77 Prozent). Das Transaktionsmonitoring wurde in neun Prozent der Fälle (262 Meldungen) als Haupt- oder einziger Auslöser der Meldung angegeben. Ferner wird in der Statistik zum dritten Mal die Auswirkung der «MROS-Info» gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG auf das ganze Jahr hin sichtbar. Diese Erkenntnisquelle wurde durch den meldenden Finanzintermediär in 42 Fällen im Berichtsjahr angegeben (Vorjahr: 28). Eine solche gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG ergehende MROS-Info kann je nach Fall seitens des angegangenen Finanzintermediärs eine Verdachtsmeldung auslösen (siehe Abschnitt 2.2.8).

#### Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund unklar	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
Information SVB	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt. Auch in dieser Kategorie erfasst sind Informationen der Finanzintermediäre aus Compliance-Datenbanken externer Anbieter, welche ihrerseits die Informationen aus Medienanalysen zusammenstellen.
Informationen Dritte / Informationen Konzern	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Transaktionsmonitoring	Der Finanzintermediär, der die Finanzflüsse seiner Kunden überwacht, hegt Verdacht aufgrund ungewöhnlicher Bewegungen.
Bartransaktion	Der Verdacht des Finanzintermediärs basiert auf ungewöhnlichen Bartransaktionen.
Andere	In dieser Kategorie werden die Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall, MROS-Info und Diverse zusammengefasst.



**Zum Vergleich: 2007 bis 2016**

Grund	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Medien	209	192	219	378	483	455	457	497	815	975	<b>4 680</b>
Information Dritte	131	218	267	257	391	414	367	515	578	766	<b>3 904</b>
Information SVB	64	128	94	186	218	203	196	213	420	418	<b>2 140</b>
Bartransaktion	166	103	70	67	172	178	106	84	82	134	<b>1 162</b>
Wirtsch. Hintergrund unklar	71	108	80	147	145	152	124	125	73	92	<b>1 117</b>
Transaktionsmonitoring							5	101	168	262	<b>536</b>
Information Konzern	7	23	36	24	26	25	50	34	34	93	<b>352</b>
Durchlaufkonten	90	13	29	16	16	33	23	22	23	25	<b>290</b>
Falsche Dokumente/Geld	10	18	44	22	34	29	18	29	5	10	<b>219</b>
Diverse	5	8	3	9	14	31	10	28	27	9	<b>144</b>
Eröffnung Geschäftsbeziehung	21	13	9	13	5	13	5	5	16	25	<b>125</b>
Geldwechsel	11	9	9	23	14	16	10	13	6	3	<b>114</b>
Kritische Länder	1	2	2	3	81	1	3	10	2	5	<b>110</b>
Revision / Aufsicht	1		10	2			2	19	48	20	<b>102</b>
MROS-Info (Art. 11a Abs. 2 GwG)							2	24	28	42	<b>96</b>
Checkverkehr	4	1	7	4	20	18	11	9	9	11	<b>94</b>
Wertpapiergeschäfte	3	13	12	4	2	4	11	14	19	9	<b>91</b>
Kreditgeschäft		1	4	1	1	6	5	4	2	8	<b>32</b>
Smurfing				1	1	7		3	3		<b>15</b>
Edelmetall	1		1	1	1		3	2	3	1	<b>13</b>
Lebensversicherung				1				1	4	1	<b>7</b>
unbare Kassengeschäfte					1		1	1	2		<b>5</b>
Treuhandgeschäfte		1					2				<b>3</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

## 2.5.6 Deliktarten der Vortat

### Aufbau der Grafik

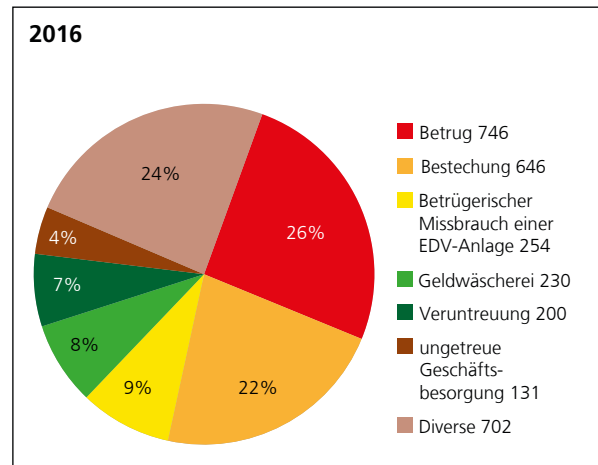
Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde vermutet wird. Die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS erfolgt allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie «Nicht zuzuordnen» umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden.

### Analyse der Grafik

- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug löst die Bestechung an der Spitze wieder ab. Die absolute Zahl hat von 445 auf 746 zugenommen.*
- *Die Vortat Bestechung steuert mit 646 Meldungen den zweithöchsten Anteil bei. (22 Prozent)*
- *Der Anteil der Meldungen mit der vermuteten Vortat Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage hat gegenüber dem Vorjahr um 112 Meldungen zugenommen.*
- *Die Geldwäscherei fungiert an vierter Stelle mit 230 Meldungen (Vorjahr 167)*
- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortat Veruntreuung hat mit 200 Fällen einen weiteren Höchststand erreicht.*
- *Ungetreue Geschäftsbesorgung hat gegenüber dem Vorjahr um 90 Fälle abgenommen und macht noch 4 Prozent aller eingereichten Meldungen aus.*
- *Die seit Mai 2013 neuen Geldwäschereivortaten Kursmanipulation und Insiderhandel betreffen zusammen 28 Fälle (Vorjahr: 71).*
- *Die seit Januar 2016 neue Geldwäschereivortat des qualifizierten Steuervergehens betrifft im Berichtsjahr 34 Fälle*

In den Jahren 2007 bis 2014 wurde die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie Betrug angeführt. Im Vorjahr war neu zum ersten Mal Bestechung die am meisten vermutete Vortat. In einem Viertel aller Fälle wurde diese Vortat vermutet. Total wurden im Vorjahr 594 Meldungen erstattet, bei denen diese Vortat vermutet wurde. Fast die Hälfte davon betraf einen einzigen Fallkomplex. Beim grössten Fallkomplex des Berichtsjahres, der total 276 Verdachtsmeldungen generierte, galt in 268 Fällen Bestechung als mutmassliche Vortat. Im Berichtsjahr hat nun wieder der Betrug als meist vermutete Vortat die Spitze übernommen. Mit 746 Meldungen machen diese über einen Viertel aller erstatteten Meldungen aus (26 Prozent).



Gegenüber dem Vorjahr wurden 68 Prozent mehr Betrugsmeldungen eingereicht. 623 der 746 Meldungen kamen von Banken und davon über 63 Prozent von Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken sowie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken.

Zum siebten Mal wurde 2016 die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, das heisst vor allem sogenannte Phishing-Fälle, statistisch separat geführt. Zuvor war diese Kategorie unter der Rubrik Betrug subsumiert worden. Sie wurde auch rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 erfasst. Unter den Begriff «Phishing» fallen Vorgehensweisen zur Erschleichung von Zugangsdaten zum Bankkonto eines Internet-Benutzers, um anschliessend seine Vermögenswerte abzuschöpfen (siehe auch Kapitel 2.2.7). Im Berichtsjahr wurden 254 (2015: 142) Meldungen wegen Verdachts auf diese Vortat eingereicht, ein Anstieg um 79 Prozent. Damit wird ein absoluter Höchststand erreicht. Gegenüber dem Jahr 2012 sind es über sechs Mal mehr Fälle. 252 der 254 Phishing-Fälle wurden von Banken erstattet, davon mit 74 den grössten Anteil aus der Kategorie Andere Banken.

Nach Betrug und Bestechung ist die Kategorie Phishing somit an die dritte Stelle vorgerückt.

Die Kategorie Geldwäscherei umfasst Fälle, die weder vom Finanzintermediär noch von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorgangs direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können. Im Berichtsjahr sind dies 230 Fälle (Vorjahr: 167).

Nur ganz leicht zugenommen haben Fälle im Zusammenhang mit Veruntreuung (um fünf Fälle). Mit 200 Verdachtsmeldungen ist diese Kategorie diejenige, die an fünfter Stelle der am meisten gemeldeten Kategorien liegt.

Die vermutete Vortat der ungetreuen Geschäftsbesorgung hatte im Berichtsjahr markant weniger Meldungen zu verzeichnen als im Vorjahr, nämlich 131 gegenüber 221.

Die vermutete Vortat «Angehörigkeit oder Unterstützung einer kriminellen Organisation» hat gegenüber dem

Vorjahr wieder abgenommen und befindet sich jetzt mit 92 Meldungen fast auf dem Stand von 2014 (94 Meldungen).

Die am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Straftatbestände Insiderhandel und Kursmanipulation haben sich im Berichtsjahr zum dritten Mal aufs ganze Jahr ausgewirkt. Es wurden 14 Meldungen wegen Insiderhandel (Vorjahr: 26) und 14 wegen Kursmanipulation (Vorjahr: 45) eingereicht. Es sind somit zusammen 28 Fälle (Vorjahr: 71).

Die Vortat des qualifizierten Steuervergehens, die seit dem 1. Januar 2016 als Meldegrund in Betracht kommt, verzeichnet 34 Meldungen.

### Zum Vergleich: 2007 bis 2016

Vortat	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Betrug	247	295	307	450	497	479	374	448	445	746	<b>4 288</b>
Bestechung	101	81	65	60	158	167	172	357	594	646	<b>2 401</b>
Geldwäscherei	54	57	81	129	252	209	93	182	167	230	<b>1 454</b>
Nicht zuzuordnen	205	138	90	115	131	160	156	100	109	210	<b>1 414</b>
Veruntreuung	32	67	88	51	124	156	159	157	195	200	<b>1 229</b>
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage	18	33	22	49	51	39	121	104	142	254	<b>833</b>
Kriminelle Organisation	20	48	83	42	101	98	104	94	120	92	<b>802</b>
Betäubungsmitteldelikte	34	35	32	114	161	97	52	39	54	65	<b>683</b>
ungetreue Geschäftsbesorgung	21	12	20	44	25	34	28	49	221	131	<b>585</b>
Urkundenfälschung	10	22	37	28	56	38	15	45	42	36	<b>329</b>
Sonst. Vermögensdelikte	22	22	36	10	7	34	41	20	76	46	<b>314</b>
Diebstahl	4	3	4	12	19	7	7	53	36	60	<b>205</b>
Terrorismus	6	9	7	13	10	15	33	9	38	25	<b>165</b>
Kursmanipulation							1	29	45	14	<b>89</b>
Sonstige Delikte	3	3	5	5	3	7	7	11	6	22	<b>72</b>
Menschenhandel / Sexualdelikte	3	4	3	3	1	19	4	9	7	13	<b>66</b>
Leistungs- und Abgabebetrug Art. 14 Abs. 4 VStrR			5	7	3	5	4	12	7	22	<b>65</b>
Amtsmissbrauch					4	2	19	2	24	12	<b>63</b>
Insiderhandel							6	12	26	14	<b>58</b>
Waffenhandel	12	8	3	4	9	12		2	1	1	<b>52</b>
Erpressung		4	2	20	6	1	8	3	2	4	<b>50</b>
qual. Steuervergehen Art. 305 <sup>bis</sup> Ziff. 1bis StGB										34	<b>34</b>
Konkurs- und Betreibungsverbrechen								5		25	<b>30</b>
Handlung. gegen Leib und Leben	1	9		1	1		1	1	2		<b>16</b>
Warenfälschung					4	2	1	4		2	<b>13</b>
Raub	1	1		2	1		1	1	1	3	<b>11</b>
Menschenschmuggel					1	1	1	1	5	1	<b>10</b>
Produktpiraterie			2			2	3	2			<b>9</b>
Falschgeld			4			1		2			<b>7</b>
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften	1								2	1	<b>4</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

### 2.5.7 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

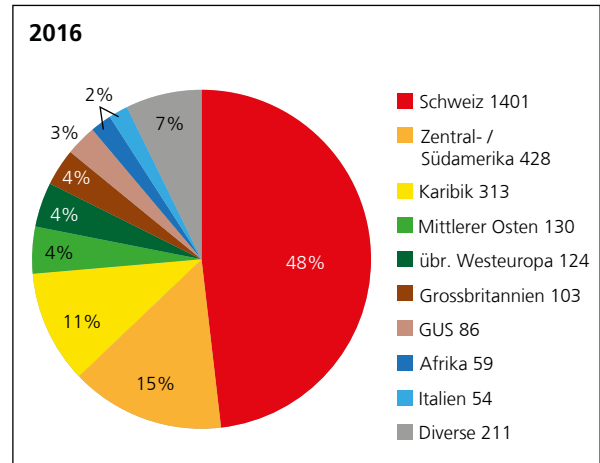
Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

#### Analyse der Grafik

– Im Berichtsjahr hat der Anteil der im Ausland domizilierten Vertragspartner gegenüber den Vertragspartnern mit Domizil in der Schweiz wieder abgenommen. Zum Zeitpunkt der Meldung waren 1401 oder 48 Prozent der Vertragspartner in der Schweiz domiziliert (2015: 923 oder 39 Prozent).

#### Legende

Übriges Westeuropa	Andorra, Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Gibraltar, Niederlande und Portugal
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Deutschland, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



#### Zum Vergleich: Jahre 2007 bis 2016

Domizil Vertragspartner	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Schweiz	348	385	320	517	660	661	646	872	923	1401	6 733
Zentral- / Südamerika	58	71	68	87	175	161	149	204	437	428	1 838
Karibik	65	79	97	80	184	150	109	149	378	313	1 604
übr. Westeuropa	50	62	46	88	107	119	106	112	124	124	938
Italien	48	46	103	85	95	113	106	78	79	54	807
Mittlerer Osten	20	19	22	27	84	50	51	66	76	130	545
Grossbritannien	58	16	31	72	59	49	27	43	70	103	528
Deutschland	51	51	34	54	40	37	37	35	26	33	398
Afrika	12	11	16	22	66	47	45	31	55	59	364
Nordamerika	20	23	23	48	38	36	32	27	24	45	316
GUS	3	13	15	9	21	27	35	42	49	86	300
Frankreich	18	22	58	26	32	34	18	29	21	31	289
Asien	19	22	29	16	17	19	18	27	41	43	251
Osteuropa	9	10	10	11	17	39	11	18	24	27	176
Australien/Ozeanien	7	13	17	5	17	21	14	15	32	26	167
Skandinavien	8	5	6	10	7	10	6	5	3	3	63
unbekannt	1	3	1	2	6	12	1		5	3	34
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

### 2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

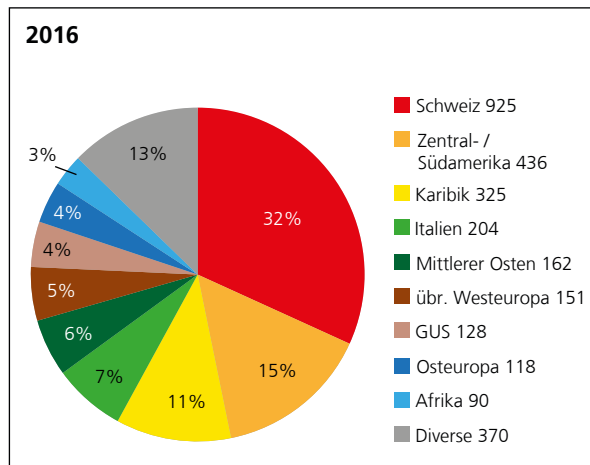
Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

#### Analyse der Grafik

- Bei der Nationalität der gemeldeten Vertragspartner ist zwar bei den absoluten Zahlen eine anteilmässige Zunahme an Ausländern zu verzeichnen: 1984 (68 Prozent) gegenüber 1681 (71 Prozent) im Vorjahr, relativ hat der Anteil an Ausländern aber wieder abgenommen.
- Wiederum an zweiter Stelle sind Personen aus Zentral-/Südamerika. Ihr Anteil ist von 19 auf 15 Prozent gesunken. Personen aus der Karibik stehen an dritter Stelle mit 11 Prozent.
- Die Kategorien Italien und Übriges Westeuropa sind auf den Plätzen 4 und 5 anzutreffen. Prozentual sind beide Kategorien zusammen bei 12 Prozent.

#### Legende

Übriges Westeuropa	Andorra, Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Gibraltar, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande und Portugal
Diverse	Frankreich, Nordamerika, Deutschland, Asien, Grossbritannien, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



#### Zum Vergleich: Jahre 2007 bis 2016

Nationalität Vertragspartner	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Schweiz	261	271	196	257	320	405	403	575	686	925	4 299
Zentral- / Südamerika	66	68	71	92	172	156	145	207	453	436	1 866
Karibik	67	77	93	83	177	150	112	144	378	325	1 606
Italien	57	72	147	122	123	176	168	152	148	204	1 369
übr. Westeuropa	47	67	63	97	103	128	127	149	139	151	1 071
Afrika	40	37	35	63	212	115	88	84	72	90	836
Deutschland	61	78	58	67	59	69	62	75	46	87	662
Mittlerer Osten	22	21	31	38	102	64	47	62	93	162	642
Grossbritannien	56	11	33	73	82	52	31	46	69	77	530
Osteuropa	24	25	27	36	62	70	34	47	56	118	499
Asien	29	23	23	103	45	30	51	41	44	70	459
GUS	8	24	18	15	49	41	43	61	67	128	454
Frankreich	19	28	42	45	55	45	28	47	47	45	401
Nordamerika	23	24	29	48	37	39	46	37	25	53	361
Australien/Ozeanien	6	12	17	6	16	21	12	17	33	24	164
Skandinavien	9	10	11	12	10	13	13	8	8	11	105
unbekannt		3	2	2	1	11	1	1	3	3	27
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>



## 2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

### Aufbau der Grafik

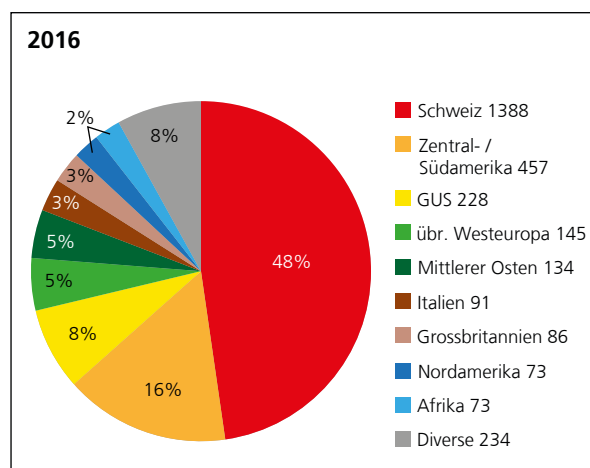
Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wird.

### Analyse der Grafik

- Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten ist gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen und liegt nun bei 48 Prozent (2015: 38 Prozent).
- Der Anteil wirtschaftlich Berechtigter aus Zentral-/Südamerika liegt wiederum an zweiter Stelle mit 16 Prozent (Vorjahr: 23 Prozent).
- Das übrige Europa ausser Osteuropa (Italien, Frankreich, Übriges Westeuropa, Deutschland, Grossbritannien und Skandinavien) liegt bei 14 Prozent gegenüber 16 Prozent im Vorjahr.

### Legende

Übriges Westeuropa	Andorra, Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta, Portugal, Vatikan und Monaco
Diverse	Asien, Deutschland, Osteuropa, Frankreich, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



### Zum Vergleich: Jahre 2007 bis 2016

Domizil wirt. Berechtigter	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Schweiz	321	358	320	494	634	664	608	838	894	1 388	<b>6 519</b>
Zentral- / Südamerika	35	64	39	32	51	85	116	124	554	457	<b>1 557</b>
Italien	67	83	127	161	187	191	175	153	118	91	<b>1 353</b>
übr. Westeuropa	65	56	41	132	152	129	129	132	131	145	<b>1 112</b>
GUS	7	31	52	21	47	82	99	108	147	228	<b>822</b>
Mittlerer Osten	36	33	21	41	132	43	61	100	125	134	<b>726</b>
Deutschland	62	67	45	69	49	43	54	50	28	49	<b>516</b>
Grossbritannien	65	19	31	41	86	41	26	40	57	86	<b>492</b>
Afrika	21	22	19	24	100	46	25	34	78	73	<b>442</b>
Nordamerika	27	28	34	48	45	32	39	31	40	73	<b>397</b>
Asien	27	24	49	23	23	46	26	36	77	64	<b>395</b>
Osteuropa	13	18	24	21	32	104	13	41	53	38	<b>357</b>
Frankreich	23	26	63	35	45	39	21	37	25	38	<b>352</b>
Karibik	2	6	21	3	18	13	6	7	25	30	<b>131</b>
Skandinavien	21	5	7	12	12	19	11	22	8	5	<b>122</b>
unbekannt	1	3	2	2	6	8	2		5	7	<b>36</b>
Australien/Ozeanien	2	8	1		6				2	3	<b>22</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

**2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten**

**Aufbau der Grafik**

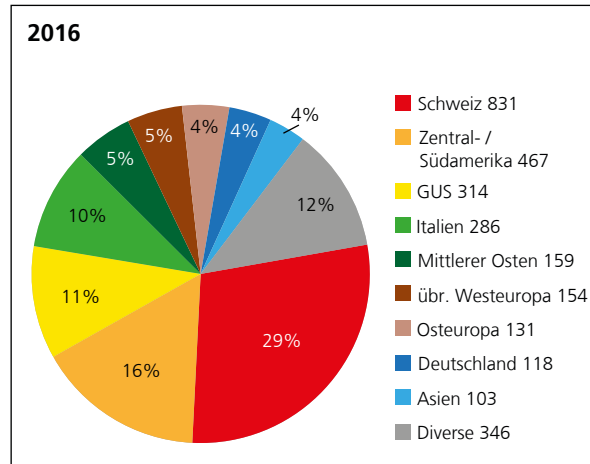
Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

**Analyse der Grafik**

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen und hat in absoluten Zahlen im Zehnjahresvergleich einen Rekordstand von 831 (29 Prozent gegenüber 25 Prozent im Vorjahr) erreicht.
- Wie im Vorjahr ist mit einem Anteil von 16 Prozent (Vorjahr: 24 Prozent) Zentral-/Südamerika an zweiter Stelle. Die Anzahl Fälle ist aber rückläufig: 467 gegenüber 563 im Vorjahr.

**Legende**

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Afrika, Nordamerika, Grossbritannien, Frankreich, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



**Zum Vergleich: Jahre 2007 bis 2016**

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Schweiz	217	228	178	195	273	326	349	485	601	831	<b>3 683</b>
Italien	75	114	179	271	221	280	241	249	227	286	<b>2 143</b>
Zentral- / Südamerika	37	60	43	39	44	72	104	125	563	467	<b>1 554</b>
GUS	17	43	60	30	91	113	110	143	184	314	<b>1 105</b>
übr. Westeuropa	57	57	53	88	87	139	144	174	150	154	<b>1 103</b>
Afrika	46	49	35	66	245	113	72	97	102	91	<b>916</b>
Deutschland	80	94	75	92	90	88	90	94	64	118	<b>885</b>
Mittlerer Osten	27	28	29	46	145	68	51	80	121	159	<b>754</b>
Osteuropa	28	35	42	56	81	145	39	76	87	131	<b>720</b>
Asien	40	33	44	110	51	54	59	56	82	103	<b>632</b>
Grossbritannien	83	16	33	39	141	52	30	43	46	58	<b>541</b>
Frankreich	30	36	43	57	69	50	34	59	60	62	<b>500</b>
Nordamerika	31	31	55	47	50	36	60	56	36	82	<b>484</b>
Skandinavien	21	12	12	14	19	25	20	11	16	14	<b>164</b>
Karibik	4	5	9	6	14	11	6	2	21	28	<b>106</b>
unbekannt		3	3	2	1	8	2	1	4	8	<b>32</b>
Australien/Ozeanien	2	7	3	1	3	5		2	3	3	<b>29</b>
<b>Total</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>1 753</b>	<b>2 367</b>	<b>2 909</b>	<b>15 351</b>

## 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 27ff. StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff StPO ab.

### Analyse der Grafik

- *Der Anteil weitergeleiteter Meldungen ist erneut gesunken, und zwar um eineinhalb Prozent auf 71,3 Prozent.*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, ist rückläufig, steht aber noch immer an erster Stelle der weitergeleiteten Meldungen.*

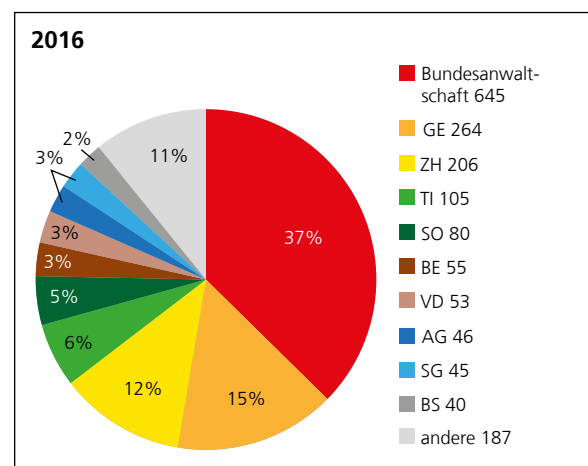
Im Jahr 2016 hat die MROS von den 2909 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2015: 2367) nach erfolgter Fallanalyse 1726 (2015: 1724<sup>5</sup>) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt somit bei 71.3 Prozent (2015: 72.8 Prozent).

Erklärend muss hinzugefügt werden, dass die 487 pendenen Meldungen bei der Berechnung der Weiterleitungsquote nicht berücksichtigt wurden.

An die Schweizerische Bundesanwaltschaft wurden 645 Verdachtsmeldungen (2015: 919) übermittelt. Damit ist diese Zahl wieder gesunken. Im Berichtsjahr lag der Anteil der an die Bundesanwaltschaft weitergeleiteten Meldungen bei 37 Prozent aller weitergeleiteten Meldungen. Die Weiterleitungen an die Bundesanwaltschaft betragen 2015 rekordhohe 53 Prozent. Die beiden grössten Fallkomplexe des Berichtsjahres, die zusammen 260 Meldungen ausmachten, betrafen allesamt Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Mit einer Weiterleitungsquote von 37 Prozent nähert sich die Zahl des Berichtsjahres wieder denjenigen der Jahre vor 2015 an.

### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



<sup>5</sup> Im Jahresbericht 2015 wurden 1675 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die Zunahme von 49 Meldungen erklärt sich damit, dass im Jahr 2016 zu diesen 49 Meldungen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu einer Weiterleitung führten, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.

**Zum Vergleich: Jahre 2007 bis 2016**

Behörde	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
CH	289	221	182	361	470	486	384	581	919	645	<b>4 538</b>
ZH	90	97	146	137	291	195	208	161	235	206	<b>1 766</b>
GE	66	76	161	141	185	205	168	165	138	264	<b>1 569</b>
TI	33	85	117	134	125	185	140	95	114	105	<b>1 133</b>
BE	25	14	27	36	47	52	18	60	30	55	<b>364</b>
VD	12	25	13	27	69	28	27	33	46	53	<b>333</b>
SG	13	17	17	19	67	31	19	39	35	45	<b>302</b>
BS	16	19	20	35	50	39	25	15	21	40	<b>280</b>
AG	10	9	9	14	49	27	15	23	28	46	<b>230</b>
ZG	16	38	9	16	19	8	14	17	26	20	<b>183</b>
LU	14	25	11	13	9	15	17	23	18	27	<b>172</b>
SO	3	13	19	5	14	1	12	9	9	80	<b>165</b>
BL	10	18	13	13	8	14	9	6	27	29	<b>147</b>
TG	3	3	22	7	9	15	8	14	12	28	<b>121</b>
NE	5	8	8	7	10	8	8	12	19	15	<b>100</b>
VS	5	1	3	9	7	5	12	14	9	17	<b>82</b>
FR	4	2	5	5	10	16	6	3	12	12	<b>75</b>
SZ	4	2	5	8	9	8	7	2	9	15	<b>69</b>
GR	2	2	1	9	6	7	9	13	10	3	<b>62</b>
SH	1	1	1	2	8	5	7	4	2	9	<b>40</b>
JU		2	2	1	1	1	2	8		5	<b>22</b>
NW		3	2	1	5	1	4	1	2		<b>19</b>
OW	1	6	3		1	2			2		<b>15</b>
AR				1	2	2	2	1	1	2	<b>11</b>
AI	3			2	1	2					<b>8</b>
UR	1	1						1		4	<b>7</b>
GL	3		1				1			1	<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>629</b>	<b>688</b>	<b>797</b>	<b>1 003</b>	<b>1 472</b>	<b>1 358</b>	<b>1 122</b>	<b>1 300</b>	<b>1 724</b>	<b>1 726</b>	<b>11 819</b>

## 2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

### Analyse der Grafik

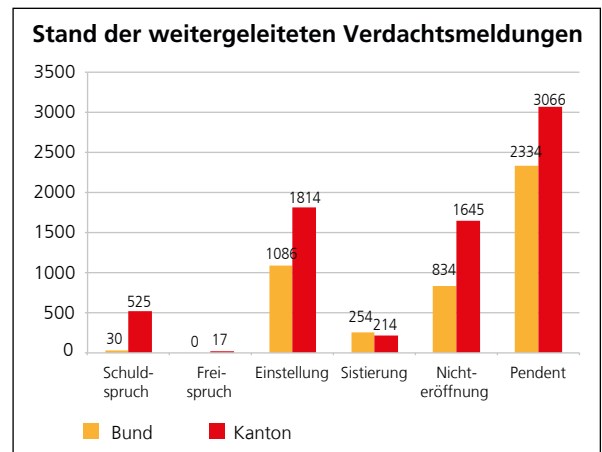
– *Knapp 46 Prozent aller seit dem Jahr 2007 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

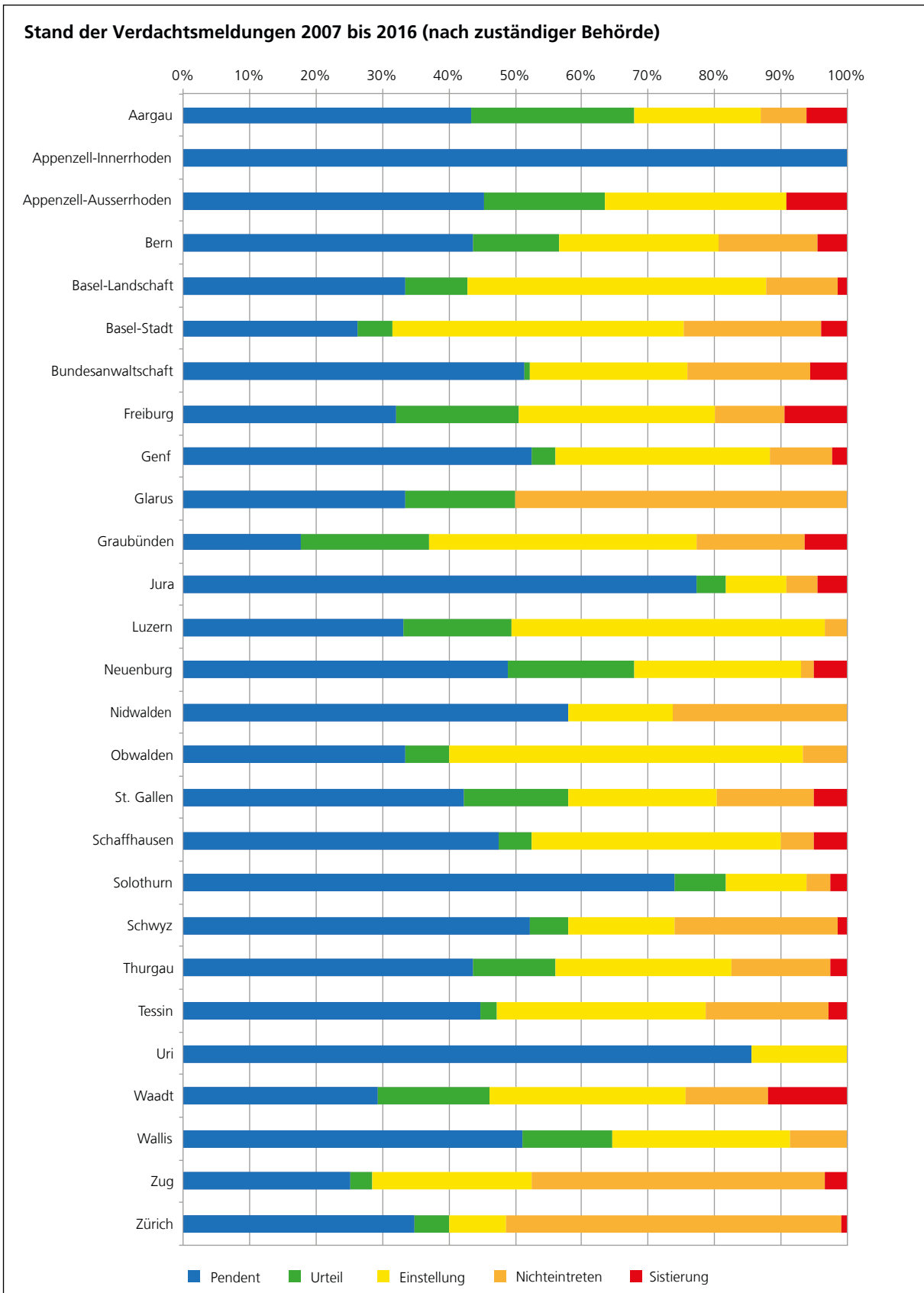
Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 11819 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Bei 6419 (rund 54 Prozent) von diesen ist bis Ende 2016 eine Entscheidung gefallen.

- In 4,8 Prozent oder 572 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um zehn Freisprüche von Geldwäscherei, um sieben Freisprüche in allen Punkten ausser Geldwäscherei (in diesen Verfahren wurde wegen Geldwäscherei nicht eröffnet), um 366 Schuldsprüche inklusive Geldwäscherei und 189 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei. Die auf das Meldeaufkommen zurückzuführenden Schuldsprüche machten somit insgesamt 4,7 Prozent aus.
- In 24,5 Prozent oder 2900 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 21 Prozent oder 2479 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet.
- In 4 Prozent oder 468 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil die Strafverfolgung ans Ausland abgetreten wurde oder dort bereits in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

Mit 5400 sind noch gut 45,6 Prozent (Ende 2015: 41,4 Prozent) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind oft langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der MROS aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), Art. 305<sup>bis</sup> (Geldwäscherei) oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird immer noch nicht konsequent eingehalten.





## Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2007 bis 2016

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	Total
AG	100	43.48%	16	6.96%	44	19.13%	14	6.09%	56	24.35%	<b>230</b>	<b>100%</b>
AI	8	100.00%	0	0.00%		0.00%		0.00%		0.00%	<b>8</b>	<b>100%</b>
AR	5	45.45%	0	0.00%	3	27.27%	1	9.09%	2	18.18%	<b>11</b>	<b>100%</b>
BE	159	43.68%	54	14.84%	88	24.18%	16	4.40%	47	12.91%	<b>364</b>	<b>100%</b>
BL	49	33.33%	16	10.88%	66	44.90%	2	1.36%	14	9.52%	<b>147</b>	<b>100%</b>
BS	74	26.43%	58	20.71%	123	43.93%	11	3.93%	14	5.00%	<b>280</b>	<b>100%</b>
CH	2 334	51.43%	834	18.38%	1086	23.93%	254	5.60%	30	0.66%	<b>4 538</b>	<b>100%</b>
FR	24	32.00%	8	10.67%	22	29.33%	7	9.33%	14	18.67%	<b>75</b>	<b>100%</b>
GE	825	52.58%	149	9.50%	504	32.12%	35	2.23%	56	3.57%	<b>1 569</b>	<b>100%</b>
GL	2	33.33%	3	50.00%		0.00%		0.00%	1	16.67%	<b>6</b>	<b>100%</b>
GR	11	17.74%	10	16.13%	25	40.32%	4	6.45%	12	19.35%	<b>62</b>	<b>100%</b>
JU	17	77.27%	1	4.55%	2	9.09%	1	4.55%	1	4.55%	<b>22</b>	<b>100%</b>
LU	57	33.14%	6	3.49%	81	47.09%		0.00%	28	16.28%	<b>172</b>	<b>100%</b>
NE	49	49.00%	2	2.00%	25	25.00%	5	5.00%	19	19.00%	<b>100</b>	<b>100%</b>
NW	11	57.89%	5	26.32%	3	15.79%		0.00%		0.00%	<b>19</b>	<b>100%</b>
OW	5	33.33%	1	6.67%	8	53.33%		0.00%	1	6.67%	<b>15</b>	<b>100%</b>
SG	128	42.38%	44	14.57%	68	22.52%	15	4.97%	47	15.56%	<b>302</b>	<b>100%</b>
SH	19	47.50%	2	5.00%	15	37.50%	2	5.00%	2	5.00%	<b>40</b>	<b>100%</b>
SO	122	73.94%	6	3.64%	20	12.12%	4	2.42%	13	7.88%	<b>165</b>	<b>100%</b>
SZ	36	52.17%	17	24.64%	11	15.94%	1	1.45%	4	5.80%	<b>69</b>	<b>100%</b>
TG	53	43.80%	18	14.88%	32	26.45%	3	2.48%	15	12.40%	<b>121</b>	<b>100%</b>
TI	506	44.66%	209	18.45%	358	31.60%	32	2.82%	28	2.47%	<b>1133</b>	<b>100%</b>
UR	6	85.71%	0	0.00%	1	14.29%		0.00%		0.00%	<b>7</b>	<b>100%</b>
VD	98	29.43%	41	12.31%	98	29.43%	40	12.01%	56	16.82%	<b>333</b>	<b>100%</b>
VS	42	51.22%	7	8.54%	22	26.83%		0.00%	11	13.41%	<b>82</b>	<b>100%</b>
ZG	46	25.14%	81	44.26%	44	24.04%	6	3.28%	6	3.28%	<b>183</b>	<b>100%</b>
ZH	614	34.77%	891	50.45%	151	8.55%	15	0.85%	95	5.38%	<b>1 766</b>	<b>100%</b>
<b>Total</b>	<b>5 400</b>	<b>45.69%</b>	<b>2479</b>	<b>20.97%</b>	<b>2 900</b>	<b>24.54%</b>	<b>468</b>	<b>3.96%</b>	<b>572</b>	<b>4.84%</b>	<b>11 819</b>	<b>100%</b>

## 3 Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2016)

Die nachfolgenden Typologien beziehen sich auf Verdachtsmeldungen, die die MROS im Laufe des Jahres 2016 erhalten hat. Es handelt sich um konkrete Beispiele, die zeigen, wie die Erträge aus den mutmasslichen Straftaten gewaschen werden. Die ausgewählten Fälle reflektieren die Vielfalt der Vortaten sowie die neuen Tendenzen und die verwendeten Methoden. Diese Typologien dienen einerseits als Schulungsbeispiele und als Grundlage für wissenschaftliche Arbeiten, andererseits sind sie aber auch ein wichtiges Mittel, um die Finanzintermediäre zu sensibilisieren und aufzuzeigen, welche Kontoarten, Finanzinstrumente und Verhaltensmuster besondere Aufmerksamkeit erfordern. Die MROS setzt die Fallbeispiele zudem für die Erarbeitung von Risikoanalysen ein, die nationale und internationale Tendenzen im Bereich der Geldwäscherei aufzeigen.

### 3.1 Ein gescheiterter Bürgermeister aus dem Mittelmeerraum eröffnet ein Restaurant in der Schweiz

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär meldete der MROS seine Geschäftsbeziehung mit einem Schweizer Restaurant, welches mediterrane Spezialitäten anbietet.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer des Restaurants stammt ursprünglich aus dem Mittelmeerraum und lebt seit rund einem Jahr in der Schweiz. Zwei Monate nach seiner Einreise wurde das Restaurant eröffnet.

Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass die Strafverfolgungsbehörden aus dem Herkunftsland des Geschäftsführers gegen ihn wegen Verdachts des Betruges ermittelten.

Der Finanzintermediär vermutete daher, dass die für die Gründung des Restaurants verwendeten Gelder zumindest teilweise aus einem Verbrechen herrühren könnten.

Der Verdacht auf eine inkriminierte Herkunft des Gründungskapitals wurde dadurch erhärtet, dass die Hälfte des Geldes von der Ehefrau des Geschäftsführers bar einbezahlt wurde. Die andere Hälfte wurde von einem Konto der Ehefrau, das auch beim meldenden Finanzintermediär geführt wird, überwiesen. Es stellte sich heraus, dass sie dieses Geld nur wenige Tage vor dem Übertrag bar auf ihr Konto einbezahlt hatte.

#### Analyse MROS

Die Recherchen der MROS in den Polizeidatenbanken verliefen negativ. In den Pressearchiven waren jedoch diverse Medienberichte vorhanden, welche den Verdacht, dass

die für die Gründung des Restaurants verwendeten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, bestätigten:

Der Geschäftsführer amtierte mehrere Jahre als Bürgermeister in seiner Heimatgemeinde im Süden Europas. Weil es sich um eine der ärmsten Gemeinden dieses Landes handelte, beantragte er von der EU, dem Staat und der Provinz Fördergelder für Schulungen, Ausbildungen für Mitarbeiter etc. Es stellte sich jedoch heraus, dass er die erhaltenen Mittel weder für Schulungen, noch für die Einstellung von neuem Personal einsetzte. Insgesamt sollen rund EUR 150'000 auf private Konten des jetzigen Restaurant-Besitzers geflossen sein. Weil auch seine Ehefrau Gegenstand der Ermittlungen war, liegt der Verdacht nahe, dass sich das Ehepaar in der Schweiz mit inkriminierten Vermögenswerten eine neue Existenz aufbauen wollte.

Die Verdachtsmeldung wurde zur weiteren Beurteilung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Weil die polizeilichen Ermittlungen keine Hinweise auf eine deliktische Herkunft der involvierten Vermögenswerte ergaben, verfügte die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO.

### 3.2 Immer noch aktuell: Der Enkeltrick

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär erstattete eine Meldung, weil sich eine sehr betagte Kundin am Schalter mehrere Zehntausend Franken bar auszahlen lassen wollte.

Obwohl die Seniorin vermögend war, passte dieser hohe Barbezug nicht zu ihrem Kundenprofil. Die Bank befragte daher die Kontoinhaberin über den wirtschaftlichen Hintergrund dieser Transaktion. Diese erklärte der Bank, sie müsse das Geld einem Mann übergeben, der vor der Bank auf sie warten würde. Angeblich kannte sie diesen Mann nicht und sein Name war ihr unbekannt. Die Kundenberaterin der Bank bat die Kontoinhaberin, sich bei dem Unbekannten zu erkundigen, ob anstelle einer Barauszahlung nicht auch eine Überweisung möglich wäre.

Als der Unbekannte die Kontoinhaberin vor der Bank offensichtlich grob behandelte, verliess die Kundenberaterin die Bank, um ihr beizustehen. Sobald sich die Kundenberaterin den beiden näherte, lief der Unbekannte ohne das Geld davon.

Die Bank ging davon aus, dass ihre Kundin Opfer einer kriminellen Bande geworden ist. Der Sachverhalt lässt auf einen Enkeltrick – eine besonders hinterhältige Form des Betruges – schliessen. Dabei wird von den Geschädigten von



einem vermeintlichen Verwandten Geld für ein Darlehen erbettelt. Den Opfern wird eine komplizierte, oft verängstigende Geschichte von einer Notlage erzählt, die darauf hinausläuft, dass der angebliche Verwandte einen Freund schicken muss, um das Geld bar abzuholen, weil er selbst verhindert ist.

Aufgrund des hohen Alters und der Verwirrtheit war die Kundin ein leichtes Opfer für die Betrüger. Glücklicherweise konnte die Bank die Geldübergabe verhindern und damit den Schaden für die Kundin abwenden. Die Bank informierte die Polizei, welche die Kundin sicher nach Hause begleitete.

### Analyse MROS

Die von der Seniorin beim meldenden Finanzintermediär deponierten Gelder waren mit Sicherheit nicht inkriminiert. Es handelte sich dabei um ihre legal erworbenen Ersparnisse. Die Bank hat der MROS also nicht eine Geschäftsbeziehung mit einem mutmasslichen Täter, sondern mit dem Opfer gemeldet. Die Verdachtsmeldung wurde daher nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### 3.3 Eine Prostituierte stiehlt ihrem Freier die E-Banking-Zugriffsdaten

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär wurde von einer Drittbank informiert, dass von einem Konto bei der Drittbank eine Überweisung zu Gunsten einer Kundin des Finanzintermediärs stattgefunden habe, die vom Absender nicht autorisiert wurde. Angeblich wurde dem Absender der E-Banking-Vertrag mit sämtlichen Zugriffsdaten gestohlen.

Die Durchsicht des Kontoauszuges der verdächtigen Kundin ergab, dass tatsächlich ein Betrag über mehrere Tausend Franken von einem Herrn vergütet wurde, der bei der Drittbank ein Konto unterhielt.

Wer genau sich ohne Erlaubnis Zugriff auf das Konto des Geldabsenders verschafft hatte, war unklar. Er teilte jedoch seiner Bank mit, dass ihm die Geldempfängerin bekannt sei, da er gelegentlich ihre Dienste als Prostituierte in Anspruch nahm.

Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, dass sich die Geldempfängerin den E-Banking-Vertrag anlässlich eines Besuches beim Geldabsender aneignete.

#### Analyse MROS

Es stellte sich heraus, dass sich der auf dem Konto beim meldenden Finanzintermediär bevollmächtigte Ehemann der Kontoinhaberin nach dem Eingang des Geldes erkundigt hatte und sich den Betrag auch bar auszahlen liess. Sein Verhalten könnte daher darauf schliessen lassen, dass die Geldempfängerin den E-Banking-Vertrag beschafft hatte, der Transfer aber von ihrem Ehemann veranlasst wurde.

Weitere Abklärungen der MROS ergaben, dass die Geldempfängerin bisher nur wegen Vergehen gegen das

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel in den Polizeidatenbanken registriert wurde. Im Zusammenhang mit einem ähnlichen Sachverhalt wurde sie bisher noch nicht aktenkundig. Ihren Lebensunterhalt finanzierte sie mit einer IV-Rente und Sozialhilfeleistungen. Gegen ihren Ehemann wurde bereits wegen Hehlerei und Drohungen ermittelt. In öffentlich zugänglichen Wirtschaftsdatenbanken wurde die Kreditwürdigkeit des Ehepaars als sehr tief eingestuft. Diese Erkenntnisse erhärteten den Verdacht, dass die Geldempfängerin und ihr Ehemann in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, mit unbefugt verwendeten Daten auf einen elektronischen Datenverarbeitungsvorgang eingewirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines anderen herbeigeführt haben. Weil durch dieses Vorgehen durchaus der Straftatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage i.S. von Art. 147 StGB erfüllt worden sein könnte, wurde die Verdachtsmeldung an eine Kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Die zuständige Staatsanwaltschaft eröffnete kurz darauf eine Strafuntersuchung gegen die Kontoinhaberin und ihren Ehemann wegen Verdachts der Geldwäscherei i.S. von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB.

Die anschliessende Befragung der involvierten Personen durch die Kantonspolizei ergab, dass die Kontoinhaberin nicht wie zu Beginn vermutet beim Geschädigten als Prostituierte zu Besuch war. Tatsächlich ereignete sich folgendes: Der Geschädigte installierte eine vermeintliche Zahlungs-App seiner Bank auf seinem Smartphone, die sich aber später als Spam-App herausstellte. Mithilfe dieser Spam-App gelang es unbekanntem Dritten, die Vergütung zu Gunsten der gemeldeten Kontoinhaberin auszuführen. Die IP-Adresse, mit welcher auf den Computer des Geschädigten zugegriffen wurde, konnte einer Schweizer Rechtsanwaltskanzlei zugeordnet werden. Die Strafverfolgungsbehörden fanden heraus, dass im fraglichen Zeitraum ein Hacker-Angriff auf das EDV-System dieser Rechtsanwaltskanzlei stattfand. Anscheinend haben die unbekanntem Täter die IP-Adresse der Kanzlei widerrechtlich verwendet, um die eigene Identität zu verschleiern.

Gemäss den Ermittlungen konnte daher ausgeschlossen werden, dass die gemeldete Kontoinhaberin den E-Banking-Vertrag des Geschädigten gestohlen und den Transfer mit oder ohne Hilfe ihres Ehemannes veranlasst hatte. Die Kontoinhaberin suchte im Internet nach einer Nebenbeschäftigung für ihren Ehemann und stiess auf ein Stellenangebot einer Immobilienfirma. Der Ehemann bewarb sich auf dieses Inserat und erhielt darauf den Auftrag, das vom Geschädigten überwiesene Geld sofort zu beziehen und abzüglich einer Provision mit der Post ins Ausland zu schicken. Weiter stellte sich heraus, dass sich die gemeldete Kontoinhaberin und der Geschädigte gar nicht kannten. Durch Zufall vergnügte sich der Geschädigte am Tag, als er die Zahlungs-App auf seinem Smartphone installierte, im städ-

tischen Rotlichtmilieu. In angeheitertem Zustand lernte er eine Prostituierte kennen, die er mit sich nach Hause nahm. Da der Name der Prostituierten dem Namen der gemeldeten Kontoinhaberin ähnlich war, vermutete der Geschädigte, dass ein Zusammenhang zwischen dem Besuch der Prostituierten und seinem Verlust existieren könnte. Der Geschädigte rechnete aber nicht damit, dass die Spam-App den Geldtransfer verursacht haben könnte.

Weil die gemeldete Kontoinhaberin und ihr Ehemann für eine unbekannte Täterschaft als Finanzagenten tätig waren, wurden sie von der zuständigen Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl wegen Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt.

### 3.4 Einfallsreiche Betrüger

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär erhielt eine Editionsverfügung von einer Strafverfolgungsbehörde, die gegen unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Betrug eröffnet hatte. Die Analyse des Kontos, das Gegenstand der Verfügung war, ergab, dass mehrere Privatpersonen Geld auf das Konto überwiesen hatten. Die Gutschriften waren mit Vermerken versehen, die vermuten lassen, dass es sich um Zahlungen für Artikel handelt, die über eine Online-Plattform verkauft worden sind. Der Finanzintermediär stellte zudem fest, dass das Geld jeweils sofort in ein afrikanisches Land überwiesen wurde, nachdem es dem Konto gutgeschrieben worden war. Um den Sachverhalt zu klären, setzte sich der Finanzintermediär mit dem Kontoinhaber in Verbindung. Dieser gab an, auf einer Website ein Inserat aufgegeben zu haben, in dem er jemanden suchte, der ihm ein Privatdarlehen über einen Betrag in vergleichsweise geringer Höhe gewährt.

Eine Frau habe sich auf die Anzeige hin gemeldet und dem Kontoinhaber versprochen, ihm das Darlehen zu gewähren. Sie stellte allerdings die Bedingung, der Kontoinhaber müsse ihr sein Konto während zehn Tagen zur Verfügung stellen und sich dazu verpflichten, die Darlehenssumme nach Abzug einer Provision zurückzuzahlen.

#### Analyse MROS

Eine der Besonderheiten dieser Verdachtsmeldung ist, dass der Darlehensnehmer, wie er dem Finanzintermediär gegenüber sagte, der Frau zunächst einmal sein Privatkonto bei einem anderen Finanzintermediär zur Verfügung gestellt hatte. Gestützt auf diese Erkenntnisse und nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 und 3 GwG, forderte die MROS diesen anderen Finanzintermediär auf, alle mit diesen Transaktionen zusammenhängenden Informationen herauszugeben. Die Analyse dieses zweiten Kontos bestätigte die Aussagen des Kontoinhabers. Ausserdem zeigte sich, dass diesem Konto Beträge gutgeschrieben worden waren, die möglicherweise mit dem mutmasslichen Ver-

kauf von Elektronikartikeln in Zusammenhang stehen.

Seit dem Sommer 2014 ist eine Betrugswelle festzustellen. Die mutmasslichen Hintermänner und Nutzniesser sind in Westafrika. Vor allem Westschweizer Kantone und ganz besonders der Kanton Waadt sind von dieser Betrugswelle betroffen. Diese Betrügereien laufen in mehreren Schritten ab und gestalten sich zusammenfassend wie folgt:

- Jemand, der sich als Privatperson ausgibt, bietet über kostenlose Online-Kleinanzeigen (anibis.ch, OLX.ch etc.) Artikel mit einem Wert von mehreren Hundert Franken an (beispielsweise Mobiltelefone, Fotoapparate, Computer-Hardware, Videospiele oder Lederwaren).
- Mehrere Käufer bezahlen die Ware bei der Bestellung und überweisen das Geld auf ein Bank- oder Postkonto, das eine Drittperson in der Schweiz eröffnet hat.
- Die Käufer erhalten die bestellten Artikel nicht.
- Bisweilen verspricht die als Verkäufer auftretende Person den Käufern, das Geld zurückzuerstatten und es auf ihre jeweiligen Bankkonten zu überweisen.
- Auf die Konten gewisser Käufer gehen daraufhin mehrere Überweisungen ein. Die Beträge sind indessen höher, als was die jeweiligen Käufer erwartet haben. Was sie oft nicht wissen, ist, dass das überwiesene Geld von anderen Käufern stammt, die sich in derselben Lage wie sie befinden.
- Der vermeintliche Verkäufer überzeugt die Käufer, das zu viel überwiesene Geld per internationaler Zahlungsanweisung(en) nach Westafrika zu senden oder auf ein anderes Bankkonto in der Schweiz zu überweisen. Das Geld wandert so von Konto zu Konto, bis jemand dazu bereit ist, es nach Westafrika zu senden.

Bei der Vorgehensweise gibt es mehrere Varianten, vor allem in Bezug auf den Kontoinhaber: Sei es, dass er sich in der Rolle als Darlehensempfänger glaubt, als Mittelsperson einer gemeinnützigen Organisation, als Teil einer romantischen Beziehung oder aber, dass er wissentlich und gegen Bezahlung den Betrügern hilft, aus ihren Machenschaften Profit zu schlagen.

Der in der Verdachtsmeldung geschilderte Sachverhalt wies eine Reihe dieser Elemente auf, weshalb der Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.

### 3.5 Transfer von geraubtem Geld

#### Sachverhalt

Eine Frau überwies über einen auf Geld- und Wertübertragung spezialisierten Schweizer Finanzintermediär – einen Money Transmitter – regelmässig Geld. Nachdem sie plötzlich nicht mehr beim Finanzintermediär erschienen war, stellte dieser fest, dass anstelle seiner Kundin nahe Angehörige begonnen hatten, an dieselben Empfänger im Ausland vergleichsweise hohe Geldsummen zu überweisen. Innerhalb von vier Monaten tätigten acht Personen

105 Transaktionen. Die Mutter der Kundin beispielsweise überwies innerhalb von acht Tagen zehn Mal Geld in einer Gesamthöhe von 16'500 Franken. Diese Vorgehensweise und der Umstand, dass es für die Herkunft des Geldes keine plausible Erklärung gab, erweckten den Verdacht des Finanzintermediärs. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG erstattete er deshalb der MROS eine Meldung.

### Analyse MROS

Die Unterlagen, die der Finanzintermediär zusammen mit der Verdachtsmeldung der MROS zustellte, enthielten auch Auszüge aus dem Facebook-Profil seiner Kundin. Dank dieser Informationen und den von der MROS angestellten Nachforschungen wurden mehrere Verbindungen unter Angehörigen und Freunden der Kundin festgestellt. Die MROS stellte zu 38 Personen Nachforschungen an. Es zeigte sich, dass die Kundin des Finanzintermediärs bereits Gegenstand einer anderen Verdachtsmeldung war, allerdings unter einem anderen Familiennamen – jenem des Vaters, nicht der Mutter. Die vorangegangene Verdachtsmeldung war gestützt auf eine Editionsverfügung erstattet worden, die mit einem Ermittlungsverfahren in Zusammenhang stand, das wegen Geldwäscherei eröffnet worden war. Nachdem zweifelsfrei geklärt worden war, dass es sich in den beiden Verdachtsmeldungen um dieselbe Person, nämlich die Kundin, handelte, wurde der Sachverhalt klarer. Insbesondere wurde festgestellt, dass mehrere Personen, die mit den Angehörigen in Verbindung standen, die Geld überwiesen hatten, eines Raubüberfalls verdächtigt wurden, der einige Monate zuvor begangen worden war. Die MROS kontaktierte die Strafverfolgungsbehörde, die die Ermittlungen zum Raubüberfall eingeleitet hatte. Diese Behörde bestätigte, dass die Kundin des Finanzintermediärs in Haft sitzt, weil sie verdächtigt wird, in den Raubüberfall verwickelt zu sein. Die Verdachtsmeldung wurde daraufhin der für den Raubüberfall zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt. Es besteht der Verdacht, dass das von den Angehörigen der Kundin überwiesene Geld aus dem Raub stammt. Indem es ins Ausland transferiert worden ist, sollte vermutlich dessen Herkunft verschleiert und die Auffindung oder die Einziehung des mutmasslich aus krimineller Herkunft stammenden Geldes vereitelt werden.

### 3.6 Familienvermögen oder kriminelle Aktivität?

#### Sachverhalt

X eröffnete bei einem Finanzintermediär ein Konto, um Geld einzubezahlen, das angeblich aus seinem Familienvermögen stammte. Das Vermögen sei der Erlös aus dem Verkauf des Familienunternehmens in einem Drittland. Nachdem festgestellt worden war, dass die Finanzstaatsanwaltschaft des Drittlandes Spezialstaatsanwälte eingesetzt hatte, die in Zusammenhang mit dem Konkurs des

Familienunternehmens wegen Betrug, Veruntreuung und Bankrott des Unternehmens ermittelten, wurde der Fall an die MROS weitergeleitet, obwohl noch kein Geld auf das Konto überwiesen worden war.

### Analyse MROS

Erste Abklärungen der MROS ergaben, dass bereits drei andere Bankkonten Gegenstand von Verdachtsmeldungen eines anderen Finanzintermediärs waren. Die Konten standen in Zusammenhang mit Mitgliedern derselben Familie. Das Geld, das auf die Konten überwiesen worden war, die dieser zweite Finanzintermediär führte, stammte angeblich aus Aktivitäten dieses Familienunternehmens.

Die Eltern von X, er selbst und eine Filiale des Unternehmens wurden bereits 2010 in einer Verdachtsmeldung erwähnt. Die Meldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. X war einer Reihe von Verbrechen verdächtigt und zusammen mit anderen Personen festgenommen worden. Sie waren der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäscherei und der bandenmässigen Erpressung verdächtigt worden.

Das Familienunternehmen geriet 2009 in finanzielle Schwierigkeiten, was schliesslich dazu führte, dass ein Sozialplan erstellt werden musste. Im Jahr 2014 wurden ein Insolvenzverfahren und schliesslich die gerichtliche Liquidation eingeleitet. Die Medien berichteten 2015, dass nachdem die Firma, die eine der Tochtergesellschaften übernommen und eine Klage eingereicht hatte, eine Voruntersuchung eingeleitet worden sei. Hinweise aus verschiedenen Quellen deuten darauf hin, dass es beim Konkurs des Familienunternehmens Unregelmässigkeiten gegeben hat, Gelder unterschlagen worden sind und die Vermögenswerte, die Gegenstand der Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs sind, kriminellen Ursprungs sind.

Auf Anfrage der MROS bestätigte die Meldestelle für Geldwäscherei des fraglichen Landes, dass gegen das Unternehmen ein Strafverfahren angestrengt worden ist wegen Betrug, Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen und betrügerischem Konkurs. X und dessen Familie werden verdächtigt, Liquidationsvermögen unterschlagen und alles daran gesetzt zu haben, um die Geschäftstätigkeit so lange als möglich weiterzuführen. Angesichts dieser Erkenntnisse leitete die MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

### 3.7 Hausrenovierung

#### Sachverhalt

Der Compliance Service eines Finanzintermediärs informierte einen Vertreter von einem dem Netzwerk angehörenden Finanzintermediär (FI), über Transaktionen, bei denen möglicherweise ein Bezug zu einem Menschenhändlerring bestand.

Der FI stellte daraufhin fest, dass in ausländischen Pressekolumnen über Menschenhandel und organisierte Kriminalität die Namen von Personen erwähnt wurden, an die mehrere seiner Kunden Geld überwiesen hatten. In den Artikeln ist vor allem die Rede von X, einer Person, an die zwei Vertragspartner des FI Geld überwiesen hatten.

Der FI vermutete, dass zwischen dem Geld, das auf die in Frage stehenden Konten überwiesen worden war, und einer kriminellen Organisation eine Verbindung besteht. Gestützt auf Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB meldete der FI seinen Verdacht der MROS.

### Analyse MROS

Die von der MROS angestellte Analyse ergab, dass einer der Vertragspartner (Y), der an X Geld überwiesen hatte, bereits früher Gegenstand einer Verdachtsmeldung wegen Geldwäscherei war. Damals war festgestellt worden, dass die Häufigkeit der Transaktionen, die Zahl der Begünstigten, die Herkunft des Geldes und die Höhe der überwiesenen Geldsummen nicht mit den finanziellen Möglichkeiten von Y übereinstimmen konnten. Die von der MROS getroffenen Abklärungen ergaben ausserdem, dass Y nicht sehr solvent war. Die meisten der rund vierzig Begünstigten der Überweisungen wohnten in einem osteuropäischen Land. Nach dem Grund der Überweisungen gefragt, erklärte Y, er habe in Osteuropa ein Haus gekauft, das renoviert werde. Seine Behauptungen konnte er jedoch nicht belegen, was die Zweifel am wirtschaftlichen Hintergrund und am Zweck der Geldüberweisungen noch weiter erhärtete. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung zwar an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, diese stellte den Fall aber ein. Es zeigte sich auch, dass Z, einer der anderen vom FI gemeldeten Kontoinhaber, Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens war. Eine kantonale Strafverfolgungsbehörde hatte es in Zusammenhang mit Mord und Totschlag (Art. 112 und 113 StGB) an eine ausländische Behörde gerichtet.

Die MROS analysierte auch diese Transaktionen und stellte fest, dass Y innerhalb von achtzehn Monaten an dreiunddreissig Begünstigte rund 100'000 Franken überwiesen hatte. Die meisten unter ihnen wohnten in Osteuropa. Die Vertragspartner des meldenden FI hatten insgesamt rund 225'000 Franken transferiert.

Die MROS leitete die Angelegenheit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

## 3.8 Die Anwältin

### Sachverhalt

Innerhalb von drei Wochen erhielt die MROS von zwei Banken je eine Verdachtsmeldung. Beide Finanzintermediäre informierten darüber, dass dieselbe Person – eine im Ausland wohnhafte Wirtschaftsanwältin – bei ihnen Konten eingerichtet hatte. Diese Anwältin erweckte den Verdacht

der Finanzintermediäre, weil sie bereits schon von einem Gericht in einem europäischen Land erstinstanzlich der Urkundenfälschung und Veruntreuung für schuldig befunden und verurteilt worden war. Die Anwältin hatte es damals auf das Geld einer ihrer Klientinnen abgesehen. Ihr Opfer war eine sehr wohlhabende ältere, mittlerweile verstorbene Dame. Die Anwältin legte gegen das Urteil Berufung ein. Die zweite Gerichtsverhandlung steht noch an. Ausserdem stand die Anwältin im Verdacht, dieser Klientin mehrere hunderttausend Inhaberaktien gestohlen zu haben, was aber nicht bewiesen werden konnte. Ausschlaggebend dafür, dass die beiden Finanzintermediäre der MROS Meldung erstatteten, waren die vielen Aktien desselben Unternehmens auf den Konten, die die Anwältin eröffnet hatte.

### Analyse MROS

Die Analyse der Transaktionen durch die MROS hat gezeigt, dass die Anwältin ausser den Konten, die sie bei den meldenden Schweizer Finanzintermediären einrichten liess, bei drei anderen Finanzintermediären noch weitere Konten hat oder hatte. Diese anderen Konten lauten oder lauteten auf ihren Namen, auf die Namen enger Verwandter und auf Unternehmen, die sich in exotischen Steueroasen befinden und an denen sie wirtschaftlich berechtigt ist oder war. Auf zwei dieser Konten – es handelte sich dabei um Depotkonten, die mittlerweile seit einigen Jahren geschlossen sind – lieferte die Anwältin mehrere hunderttausend Inhaberaktien in Papierform ein. Das waren nur wenige Wochen nachdem die Aktien der alten Dame gestohlen worden waren. Bei den Aktien in diesen Konten handelte es sich um die gleichen Titel wie jene, die der alten Dame gestohlen worden waren und von denen man vermutete, die Anwältin habe sie an sich gebracht. Im Laufe der Jahre wurden alle in den Depotkonten liegenden Aktien nach und nach verkauft. Jedes Mal, nachdem ein Aktienpaket veräussert worden war, kaufte die Anwältin dieselbe Zahl der gleichen Aktien. Die neu erworbenen Aktien verschob sie regelmässig von einem Konto auf das andere, wobei die Inhaber und manchmal auch die formell an den Konten wirtschaftlich Berechtigten nicht dieselben Personen waren. Zudem wurden über Konten, die bei Finanzintermediären in der Schweiz und in vier anderen Ländern eröffnet worden waren, ähnliche Transaktionen durchgeführt. Dabei wurden Summen in der Höhe von schätzungsweise mehreren hunderttausend und in einigen Fällen von mehreren Millionen Schweizer Franken bewegt.

Die MROS vermutete, dass diese vielen Transfers dazu dienen sollten, die Herkunft der Aktien zu verschleiern und zu verunmöglichen, dass sich die Vermögenswerte zurückverfolgen lassen.

Die MROS hat ihre Erkenntnisse der ausländischen Partnerstelle in demjenigen Land mitgeteilt, in dem der Prozess gegen die in Verdacht stehende Anwältin durchgeführt wer-

den soll. Ebenfalls informiert worden sind die zuständigen Stellen der Länder, wo Konten der Anwältin entdeckt wurden. Auch die zuständigen Schweizer Strafverfolgungsbehörden sind über den Fall in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben ein Verfahren gegen die Anwältin eingeleitet.

### 3.9 Korrupter Finanzbeamter

#### Sachverhalt

Die Bank ist aufgrund eines Hinweises des Kartenherausgeberinstitutes auf die Geschäftsbeziehung mit einer Firma X aufmerksam geworden. Wirtschaftlich berechtigt an dieser Firma ist ein ehemaliger Finanzbeamter. Dieser wurde gemäss Online-Pressemitteilungen verurteilt; unter anderem wegen Korruption, versuchter Erpressung und Veruntreuung. Die Bank hat aufgrund dieser Berichte ihre Geschäftsbeziehung mit der Firma X respektive deren Transaktionen analysiert und konnte infolgedessen nicht ausschliessen, dass Gelder aus kriminellen Handlungen auf der Geschäftsbeziehung der Firma X deponiert wurden.

#### Analyse MROS

Die Analyse der MROS hat ergeben, dass auf dem Konto der Firma X lediglich zwei Gutschriften erfolgten. Diese beiden Zahlungen wurden von zwei verschiedenen Parteien, welche ebenfalls Konten bei der meldenden Bank führten, in Auftrag gegeben. Bei einer Partei handelte es sich um die Firma Y und bei der anderen Partei um ein Nummernkonto. Angesichts dieser Erkenntnis wurden auch die Unterlagen dieser beiden Vertragsparteien bei der Bank einverlangt. Bei der Analyse der neu erhaltenen Unterlagen wurde festgestellt, dass hinter beiden Geschäftsbeziehungen ein praktizierender Anwalt steht, welcher gemäss Ausführungen der Bank mutmasslich seinen Klienten hilft, Steuern zu hinterziehen.

Jeweils zirka ein Monat bevor die beiden Zahlungen auf das Konto der Firma X erfolgten, erhielten das Konto der Firma Y und das Nummernkonto Geld von einer weiteren Firma Z. Somit sind die Gelder von der Firma Z jeweils auf das Konto der Firma Y und auf das Nummernkonto geflossen, um danach auf das Konto der gemeldeten Firma X weitergeleitet zu werden.

Hinsichtlich dieser wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Transaktionen erhärtete sich der Verdacht, dass die Herkunft dieser Gelder mittels Zahlungen über Offshore-Gesellschaften verschleiert werden sollte. Entsprechend konnte auch die MROS nicht ausschliessen, dass es sich hierbei um inkriminierte Gelder handelt, welche mittels verschiedenen Transaktionen über diverse Gesellschaften gewaschen werden sollten. Die Verdachtsmeldung wurde aus diesen Gründen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, welche ein Verfahren eröffnet hat.

Aufgrund der Meldung des Sachverhaltes an die FIU des Domizillandes des Finanzbeamten und des Anwalts erhielt MROS nachgelagert die Information, dass der Anwalt ebenfalls wirtschaftlich Berechtigter der Firma Z ist. Zudem ist er in diesem Land bereits bekannt, da er in diverse undurchsichtige Finanztransaktionen involviert war.

### 3.10 Erschlichene Hypothek

#### Sachverhalt

Der Bank ist aufgrund ihrer automatisierten Transaktionsüberwachung eine wesentliche Gutschrift zu Gunsten ihres Kunden aufgefallen. Gleichtags wurde derselbe Betrag weitervergütet. Diese Durchlauftransaktion entsprach nicht dem üblichen Transaktionsverhalten des Kunden und lag über seinen bekannten finanziellen Verhältnissen. Gemäss den erfolgten Abklärungen der Bank beim Kunden, betraf die Gutschrift die Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner selbstbewohnten Liegenschaft.

Der anschliessenden Belastung desselben Betrages lag ein Darlehensvertrag mit dem Käufer der Liegenschaft zu Grunde. In diesem Darlehensvertrag wurde als Sicherheit für das gewährte Darlehen dem Darlehensgeber (Kunde) ein Wohnrecht in der Liegenschaft gewährt. Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die Bank den Kunden ein Formular A unterzeichnen lassen. Auf diesem Formular gab er an, an den gutgeschriebenen Vermögenswerten alleine wirtschaftlich berechtigt zu sein. Da der Bank bekannt war, dass der Kunde nicht alleiniger Eigentümer der verkauften Liegenschaft war, zweifelte sie an der Richtigkeit dieser Angaben. Weiter hatte der Kunde dem Käufer eine Vollmacht über seine Konten erteilt mit der Begründung, es handle sich um einen entfernten Bekannten. Zudem erschien der Bank die Höhe der Kaufpreiszahlung für diese Liegenschaft nicht plausibel. Aufgrund dieser Elemente hat sich die Bank entschieden, die Geschäftsbeziehung mit ihrem Kunden zu melden.

#### Analyse MROS

Anlässlich der Recherchen bei MROS wurde festgestellt, dass für die verkaufte Liegenschaft eine Zwangsversteigerung anstand. Die in der SHAB-Publikation aufgeführte betriebsamtliche Schätzung der Liegenschaft belief sich auf einen deutlich tieferen Wert der Liegenschaft, als den des bezahlten Kaufpreises. Weiter wurde bei der Transaktionsanalyse festgestellt, dass bereits vor der Kaufpreiszahlung eine Gutschrift vom Käufer der Liegenschaft auf dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurde, welche umgehend wieder an den Käufer zurückvergütet wurde. Auch die bestehende geringe Hypothek des Kunden bei einer Drittbank wurde bereits vor dem Verkauf mittels Gutschrift des Käufers zurückbezahlt. Mutmasslich wurden diese bei-

den Zahlungen, welche zusammen etwas mehr als 20% der Kaufpreissumme ergaben, als Eigenmittelnachweis gegenüber dem Notar und der Bank verwendet.

Es stellte sich zusätzlich die Frage, weshalb der Käufer einen deutlich überhöhten Kaufpreis für diese Liegenschaft bezahlt hatte. Wie bereits beschrieben, ist ein Teil der ‚Eigenmittel‘ direkt wieder an den Käufer zurückgeflossen. Auch die grosse Schlusszahlung des Kaufpreises, welche die Verdachtsmeldung letztlich auslöste, wurde wieder zurück an den Käufer vergütet, wenn auch mit der Begründung, es handle sich um ein Darlehen. Das Kapital dieser Schlusszahlung des Kaufpreises wurde durch eine Hypothek bei einer Drittbank finanziert. Folglich hat der Käufer bis auf die Rückzahlung der geringen Hypothek des Kunden die gesamte Kaufpreissumme zurückerhalten. Das dem Kunden im Darlehensvertrag eingeräumte Wohnrecht liess darauf schliessen, dass er bei einer Zwangsversteigerung aus der Liegenschaft hätte ausziehen müssen. Aufgrund all dieser Sachverhaltelemente kam die MROS zum Schluss, dass die beiden Vertragsparteien beim Notar durch die Vorspiegelung unwahrer Tatsachen einen Kaufvertrag mit einem vermutlich deutlich überhöhten Kaufpreis beglaubigen liessen. Erst durch diese mutmassliche Falschbeurkundung war eine Finanzierung durch eine Bank in dieser Grössenordnung möglich.

Durch die gewonnen Erkenntnisse aus der erfolgten Analyse konnte MROS daher nicht ausschliessen, dass die Hypothek betrügerisch erlangt wurde und leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, welche ein Verfahren eröffnet hatte.

### 3.11 Terrorismusfinanzierung?

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär, und angeblich auch mehrere Botschaften, erhielten einen anonymen Brief eines Mitarbeiters einer im Erdölbusiness tätigen Gesellschaft, welcher aufgrund seiner persönlichen sowie geschäftlichen Erfahrungen behauptete, dass der im Ausland wohnhafte CEO einer Partnerfirma, welche ebenfalls im Erdölbusiness tätig ist über seine starke Finanzkraft islamistische Terrororganisationen unterstützen würde. Der Briefautor erwähnte, dass gemäss seinen Informationen der CEO der Erdölfirma Reisen junger Leute nach Syrien und in den Irak finanziell unterstützen würde.

Die Verdachtselemente des Briefautors basierten weiter auf den sehr hohen Barbeträgen, welche der CEO auf seinen zahlreichen Geschäftsreisen angeblich mit sich tragen würde, auf besorgniserregenden Meinungen des CEO zu den Pariser Terroranschlägen vom November 2015, auf seiner wohlmeinenden Gesinnung gegenüber allgemein be-

kannten islamistischen Terrororganisationen sowie auf der finanziellen Unterstützung von islamischen Vereinigungen. Aufgrund dieser sensiblen Informationen und sehr konkreten Anschuldigungen konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass die verdächtigten Konten der Terrorismusfinanzierung dienen könnten und reichte der MROS gestützt auf Art. 9 GwG eine Verdachtsmeldung ein.

#### Analyse MROS

Die personenbezogenen Recherchen der MROS ergaben, dass der verdächtige CEO der Erdölfirma im Ausland wohnhaft und sehr wohlhabend ist. Zudem konnte verifiziert werden, dass zwischen dem verdächtigten CEO und der Familie eines ehemaligen Staatspräsidenten verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.

In einem weiteren Schritt führte MROS eine detaillierte Analyse der verdächtigten Konten durch. Bezüglich der hohen Barbezüge des verdächtigten CEO stellte MROS fest, dass der CEO während der vergangenen zweieinhalb Jahre 26 Barbezüge in Genf und Zürich in einem Gesamtwert von beinahe CHF 4 Mio. tätigte. Um zu prüfen, ob die Barbezüge möglicherweise persönlich durch den CEO während seinen Geschäfts-Aufenthalten in der Schweiz erfolgten, prüfte MROS, ob der Reisende in den entsprechenden Systemen aufgrund deklarerter Ein- oder Ausfuhr von Bargeld bereits verzeichnet war und stellte fest, dass keine Einträge verzeichnet waren.

Die Transaktionsanalyse von MROS zeigte weiter auf, dass über die Konten der verdächtigten Erdölfirma zahlreiche Transaktionen mit Gegenparteien stattgefunden hatten, welche keinen Bezug zum Erdöl-Business aufwiesen (islamische Moscheen und Vereinigungen, Rechtsanwälte, Privatpersonen in arabischen Ländern). Dass der verdächtige CEO überdies den Einsatz der Bankkonten der Erdölfirma für private Zwecke nicht scheute, wurde durch die Tatsache belegt, dass er sich im analysierten Zeitraum beinahe USD 6 Mio. auf seine privaten Konten überweisen liess und annähernd USD 300'000 an seine Familienmitglieder transferierte.

Aus den gesammelten Elementen erschien das Verhalten des verdächtigten CEO fragwürdig und durchaus geeignet, terroristische Aktivitäten zu unterstützen. So konnte MROS keine Hinweise finden, wonach der in der Verdachtsmeldung erwähnte, anonyme Brief unglaubwürdig sei. Im Gegenteil konnte MROS mehrere im Brief erwähnte Sachverhaltsmerkmale mit Fakten untermauern.

Weil sich gewisse Verdachtsmomente auf eine mutmassliche Finanzierung terroristischer Aktivitäten i.S. von Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB erhärteten, wurde die Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### 3.12 Geständiger Vermögensverwalter

#### Sachverhalt

Drei Finanzintermediäre reichten MROS bezüglich des gleichen Sachverhaltes je eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG ein, weil sie von mehreren Privatpersonen darüber informiert wurden, dass ihr Vermögensverwalter über Jahre hinweg Teile ihres Vermögens veruntreut hatte. Diese Privatpersonen erklärten den Finanzintermediären glaubhaft, dass sie bei den entsprechenden Finanzinstituten nie eine Geschäftsbeziehung eröffnet hatten und der Vermögensverwalter zu diesem Zwecke folglich gefälschte Eröffnungsunterlagen produziert und den Finanzintermediären eingereicht haben musste. Zur Kenntnis gekommen seien ihnen die Machenschaften ihres Vermögensverwalters lediglich, nachdem sie dieser persönlich darüber in Kenntnis gesetzt und ein schriftliches Schuldeingeständnis abgeliefert hatte.

#### Analyse MROS

MROS stellte bei der Analyse der von den Finanzintermediären eingereichten Verdachtsmeldungen fest, dass der Vermögensverwalter seine Straftaten über mehrere Jahre hinweg nicht nur dank der gefälschten Dokumente verstecken konnte, sondern auch weil er eine hoch komplexe Transaktionsstruktur aufgebaut hatte, welche der Verschleierung seiner Machenschaften diene.

MROS konnte mit der Zusammenführung der Meldungen der drei Finanzintermediäre einen Grossteil des komplexen Veruntreuungsschemas des Täters rekonstruieren. Aus der Geldfluss-Rekonstruktion hat MROS festgestellt, dass der Vermögensverwalter im Namen seiner vier betrogenen Kunden mit mutmasslich gefälschten Dokumenten Geschäftsbeziehungen bei sieben Finanzintermediären eröffnet hatte und diese Konten dann mit veruntreuten Geldern fütterte. In einem nachgelagerten Schritt überwies der Vermögensverwalter diese Geldsummen auf Bankkonten bei sechs Finanzintermediären, welche auf seinen eigenen Namen oder auf den Namen seiner Vermögensverwaltungsfirma lauteten. In den meisten Fällen erfolgten die Transaktionen über dazwischengeschaltete Bankkonten seiner Ex-Ehefrau oder einer durch ihn gegründeten Immobilien-Gesellschaft. Diese Bankkonten nahmen im Betrugsschema die Rolle von Durchlaufkonten ein und dienten dem wahrscheinlichen Zweck der Verschleierung der Herkunft von ansonsten ohne ökonomischen Grund erfolgten Geldeingängen auf die Bankkonten des Vermögensverwalters.

Die zahlreichen Transaktionen, welche über die Bankkonten seiner Immobilienfirma abgewickelt wurden, enthielten nämlich oft Überweisungsbegründungen, welche den Rückschluss auf Immobiliendeals ermöglichten. Aufgrund der Aufteilung der veruntreuten Geldsummen auf zahlrei-

che Transaktionen in der Höhe von meist wenigen zehntausend Schweizer Franken, lösten die Überweisungen keine erweiterten Abklärungshandlungen bei den betroffenen Finanzintermediären aus. Diese angeblichen Immobiliendeals konnten folglich von den Finanzintermediären nicht als mutmasslich fiktiv identifiziert werden und erschienen somit plausibel.

MROS führte auch personenbezogene Prüfungen durch und stellte weiter fest, dass die Ex-Ehefrau des Vermögensverwalters den betrügerischen Missbrauch ihres Bankkontos durch ihren Ex-Ehegatten bereits im Vorjahr bemerkt und über ihren Anwalt dem Finanzintermediär gemeldet hatte. Die daraufhin vom Finanzintermediär eingereichte Verdachtsmeldung hatte MROS kurze Zeit später der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet. MROS stellte weiter fest, dass der Vermögensverwalter inzwischen Subjekt einer zusätzlichen Strafuntersuchung bei einer anderen Staatsanwaltschaft geworden war da er im Verlauf des Vorjahres versucht hatte, eine Einwohnergemeinde mit einer mutmasslich gefälschten Wohnsitzbestätigung zu täuschen.

Aufgrund der gesammelten Elemente konnte MROS den begründeten Verdacht der meldenden Finanzintermediäre bestätigen. Der veruntreute Gesamtbetrag beträgt gemäss dem rekonstruierten Veruntreuungsschema von MROS über CHF 3 Mio.

MROS übermittelte die Verdachtsmeldungen der drei Finanzintermediäre der Staatsanwaltschaft, welche integrierender Bestandteil einer bereits eröffneten Strafuntersuchung wurden.

### 3.13 Dual-Use Güter

#### Sachverhalt

Eine Bank meldete i.S. von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 GwG (Melde-recht) eine Geschäftsbeziehung mit einer Einzelhandelsfirma und deren Inhaberin sowie Geschäftsführerin. Die Kundin hat innerhalb von 4 Jahren (2011 bis 2015) im Inland Bargelder in Höhe von mehreren Hunderttausend Franken von ihr unbekanntem Männern entgegengenommen.

Diese Gelder hat sie anschliessend gemäss vorgängig erfolgten Instruktionen mittels Banküberweisung und abzüglich einer Provision an eine in Westeuropa domizilierte Firma weitergeleitet. Als Erklärung gab sie an, diese Transaktionen stünden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Satellitentelefonen der erwähnten ausländischen Gesellschaft in ein afrikanisches Land. Eine dazwischen geschaltete Firma eines ausländischen Staatsangehörigen liefere die gegenständlichen Geräte an die entsprechende Botschaft des afrikanischen Landes im involvierten westeuropäischen Land. Das der Kundin ausgehändigte Bargeld stamme angeblich von inoffiziellen, dem Präsidenten des

Abnehmerlandes nahestehenden Stellen. Die gegenständlichen Geräte (Telefone) verfügten zudem über Verschlüsselungstechnologien und dürften somit als sogenannte Dual-Use-Güter gelten. Es sei jedoch nicht bekannt, ob diese allenfalls für militärische Zwecke verwendet würden.

### Analyse MROS

Die seitens MROS erfolgten Abklärungen haben ergeben, dass gegen eines der Nachbarländer der oben erwähnten Abnehmernation eine vom Bundesrat erlassene Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material existiert. Im besagten Nachbarland haben in der Vergangenheit immer wieder politische Unruhen gewütet sowie kriegsähnliche Zustände geherrscht. Aus diesem Grund bestand der begründete Verdacht auf mutmassliche Verstösse gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 Abs. 2 GKG), das Embargogesetz (Art. 9 Abs. 2 EmbG) und das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33, Abs. 2 KMG) und somit auf mögliche Vortaten zu Geldwäscherei. MROS hat die Meldung der hierfür kompetenten Bundesanwaltschaft zur weiteren Prüfung übermittelt. Diese hat in der Folge eine Strafuntersuchung eröffnet.

## 3.14 Börsenexperte als Kursmanipulator

### Sachverhalt

Im Rahmen einer Überprüfung der Kundenbeziehung wurde der Finanzintermediär auf die negative Berichterstattung über ihren Kunden aufmerksam. Es ging dabei um ein in einem Nachbarland geführtes Strafverfahren wegen Marktmanipulation von Aktienkursen gegen einen früheren TV-Börsenexperten. Den Medien zufolge wurde der Börsenexperte zu einer Haftstrafe verurteilt. Der Bankkunde soll jedoch der mutmassliche Drahtzieher der Kursmanipulation einer spezifischen Aktie gewesen sein.

Der Börsenexperte hatte demnach gegen Zahlung von kursgekoppelten Provisionen unter anderem Werbung für die betreffende Aktie gemacht, bei welcher der Kunde als Grossinvestor fungierte. Mit der intensiven Bewerbung der Aktie wurde der Aktienpreis in die Höhe getrieben und der Kunde konnte so seine Beteiligung zu überhöhten Preisen veräussern. Im Gegenzug soll der Börsenexperte gemäss eigenen Aussagen vom Kunden einen Betrag in Millionenhöhe in bar erhalten haben.

Da sich ein grosser Eingang auf der gegenständlichen Geschäftsbeziehung zeitlich und betragsmässig mit der in den Medien erwähnten Bewerbung der Aktie deckte, konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass es sich hierbei um inkriminierte bzw. um aus den besagten Kursmanipulationen stammenden Vermögenswerte handelte. Aus diesem Grund hatte der Finanzintermediär von seinem Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht

und MROS über die Geschäftsbeziehung mit ihrem Kunden zur Kenntnis gesetzt.

### Analyse MROS

Die von der MROS durchgeführten Abklärungen ergaben, dass der Kunde in der Vergangenheit bereits Gegenstand von Ermittlungen einer ausländischen Behörde wegen Betrug und Kursmanipulation gewesen war. Der Kunde sollte demnach als Geschäftsführer einer Firma absichtlich unrichtige und kursbeeinflussende Auskünfte erteilt und so den Kurs der Aktie dieser Firma in die Höhe getrieben haben. Um mehr über den Kunden und allfällige laufende Strafverfahren im betroffenen Nachbarland festzustellen, wurden bei der FIU dieses Landes Informationen angefragt. Im Rahmen der Transaktionsanalyse wurde festgestellt, dass es einen massgeblichen Bezug zu zwei weiteren Finanzintermediären in der Schweiz gab, weshalb MROS den betroffenen Finanzintermediären eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG zustellte.

Die Durchsicht der erhaltenen Unterlagen ergab, dass die Gutschriften auf den editierten Konten hauptsächlich aus Verkaufserlösen der Aktie stammten. Zudem konnte festgestellt werden, dass der zeitliche Aspekt und die Höhe eines Barbezuges bei der Drittbank sich mit einer in den Medien beschriebenen Übergabe einer Barprovision durch den Kunden an den Börsenexperten deckte.

Da die Vermögenswerte auf der gemeldeten Geschäftsbeziehung von dieser Drittbank überwiesen wurden, erhärtete sich der Verdacht, dass diese Gelder in Zusammenhang mit den gegen den Kunden laufenden Strafuntersuchungen im Nachbarland wegen Kursmanipulation der Aktie stehen könnten. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

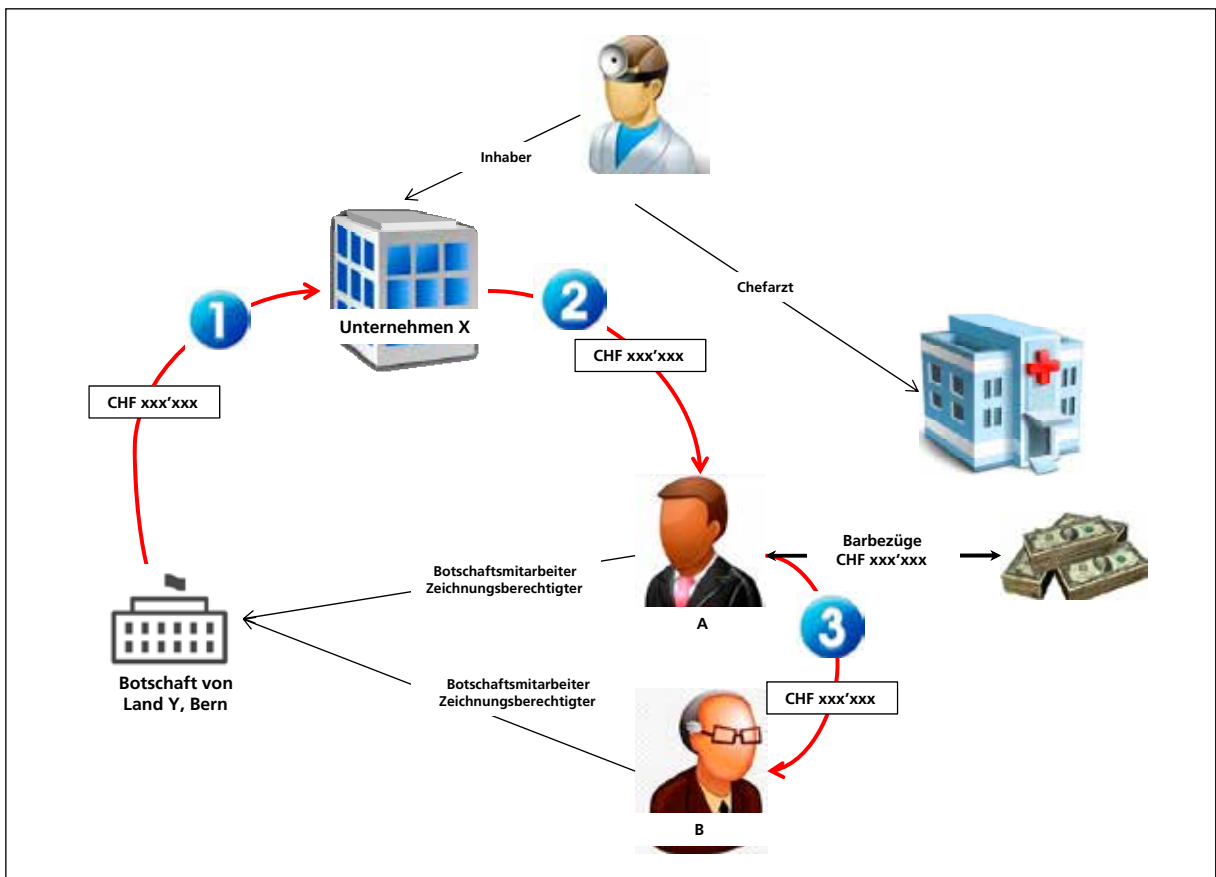
## 3.15 Botschaftsmitarbeiter auf Abwegen

### Sachverhalt

Gemeldet wurde eine Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen X, welches Dienstleistungen und Beratung im Bereich pharmazeutischer Produkte erbringt, mit den Produkten Handel betreibt und in- und ausländische Patienten an Spitäler vermittelt. Einzelzeichnungsberechtigter von X war ein Chefarzt, der auch einziger Angestellter und Inhaber des Unternehmens war. Bei der Kontoeröffnung wurde angegeben, die Vermögenswerte sollten aus der Abrechnung von Honorareinnahmen für die Behandlung von Patienten (oft Kriegsverletzte) des Staates Y stammen.

Folgende Geldflüsse wurden als verdächtig gemeldet: Aus dem Schema ist ersichtlich, dass auf dem Konto der Unternehmung X grössere Beträge von der Botschaft des Staates Y eingingen, wovon rund 80% unmittelbar anschlies-





send auf ein Konto eines Mitarbeiters A dieser Botschaft Y beim selben FI weitervergütet wurden. Dieser wiederum vergütete einen Teil davon auf ein Konto eines weiteren Mitarbeiters B der Botschaft Y beim selben Finanzintermediär. A und B waren gemäss meldendem FI für die Botschaft zeichnungsberechtigt. Sie gaben an, es handle sich um die Abgeltung von Aufwendungen für die Betreuung von Patienten, wie zum Beispiel für Aufenthalt, Transport oder Übersetzungen.

A tätigte von seinem Konto grössere Barbezüge. Vom Konto von B wiederum erfolgten Weitervergütungen auf ein weiteres Konto von B bei einem anderen Schweizer FI. Dieses Transaktionsschema erweckte den Verdacht, dass es sich bei den Zahlungen der Botschaft Y nicht um die Abgeltung von Patientendienstleistungen des Landes Y handeln könnte, sondern dass sich A und B vielmehr als Zeichnungsberechtigte für die Botschaft Y der ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht haben könnten.

### Analyse MROS

Es war nicht ersichtlich, weshalb die Geldflüsse über die Konti von A und B geflossen waren und nicht direkte Überweisungen an Spitäler als Dienstleistungserbringer für die Patienten des Landes Y erfolgt waren. Zudem wurden die

restlichen 20% der fraglichen Geldbeträge an das Privatkonto des Inhabers der Unternehmung X überwiesen. Die aufgrund von Art. 11a Abs. 2 GwG beim zweiten Schweizer Finanzintermediär eingeholten Unterlagen des Kontos von B ergaben, dass dieser mehrere hunderttausend Franken mit dem Zahlungsgrund «Kauf Immobilie» an seine Ehefrau in einen Nachbarstaat der Schweiz weitergeleitet hatte.

Eine Anfrage bei der FIU des Nachbarstaates wiederum ergab eine Bestätigung des Verdachts, indem tatsächlich der Immobilienkauf erfolgt war. Die FIU des Nachbarstaates konnte gar die genaue Adresse der durch die Ehegatten B gekauften Immobilie angeben.

Da die analysierten Transaktionen und die weiteren durch die Analyse erlangten Erkenntnisse den durch den Finanzintermediär geäusserten Verdacht der ungetreuen Amtsführung nach Art. 314 StGB bestätigten, wurde der Fall an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### 3.16 Gestohlene Identität

#### Sachverhalt

Der Kunde meldete sich erstaunt beim Finanzintermediär weil er angeblich bei diesem ein Konto führe von dem er

nichts wisse. Ein Freund hätte ihm kurz zuvor mitgeteilt, dass auf einer Internetplattform Waren in seinem Namen verkauft würden und dass der Kaufpreis dieser Waren auf ein Konto des besagten Finanzintermediärs einbezahlt werden solle.

Die Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass das Konto auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden war. Die Identitätskarte, welche für die Identifizierung der Vertragspartei verwendet worden war, habe der Kunde verloren. Der Finanzintermediär geht davon aus, dass jemand anderer die Identitätskarte gefunden hat und in der Folge mit den Personalien des Kunden, unter einer falschen Identität, Waren über das Internet verkaufte.

Angesichts dieser Erkenntnisse konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass inkriminierte Gelder über die gemeldete Geschäftsbeziehung geflossen waren und erstattete der MROS eine Verdachtsmeldung gemäss Artikel 9 GWG.

### Analyse MROS

Bei ihren Abklärungen erfuhr die MROS von der Sektion Ausweisschriften beim Bundesamt für Polizei, dass die für die Kontoeröffnung verwendete Identitätskarte nicht als verloren gemeldet worden war.

Weitere Abklärungen ergaben, dass der mutmassliche Schwindler beim Finanzintermediär und bei der Internetplattform verschiedene Kontaktinformationen hinterlassen hatte.

Nachforschungen von MROS bei den Einwohnerämtern haben ergeben, dass er beim Finanzintermediär und bei der Internetplattform Kontaktdaten für den Kunden hinterlassen hatte, die entweder nicht existierten oder an denen der Kunde nie gewohnt hatte.

Auch eine fiktive E-Mail-Adresse wurde erstellt und Telefonnummern von weiteren, nicht involvierten Personen als Kontaktmöglichkeit angegeben.

Die beim Finanzintermediär angefragten Einwahlpunkte für die Benutzung des auf X lautenden E-Banking zeigten, dass praktisch keine IP-Adresse mehr als einmal verwendet wurde. Es kann vermutet werden, dass für das E-Banking in- und ausländische Proxy-Server verwendet wurden, damit der Einwahl-Ort nicht zurückverfolgt werden konnte.

Aus der Analyse der Kontoauszüge war ersichtlich, dass auf der Gutschriften-Seite des gemeldeten Kontos lediglich Gelder für Verkäufe auf Internetplattformen zu verzeichnen waren. Aus den Bemerkungstexten der Einzahlungen ging hervor, dass der mutmassliche Schwindler nur Computerprogramme vertreibt.

Die eingegangenen Gelder bezog dieser zweimal bar am selben Bancomaten. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass besagter Automat nicht videoüberwacht wird.

Aufgrund der unter falscher Identität aufgeschalteten Angebote kann mutmasslich davon ausgegangen werden,

dass die gehandelte Ware gefälscht oder gestohlen ist, womit sich für die MROS der Verdacht erhärtete, dass die in die Beziehung involvierten Vermögenswerte inkriminierter Art sind. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### 3.17 Ein bedeutendes Gemälde im Zentrum eines Vorschussbetrugs

#### Sachverhalt

Ein Finanzintermediär meldete eine Geschäftsbeziehung, die er mit der Firma X unterhielt. Die Firma war erst vor kurzem gegründet worden. Der Geschäftszweck bestand in erster Linie in der technischen und künstlerischen Beratung, im An- und Verkauf und in der Verwaltung von Kunstwerken, Antiquitäten und Gegenständen von historischem Wert und / oder mit Sammlerwert. Eine weitere Verdachtsmeldung erstattete der Finanzintermediär zur Geschäftsbeziehung mit Y, dem Direktor der Firma X.

Y hatte dem Finanzintermediär mitgeteilt, er stehe in Verhandlungen mit Z, einem potenziellen, im Ausland wohnhaften Kunden. Es gehe um den Verkauf eines Gemäldes von Z, das einem berühmten Maler zugeschrieben wird. Die Provision für die Vermittlungsdienste – 1 Prozent des Verkaufspreises des Gemäldes – werde direkt dem Kunden, das heisst Z berechnet.

Nach einiger Zeit erhielt Z eine E-Mail, in der eine vorausgehende E-Mail enthalten war. Sie stammte vom Kundenberater des Finanzintermediärs, der für die Geschäftsbeziehung mit der Firma X zuständig war. Die ursprüngliche E-Mail war an Y adressiert und bestätigte, dass dem Konto der Firma X eine erste beträchtliche Teilzahlung für den Kauf des Gemäldes gutgeschrieben worden war. Laut dieser E-Mail würden weitere Zahlungen in einer Gesamthöhe von mehreren Millionen folgen.

Gestützt auf diese Information transferierte Z per Banküberweisung den als Provision vereinbarten Betrag für die vermeintlich ausgeführte Vermittlertätigkeit. Als sich Z bei der Bank über Einzelheiten der Transaktion erkundigte, erfuhr der Finanzintermediär von der E-Mail, in der die Gutschrift der vereinbarten Vermittlungsgebühr auf das Konto von X bestätigt wird.

Bei einer internen Kontrolle stellte der Finanzintermediär fest, dass die E-Mail eine betrügerische Fälschung ist. Das gesamte Layout und die Corporate Identity waren mit denen des Finanzintermediärs identisch. Der Textinhalt der E-Mail war einer E-Mail entnommen worden, die zuvor einmal Y gesandt worden war. Hinzugefügt worden war indessen die Information, die den angeblichen Zahlungseingang bestätigte. Das von Z auf das Konto von X überwiesene Geld war umgehend auf Konten im Ausland transferiert worden.

### **Analyse MROS**

Die MROS informierte alle involvierten Länder, damit sie im Rahmen ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts geeignete Massnahmen treffen und Erkundungen über die Beteiligten anfordern konnten. Ausserdem kam dank dieser internationalen Zusammenarbeit ans Licht, dass Y wegen seiner Verwicklung in einen Betrugsfall bereits aktenkundig und Z ebenfalls in einem Fall von Betrug für schuldig befunden und verurteilt worden war.

Durch die Analyse der Transaktionen konnte der Verdacht erhärtet werden. Die Geschäftsbeziehung wurde selten für Transaktionen verwendet; und abgesehen von der ersten Überweisung der Gesellschaftsanteile und der den Verdacht erregenden Gutschrift wurden seit der Eröffnung des Kontos keine weiteren Gutschriften verzeichnet, die etwas mit dem Geschäftszweck der Firma zu tun haben.

Ausserdem wurde von dem Konto einige Male Geld in bar abgehoben, was an sich schon verdächtig ist und nicht in den Rahmen der Geschäftstätigkeit passt. Auf das persönliche und ebenfalls gemeldete Konto von Y waren schliesslich, in Widerspruch zu den geringen Einnahmen der Firma X, Gehaltszahlungen in beträchtlicher Höhe eingegangen. Diese Summen standen in keinem Verhältnis zu der praktisch nicht existenten Geschäftstätigkeit der Firma X. Die MROS vermutete deshalb, dass das, was vordergründig Gehaltszahlungen waren, dazu diente, Erträge aus Straftaten zu waschen, indem sie sogleich auf andere, unter anderem in Ausland befindliche Konten transferiert wurden, die auf Y und die Firma X lauteten.

Die MROS leitete die Angelegenheit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Strafuntersuchung ist noch anhängig.

## 4 Aus der Praxis der Meldestelle

### 4.1 Verdachtsmeldungen

#### 4.1.1 Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre, während der Analysephase der MROS

Die Bestimmung unter Artikel 10a des Geldwäschereigesetzes (GwG) untersagt es dem Finanzintermediär, seinen Kunden darüber zu informieren, dass in Zusammenhang mit ihm eine Verdachtsmeldung erstattet worden ist. Eine Reihe von Finanzintermediären hat sich im Berichtsjahr bei der MROS erkundigt, wie weitreichend und umfassend die von ihnen zu treffenden Abklärungen sein sollten, während die MROS Meldungen analysiert. Ihnen stellt sich die Frage, ob überhaupt Abklärungen vorgenommen werden müssen, selbst auf die Gefahr hin, dass der betreffende Kunde indirekt auf die eine oder andere Weise davon erfährt, dass gegen ihn ein Verdacht gehegt wird.

Im Rahmen des GAFI-Gesetzes<sup>6</sup> ist am 1. Januar 2016 auch der revidierte Artikel 10a GwG in Kraft getreten. Laut dieses Artikels darf der Finanzintermediär weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 GwG oder nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) erstattet hat. Die Bestimmung in der vorherigen Fassung sah vor, dass der Finanzintermediär während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte darüber informieren darf, dass er eine Meldung nach Artikel 9 GwG erstattet hat. Mit der neu geltenden Bestimmung haben nun zwei Punkte geändert: Erstens: Das Verbot, den Kunden über die an die MROS erstattete Verdachtsmeldung in Kenntnis zu setzen ist von der Vermögenssperre abgekoppelt. Zweitens: Das Informationsverbot gilt auch, wenn die Meldung gestützt auf Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB erstattet worden ist.

Die MROS hat den neuen Artikel 10a GwG bereits erläutert<sup>7</sup>, nicht aber den speziellen, hier angesprochenen Aspekt. In seiner Botschaft<sup>8</sup> führt der Bundesrat aus, dass es das Ziel war, die GAFI-Empfehlung 21 umzusetzen, indem ein uneingeschränktes Verbot eingeführt wird, den Kunden darüber zu informieren, dass eine Verdachtsmeldung erstattet worden ist (tipping off). In der Empfehlung 21(b) empfiehlt die GAFI, dass es Finanzinstitutionen gesetzlich untersagt werden sollte, der Kundin oder dem Kunden zu offenbaren, dass einer FIU eine Verdachtsmeldung erstattet oder eine darauf hinweisende Information übermittelt

worden ist. Das Verbot erstreckt sich sowohl auf Verdachtsmeldungen im Sinne von Artikel 9 GwG und Artikel 305<sup>ter</sup> StGB als auch auf die von der MROS gestützt auf Artikel 11a GwG gestellten Auskunftsbegehren.

Das Tipping-off-Verbot ist ein wichtiges Element im Meldesystem an sich und ganz allgemein in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In seiner Botschaft<sup>9</sup> legt der Bundesrat die Bedeutung des Verbots anhand eines Beispiels dar, bei dem die MROS die Frist zur Vermögenssperre sogar verstreichen lassen könnte<sup>10</sup>, was im Endeffekt zur Folge haben könnte, dass die Vermögenswerte transferiert würden und somit verloren wären. Hinsichtlich der Eingangs von Finanzintermediären gestellten Frage bedeutet das: Während Abklärungen im Gange sind, muss ein Tipping-off vermieden werden. Der Finanzintermediär muss sich in seiner Beziehung mit dem betreffenden Kunden ganz normal verhalten. Da er seinen Kunden kennt, muss er auch beurteilen können, wann durch die Abklärungen ein Tipping-off riskiert wird. Damit der Kunde nicht indirekt davon erfährt, dass Abklärungen im Gange sind, sieht der neue Artikel 9a GwG vor, dass der Finanzintermediär die Kundenaufträge auch während der durch die MROS durchgeführten Analyse ausführt.<sup>11</sup>

#### 4.1.2 Die neuen Entwicklungen beim Verdachtsmeldesystem

Das schweizerische System zur Meldung eines Verdachtes weist einige Besonderheiten auf. Der Unterschied zwischen der Meldepflicht und dem Melderecht ist eine davon. Ein Rückblick in die Geschichte der Bekämpfung der Geldwäscherei zeigt, wie es zu diesem Unterschied gekommen ist. Der Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) verankert das Recht des Finanzintermediärs, in Zusammenhang mit verdächtigen Finanztransaktionen Meldung zu erstatten. Diese Gesetzesbestimmung trat 1994 in Kraft – vier Jahre, bevor mit dem Geldwäschereigesetz die Meldepflicht eingeführt wurde. In seiner Botschaft von 1993 nannte der Bundesrat die Einführung eines Melderechts eine «dringende Notwendigkeit». Der Bundesrat wusste, dass bald schon eine Meldepflicht eingeführt werden würde und trennte deshalb die Sachverhalte. Er wies darauf hin, dass beim Vorliegen einer Meldepflicht das Melderecht keineswegs überflüssig werde. Der ausschlaggebende Unterschied zwischen Melderecht und Meldepflicht liegt im

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Januar 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 585).

<sup>7</sup> Siehe MROS-Jahresbericht 2014 (S. 54 f.) und 2015 (S. 55) (<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>).

<sup>8</sup> Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI, BBl 2014 686).

<sup>9</sup> Ibid., S. 686.

<sup>10</sup> Zur Zeit, als die Botschaft veröffentlicht wurde, galt es, ein Meldesystem zu erklären, das eine aufgeschobene Vermögenssperre vorsah, ein Aspekt, den die betroffenen Kreise nach der öffentlichen Konsultation verworfen hatten.

<sup>11</sup> Siehe Seite 55 im MROS Jahresbericht 2015 für Ausführungen zu Art. 9a. (<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2015-d.pdf>).

Verdachtsgrad. So kann ein Finanzintermediär, der einen Verdacht hegt, der die Auslösung einer Meldepflicht noch nicht rechtfertigt, vom Melderecht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB Gebrauch machen.<sup>12</sup> In seiner Botschaft zum Geldwäschereigesetz aus dem Jahr 1996 wies der Bundesrat darauf hin, dass ein Verdacht dann begründet ist, «wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen.»<sup>13</sup> Dass das Recht und die Pflicht, eine Meldung zu erstatten, nebeneinander bestehen, entsprach damals der 1990 von der GAFI gemachten Empfehlung 16 (seit 1996 zur Empfehlung 15). Die Empfehlung lautete, dass «Finanzinstitutionen, die den Verdacht hegen, dass Vermögenswerte aus einer kriminellen Aktivität herrühren, befugt oder verpflichtet sein sollten, ihren Verdacht den zuständigen Behörden umgehend anzuzeigen».

In derselben Botschaft führt der Bundesrat aus, dass «die Schwelle für die Auslösung der Meldepflicht im internationalen Vergleich hoch angesetzt» ist. In ihrem Bericht zur Evaluation der Schweiz des Jahres 2005<sup>14</sup> und im Fortschrittsbericht des Jahres 2009<sup>15</sup> bezieht sich die GAFI explizit auf diesen Satz und kritisiert das schweizerische System zur Verdachtsmeldung vor allem wegen der restriktiven Anwendung der Meldepflicht (und somit auch, was den begründeten Verdacht angeht). Im Jahr 2003 waren die GAFI-Empfehlungen nämlich massgeblich revidiert worden. Die neue Empfehlung 13 spricht nicht mehr von Melderecht. Die zuvor verwendete Formulierung «sollten befugt sein» wurde nicht übernommen. In der Empfehlung geht es einzig noch um die Meldepflicht. Die GAFI empfiehlt die Meldepflicht nicht nur, sollte ein Finanzinstitut «einen Verdacht hegen», sondern auch, «wenn ausreichende Gründe für den Verdacht» vorliegen, «dass ein Vermögen aus Einnahmen krimineller Aktivitäten stammt oder mit der Finanzierung von Terrorismus zusammenhängt».

Verdacht ist ein subjektiver Begriff. Es ist nicht immer leicht, die Grenze zwischen einem einfachen und einem begründeten Verdacht zu ziehen. Dieser nicht klar umrissene Begriff lässt Raum für Interpretation. Und im Laufe der Zeit wandelt sich der Begriffsinhalt. Was das von Finanzintermediären oft zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis nach Klärung angeht, führte die MROS in ihrem Jahresbericht 2007 aus, dass unter dem derzeitigen Meldesystem ein vom Finanzintermediär gehegter Verdacht auch dann als

begründet gilt, wenn ihm keine konkreten Kenntnisse vorliegen. So gilt aus Sicht der MROS ein Verdacht als begründet, wenn der Finanzintermediär die «verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte vermuten oder zumindest nicht ausschliessen»<sup>16</sup> kann. Zu jenem Zeitpunkt, im Jahr 2007, diente dies als klärende Erläuterung. Die Pflicht, der MROS Meldung zu erstatten, war damals seit nahezu zehn Jahren im Sinne der vom Bundesrat 1996 erwähnten hohen Schwelle angewandt worden, ab der ein begründeter Verdacht die Meldepflicht auslöste.

Ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2008<sup>17</sup> enthält eine Definition der Doktrin hinsichtlich der Meldepflicht, wonach der Finanzintermediär, wenn er einen einfachen Verdacht hegt – beispielsweise, dass die Vermögenswerte aus einer kriminellen Handlung stammen –, der MROS dennoch Meldung erstatten muss. Diese Rechtsprechung führt eine Meldepflicht ein, wenn ein «einfacher Verdacht» besteht. Das Bundesstrafgericht hat diese Rechtsprechung 2015 bestätigt. Gemäss dieser Bundesgerichtsentscheid wird ein einfacher zu einem begründeten Verdacht wenn die vertieften Abklärungen nicht dazu führen, den Verdacht, dass die Vermögenswerte aus einer Straftat herrühren, zu entkräften. Vergleicht man das Konzept der Meldepflicht (und somit des begründeten Verdachts wie es aus dem Botschaftstext aus dem Jahr 1996 hervorgeht) mit der Art, wie das Thema Meldepflicht in der Rechtsprechung gehandhabt wird, lässt sich eine evolutive Auslegung des Textes von Artikel 9 GwG feststellen. Die sehr hohe Verdachtsschwelle für die Auslösung der Meldepflicht war in den 1990-Jahren vertretbar, nicht aber in der Zeit, in der wir heute leben. Heutzutage wäre es eher fragwürdig, wenn ein Finanzintermediär beispielsweise einen Verdacht wegen Terrorismusfinanzierung hegt, aber der MROS keine Meldung erstattet, nur weil der Verdacht nicht ausreichend begründet ist. Die aktuelle Rechtsprechung entspricht der von der MROS 2007 dargelegten Interpretation, wonach eine Meldepflicht gegeben ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vermögenswerte krimineller Herkunft sind.

Die Schwelle, ab der ein begründeter Verdacht die Meldepflicht auslöst, ist mittlerweile niedriger als früher. Wie steht es nun hinsichtlich der Meldung eines einfachen Verdachts? Seit 2012 weist die MROS in ihren Jahresberichten darauf hin, dass «der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung der Geschäftsbeziehung dem Finanzintermediär Missbehagen bereitet».<sup>18</sup> Die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren zunehmend mehr Meldungen gestützt auf das Melderecht

<sup>12</sup> Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 277, S. 324.

<sup>13</sup> Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996, BBl 1996 III 1101, S. 1130.

<sup>14</sup> Dritter GAFI-Evaluationsbericht zur Schweiz, November 2005 (<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Switzerland%20Rapport%20complet.pdf>), § 649, S. 139.

<sup>15</sup> GAFI-Länderbericht. Fortschrittsbericht zur Schweiz (<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/mer%20switzerland%20rapport%20de%20suivi.pdf>), § 44, Anmerkung 14, S. 18.

<sup>16</sup> MROS Jahresbericht 2007 (<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2007-f.pdf>), S. 3.

<sup>17</sup> Bundesgericht, Urteil vom 27. November 2008 (4A\_313/2008).

<sup>18</sup> MROS Jahresbericht 2012 (<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2012-f.pdf>), S. 10.

eingegangen sind, ist womöglich auf die weiter gefasste Auslegung des Konzepts «Melderecht» zurückzuführen.<sup>19</sup> Auch die FINMA fordert die Finanzintermediäre dazu auf, niedrigere Verdachtskriterien anzulegen und das Melde-recht vermehrt anzuwenden.<sup>20</sup>

Ungeachtet dieser zeitgemässeren Auslegung dessen, worin ein begründeter Verdacht besteht, ist der Finanzintermediär von seinen Abklärungspflichten keineswegs entbunden. In der Schweiz ist der Finanzintermediär Teil des Meldesystems. Er hat eine Filteraufgabe zu erfüllen und trägt dazu bei, dass die MROS nicht mit unbegründeten Verdachtsmeldungen überschwemmt wird. Erst nachdem die im Artikel 6 Absatz 2 GwG vorgesehenen Abklärungen getroffen worden sind, wird der MROS ein Verdacht gemeldet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem unlängst gefällten Urteil auf die grundlegend wichtige Bedeutung dieser Abklärungen hingewiesen.<sup>21</sup>

Im Zuge der 2016 letztmals durchgeführten Evaluation der Schweiz durch die GAFI wurde festgestellt, dass die weitreichende Auslegung der Meldepflicht den GAFI-Empfehlungen entspricht. Die GAFI empfiehlt indessen, «den Rechtsrahmen klarer zu gestalten, damit der Unterschied zwischen dem Recht und der Pflicht, einen Verdacht zu melden, präzisiert und vermieden werde, dass beim selben Verdachtsgrad beide rechtlichen Regelungen angewandt werden».

## 4.2 Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG)

### 4.2.1 Tragweite von Artikel 7 SRVG in Bezug auf Artikel 9 GwG

Das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG; SR 196.1) ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Es räumt der MROS neue Kompetenzen ein. Eine Reihe von Finanzintermediären hat das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und die MROS um Präzisierungen zu der nach diesem Gesetz geltenden Meldepflicht gebeten. Nachfolgend die gemeinsam von der MROS und dem EDA formulierten Erläuterungen:

<sup>19</sup> Die MROS erhielt 2016 mehr als 1800 Meldungen, die nach Massgabe des Melderechts erstattet wurden. Das sind beinahe 800 mehr als solche, die gestützt auf die Meldepflicht erstattet worden sind. Seit 2010 hat die Zahl der nach Melderecht erstatteten Meldungen stetig zugenommen. Die Zahl dieser Meldungen hat seit 2013 – nachdem die MROS im Jahresbericht 2012 ihre Position klargestellt hatte – noch merklich zugenommen.

<sup>20</sup> Jährliche Pressekonferenz der FINMA vom 7. April 2016. Referat des FINMA-Direktors Marc Branson (<https://www.finma.ch/fr/news/2016/04/20160407-mm-jmk-2016/>).

<sup>21</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2014 (B-6815/2013), E. 4.2 und 4.3.

## 1. Inkrafttreten des Gesetzes und zuständige Behörden

Das SRVG verpflichtet Personen und Institutionen, der MROS Vermögenswerte unverzüglich zu melden, die einer Sperrungsmassnahme unterliegen (Art. 7 Abs. 1–3 SRVG). Die MROS übermittelt die in einer Meldung erhaltenen Informationen dem EDA und dem Bundesamt für Justiz (Art. 7 Abs. 6 SRVG).

Die Praxis vor Inkrafttreten des SRVG hat gezeigt, dass Personen oder Institution bei Zweifeln in Zusammenhang mit der Meldepflicht manchmal Kontakt mit der zuständigen Behörde aufgenommen haben, um Auskunft zu erhalten. Bis 30. Juni 2016 war das die Direktion für Völkerrecht (DV) des EDA. Bei weiteren Anfragen zu diesem Thema verweist diese Behörde nun auf die MROS, die seit 1. Juli 2016 neu zuständige Stelle.

Einige wenige Anfragen, die bei der DV/EDA vor dem 1. Juli 2016 eingingen, sind noch anhängig. Das SRVG sieht keine spezifischen Übergangsbestimmungen vor. Deshalb wird die DV/EDA diese Anfragen noch abarbeiten und die zum Thema geführte Korrespondenz der MROS in Kopie zustellen.

Die Artikel 7 und 13 SRVG legen die Kompetenzen und Aufgaben der MROS fest. Anders als im Artikel 23 GwG für Meldungen, die gestützt auf das GwG erstattet werden vorgesehen, ist die MROS nicht dazu verpflichtet, Meldungen zu analysieren, die sie gestützt auf Artikel 7 SRVG erhalten hat.

## 2. Meldung nach Artikel 7 SRVG

Da die nach Artikel 7 SRVG erstattete Information weniger detailliert ist als die Meldung gemäss Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0), hat die MROS ein spezielles Formular vorbereitet, das von ihrer Webseite heruntergeladen werden kann. Das Formular soll den Personen und Institutionen helfen, gesperrte Vermögenswerte zu melden (siehe Anhang).

*Die Begriffe «ausländische politisch exponierte Personen» (PEP) und die ihnen «nahestehenden Personen»*

Keine Probleme stellen sich in der Praxis hinsichtlich der Pflicht, Bankkonten von PEP (oder an denen PEP wirtschaftlich beteiligt sind) im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a SRVG zu melden, die in der Namensliste im Anhang zu den Sperrungsverordnungen aufgeführt sind. Keine Schwierigkeiten bieten sich auch, wenn es sich um Konten einer in diesen Listen aufgeführten «nahestehende Person» im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b SRVG handelt. Die Finanzintermediäre melden solche Konten in der Regel sehr rasch, meistens schon wenige Tage, nachdem eine vom Bundesrat erlassene neue Sperrungsverordnung in Kraft getreten ist.

*Der Begriff «Vermögenswerte»*

Artikel 2 Buchstabe c SRVG liefert eine gesetzliche Definition des Begriffs «Vermögenswerte». Die Botschaft erläutert diesen Begriff und weist auf dessen Bedeutung im Strafrecht hin. Bei Vermögenswerten kann es sich um jede Art von materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Gütern handeln. Die Botschaft verweist auch auf frühere Sperrungsverordnungen, in denen die dem Bereich des Sanktionsrechts entlehnten Begriffe «Gelder» und «wirtschaftliche Ressourcen» verwendet worden sind. Der Begriff «Vermögenswerte» im Sinne vom Artikel 2 Absatz c SRVG ist somit sehr umfassend und deckt einen weiten Bereich ab (BBL 2014 5296 f.). Unter den Begriff «Vermögenswerte» («Gelder» nach bisheriger Terminologie) fallen finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsüberreibungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte. Auch was nach bisheriger Terminologie unter «wirtschaftliche Ressourcen» fiel, gilt als Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter.

*Das Begriffspaar «Personen und Institutionen»*

Die im SRVG verwendete Formulierung «Personen und Institutionen» ist sehr weit gefasst. Dementsprechend oft wurden diese Begriffe in den Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz immer wieder präzisiert. Gemeint sind zunächst die Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GwG sowie Händlerinnen und Händler im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG. Diese Begriffe subsumieren ausserdem andere Akteure, die nicht der Sorgfaltspflicht gemäss GwG unterliegen. Das sind vor allem die Grundbuchämter. Sie müssen den zuständigen Behörden unverzüglich Immobilien melden, die unter eine Sperrung fallen (BBL 2014 5310). Die Formulierung «Personen und Institutionen» umfasst auch Vermögensverwalter, Fondsmanager sowie Treuhänder und auch Händlerinnen und Händler (BBL 2014 5309 f.).

**3. Verhältnis SRVG – GwG**

Bisweilen gab es in der Praxis Schwierigkeiten, wenn Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

GwG angewiesen wurden, auf Schweizer Bankkonten von Personen oder Unternehmen, die in keiner Sperrliste aufgeführt sind, Geld zu überweisen. Und zwar Geld, das aus Geschäften stammte, die im Rahmen von Handelsverträgen getätigt wurden, die mit ausländischen Unternehmen geschlossen worden waren, die von PEP kontrolliert werden, die in einer Sperrliste aufgeführt sind. Schwierigkeiten dieser Art kann es vor allem in Zusammenhang mit Verträgen über den internationalen Warenkauf geben, wenn der Verkäufer ein Bankkonto in der Schweiz hat und es sich beim Käufer um ein im Ausland ansässiges Unternehmen handelt, das von einer PEP kontrolliert wird, die in einer Sperrliste aufgeführt ist. Geht nun bei einem Finanzintermediär eine Geldüberweisung aus dem Ausland ein, kann er sich vor die Frage gestellt sehen, ob das Geld dem Schweizer Konto des Kunden gutgeschrieben werden darf, ohne dass eine Meldung in Sinne des SRVG gemacht werden muss, oder ob das Geld als Vermögenswert einer gelisteten PEP gilt und somit gesperrt und gemeldet werden muss.

*Grundsätze bei der Anwendung von Artikel 7 SRVG*

Mit dem SRVG und dem GwG werden zwar unterschiedliche Zwecke verfolgt, und doch ergänzen sich diese beiden Gesetze und müssen in der Praxis konsequent angewandt werden. In den Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz und in den Parlamentsdebatten kam deutlich zum Ausdruck, dass der Unsicherheit bei der Anwendung der Gesetze Abhilfe geschaffen und den Finanzintermediären die Umsetzung des Gesetzes soweit als möglich erleichtert werden soll – vor allem auch, indem nicht mehr das EDA, sondern die MROS als zentrale Anlaufstelle oder «Guichet unique» Meldungen entgegennimmt (BBL 2014 5310). Es gilt deshalb, darauf zu achten, dass nach Artikel 7 SRVG und nach Artikel 9 GwG erstattete Meldungen nicht zu unzureichend koordinierten oder gar widersprüchlichen Ergebnissen führen. Dies lässt sich vermeiden, wenn die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Finanzintermediäre, Händlerinnen und Händler sind nach einer gestützt auf Artikel 7 SRVG erstatteten Meldung nicht aus ihrer Verantwortung gemäss GwG entlassen. Sie müssen gegebenenfalls eine Meldung nach Artikel 9 GwG erstatten (BBL 2014 5310 f.) und die für sie gemäss GwG geltenden Sorgfaltspflichten erfüllen.
2. Finanzintermediäre, Händlerinnen und Händler sind nach einer gestützt auf Artikel 9 GwG erstatteten Meldung nicht aus ihrer Verantwortung gemäss Artikel 7 SRVG entlassen. Sie müssen gegebenenfalls eine Meldung nach Artikel 7 SRVG erstatten.
3. Es bedarf keiner Meldung nach Artikel 7 SRVG, wenn:
  - der Kontoinhaber (oder der wirtschaftlich Berechtigte)

eine PEP ist, deren Name nicht im Anhang der Sperrungsverordnung aufgeführt ist;

- der Kontoinhaber (oder der wirtschaftlich Berechtigte) eine der PEP nahestehende Person ist, deren Name nicht im Anhang der Sperrungsverordnung aufgeführt ist.

4. «Gelder» und «wirtschaftliche Ressourcen» im Sinne früherer Sperrungsverordnungen (und Verordnungen zur Durchsetzung von Sanktionen, die gestützt auf das Embargogesetz getroffen worden sind) gelten als Vermögenswerte. Sie sind nach Massgabe von Artikel 7 SRVG meldepflichtig.

5. Die Sperrung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 3 SRVG ist keine Handelssanktion. Jegliche in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz, das in der Verfügungsmacht einer gelisteten PEP (oder einer ihr nahestehenden gelisteten Person) ist, sind nach Massgabe von Artikel 7 SRVG meldepflichtig und werden gesperrt.

6. Geht bei einem Finanzintermediär eine Auslandsüberweisung ein, die dem Konto eines seiner nicht gelisteten Kunden gutgeschrieben werden soll, ist grundsätzlich keine Meldung nach Artikel 7 SRVG erforderlich. Und das selbst wenn die Überweisung der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber einer gelisteten Person dient (oder eines Unternehmens, das in der Verfügungs-

macht einer gelisteten Person steht). Dies gilt, sofern die gelistete Person durch die Überweisung an den Finanzintermediär das Eigentum an den Vermögenswerten endgültig aufgegeben hat. In einem solchen Fall bleibt der Finanzintermediär dennoch weiterhin verpflichtet, nach Massgabe der für ihn geltenden Sorgfaltspflichten gemäss GwG den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck der Transaktion zu klären; und je nach dem ist er zu einer Meldung nach Artikel 9 GwG verpflichtet. Es bleibt ihm überlassen, vom Melderecht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB Gebrauch zu machen. Diese Klärungspflicht ergeht indessen nicht aus dem SRVG, sondern wird dem Finanzintermediär durch das GwG auferlegt.

7. Personen und Institutionen, die keine Finanzintermediäre, Händlerinnen oder Händler im Sinne des GwG sind, müssen eine Meldung nach Artikel 7 SRVG erstatten, wenn sie in der Schweiz Vermögenswerte von Personen halten oder verwalten, die unter eine Sperrungsmassnahme fallen (Art. 7 Abs. 1 SRVG). Das gilt auch für Personen oder Institutionen, die – ohne in der Schweiz solche Vermögenswerte zu halten oder zu verwalten – aufgrund ihrer Aufgaben von solchen Vermögenswerten wissen (Art. 7 Abs. 2 SRVG). Diese Personen und Institutionen unterliegen nicht der vom GwG vorgesehenen Sorgfaltspflicht. Deshalb brauchen sie weder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Transaktion noch deren Zweck zu klären oder eine Meldung nach Massgabe von Artikel 9 GwG zu erstatten.



## 5 Internationales

### 5.1. Egmont-Gruppe

Die MROS ist Mitglied der Egmont-Gruppe, einem Netzwerk zentraler Geldwäschereimeldstellen (Financial Intelligence Units, FIUs), das sich als nicht-politisches internationales Forum operationell unabhängiger FIUs versteht. Die Ziele bestehen darin, zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung:

- die Voraussetzungen für einen systematisierten gegenseitigen internationalen Informationsaustausch zu schaffen,
- die Effizienz der FIUs über Schulungsangebote zu steigern und den Know-How-Transfer mittels Personalaustausch zu fördern,
- den internationalen Austausch von Informationen unter FIUs mittels Verwendung geeigneter Technologie wie einer stand-alone-Internetverbindung sicherer zu gestalten,
- die operationelle Unabhängigkeit von FIUs zu propagieren, und
- bei der Einrichtung zentraler Meldestellen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Im Jahr 2016 trafen sich die Meldestellenchefs, das Komitee, das Plenum und die Arbeitsgruppen im Januar/Februar. Ferner waren Treffen im Juli in Istanbul geplant, welche jedoch wegen einer aktuellen Bedrohung abgesagt werden mussten. In der Folge fanden stattdessen diverse ad hoc-Treffen der Arbeitsgruppen statt. Weil keine Plenarversammlung abgehalten werden konnte, wurden keine neuen Meldestellen in die Egmont Group aufgenommen. Damit sind aktuell weiterhin 151 Jurisdiktionen Mitglieder der Egmont-Gruppe.

Von grosser Bedeutung war im Berichtsjahr wiederum die Arbeit an den Projekten in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und des islamischen Staates. Innerhalb der betroffenen Arbeitsgruppen wird gegenwärtig analysiert, ob als Folge daraus Anpassungen an den Egmont-Regularien vorzunehmen sind.

Nach der Demission des Vorgängers hat ein neuer Executive Secretary, Herr Jérôme Beaumont, im September 2016 sein Amt angetreten.

Die MROS ist bereits seit ihrer Entstehung im Jahr 1998 Mitglied der Egmont-Gruppe. Eine Mitgliedschaft der Meldestelle bei der Egmont-Gruppe ist seit der Revision der GAFI-Empfehlungen von 2012 nunmehr klare Voraussetzung eines adäquaten Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfungssystems. Die Meldestellen haben als solche insbeson-

dere die Vorgaben des Egmont Group Statement of Purpose und deren Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing Cases einzuhalten. Die Möglichkeit für die MROS, mit anderen Meldestellen den direkten Kontakt zu pflegen und sich auszutauschen, ist von zentraler Bedeutung. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der im Februar 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen am 1. Januar 2016 ist das Mandat der MROS durch zusätzliche Vortaten zur Geldwäscherei erneut erweitert worden. Dank dieser Gesetzesänderung ist die Analysekapazität der MROS und der internationale Informationsaustausch verstärkt worden. Im Berichtsjahr hat die MROS an den Komitee-, Plenar- und an den Sitzungen der Arbeitsgruppen der Information Exchange sowie der Policy and Procedures teilgenommen.

### 5.2. GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI) bzw. Financial Action Task Force (FATF) ist eine von der G7 anlässlich eines Ministertreffens in Paris im Juli 1989 gegründete zwischenstaatliche Organisation und das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Sie legt die Standards der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen fest und bewertet periodisch, in welchem Mass die Mitgliedstaaten diese umsetzen. Die Ergebnisse der Evaluationen und die Gründe für die jeweilige Bewertung eines Staates werden in einem Bericht zusammengestellt und publiziert.

Im Februar 2012 wurden die Empfehlungen der GAFI – ein Katalog umfassender Massnahmen zur kohärenten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – überarbeitet. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Massnahmen umzusetzen. Anlässlich der nun laufenden vierten Evaluationsrunde werden der Grad der Einhaltung (technical compliance) sowie neuerdings ebenfalls die wirksame Umsetzung der Empfehlungen (effectiveness) geprüft.

Im Zuge von Konformitätsbewertungen prüft die GAFI auch, inwieweit bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen und erstellt zwei öffentliche Listen: Eine Liste der Staaten, die als Risikoländer gelten, nicht kooperativ sind und in denen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grassieren. Diese Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemassnahmen noch nicht den internationalen, von der GAFI festgesetzten Standard. In einer zweiten Liste werden diejenigen Staaten geführt, die strategische Defizi-

te erkennen lassen, sich aber dazu verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und Defizite anzugehen.

Die Schweiz wurde 2016 im Rahmen der GAFI-Länderevaluation beurteilt. Die Evaluatoren führten mit der MROS zahlreiche Gespräche, um die technische Konformität des schweizerischen Rechtsrahmens als auch dessen Effektivität zu prüfen. Auch die Tätigkeit und Kompetenz der MROS wurden eingehend analysiert. Hinsichtlich der GAFI-Empfehlung 29 – sie bezieht sich auf die Tätigkeit der MROS – erfüllt die Schweiz alle Anforderungen vollumfänglich. In Bezug auf die Empfehlung 40 – sie betrifft die internationale Zusammenarbeit – wurde bemängelt, dass die MROS sich nicht an die Finanzintermediäre wenden kann, wenn die Informationen, die sie erhalten hat, von einer ausländischen Partnerstelle stammen und in der Schweiz keine Verdachtsmeldung eines Finanzintermediärs existiert.

Die MROS nimmt im Rahmen der Arbeiten der GAFI als Teil der Schweizer Delegation an den Treffen der «Risk Trends and Methods Group» (Gruppe betreffend Risiken, Entwicklungen und Methoden, RTMG) teil. Es geht darum, immer wiederkehrende Muster und Merkmale von Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anhand konkreter Fälle zu erkennen und zu analysieren, um so diese Phänomene effektiver zu bekämpfen. Weiter nimmt die MROS an den Sitzungen der «Policy Development Group» (PDG) teil, welche für Aspekte

im Bereich Regelwerke und Richtlinien verantwortlich ist, sowie an den Sitzungen der «Evaluations and Compliance Group» (ECG), die für die Überwachung und Absicherung der Übereinstimmung der gegenseitigen Länderüberprüfung und des nachfolgenden Prozesses (follow-up process) zuständig ist. Weitere Gruppen sind die «International Cooperation Review Group» (ICRG) sowie die «Global Network Coordination Group» (GNCG).

Die Terroranschläge der vergangenen Jahre prägen die Arbeiten der GAFI. Im Berichtsjahr wurde ein vertraulicher Bericht im Bereich Terrorismusfinanzierung publiziert, der Risikoindikatoren für verschiedene Geschäftsfelder identifiziert.

Im Berichtsjahr hat die MROS in einem Projekt der RTMG aktiv mitgewirkt und wichtige Beiträge liefern können. Es handelt sich um das Projekt «Domestic Information Sharing» (Informationsaustausch im Inland) und widmet sich dem Informationsaustausch im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Ziel ist es, ein sogenanntes «Best Practices Paper» zu erstellen, das den Mitgliedstaaten als Leitfaden dienen soll. Es ist geplant, dieses Projekt im Jahr 2017 abzuschliessen.

Ein weiteres Projekt, das Ende 2016 angestossen wurde, beschäftigt sich mit dem Thema «Beneficial Ownership». Die MROS wird hier ebenfalls im kommenden Jahr aktiv mitarbeiten und vor allem Typologien beisteuern.

# Links

## 6.1 Schweiz

### 6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Bundesamt für Polizei fedpol

[www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html](http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html)

Meldestelle für Geldwäscherei

Meldeformular GwG 9

[www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter\\_Abs\\_2\\_StGB\\_formular-d.docx](http://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter_Abs_2_StGB_formular-d.docx)

Meldeformular StGB 305<sup>ter</sup>

### 6.1.2 Aufsichtsbehörden

[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

[www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)

Eidgenössische Spielbankenkommission

### 6.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)

Schweizerische Bankiervereinigung

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

[www.foreignbanks.ch](http://www.foreignbanks.ch)

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

[www.sv.ch](http://www.sv.ch)

Schweizerischer Versicherungsverband

### 6.1.4 Selbstregulierungsorganisationen

[www.arif.ch](http://www.arif.ch)

Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)

[www.oadfct.ch](http://www.oadfct.ch)

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

[www.oarg.ch](http://www.oarg.ch)

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

[www.polyreg.ch](http://www.polyreg.ch)

PolyReg Allg. Selbstregulierungsverein

[www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

[www.leasingverband.ch](http://www.leasingverband.ch)

SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)

[www.sro-treuhandswisse.ch](http://www.sro-treuhandswisse.ch)

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

[www.sro-svv.ch](http://www.sro-svv.ch)

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SROSVV

[www.sfama.ch](http://www.sfama.ch)

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

[www.svig.org](http://www.svig.org)

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

### 6.1.5 Weitere

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

Eidgenössische Zollverwaltung

[www.snb.ch](http://www.snb.ch)

Schweizerische Nationalbank

[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)

Schweizerische Bundesanwaltschaft

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html)

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

[www.bstger.ch](http://www.bstger.ch)

Bundesstrafgericht

## 6.2 International

### 6.2.1 Ausländische Meldestellen

<https://www.egmontgroup.org/en/membership/list>

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

### 6.2.2 Internationale Organisationen

[www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

Financial Action Task Force on Money Laundering

[www.unodc.org](http://www.unodc.org)

United Nations Office on Drugs and Crime

[www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)

Egmont-Gruppe

[www.cfatf-gafic.org](http://www.cfatf-gafic.org)

Caribbean Financial Action Task Force

### 6.2.3 Weitere Links

[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)

Weltbank

[www.bis.org](http://www.bis.org)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

[www.interpol.int](http://www.interpol.int)

Interpol

[www.europa.eu](http://www.europa.eu)

Europäische Union

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Europarat

[www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

Europäische Zentralbank

[www.europol.net](http://www.europol.net)

Europol

[www.fincen.gov/](http://www.fincen.gov/)

Financial Crimes Enforcement Network, USA

[www.fbi.gov](http://www.fbi.gov)

FBI-Federal Bureau of Investigation, USA

[www.bka.de](http://www.bka.de)

BKA-Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland







**BERICHT 2016**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)58 463 11 23  
[info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)  
[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)